

## Einladung

Am **Dienstag, 09. September 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2014 und am 01.07.2014
2. Transatlantisches Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA;  
hier: Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler vom 27.08.2014  

Der Antrag der Fraktion "Die Linke" betrifft eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt (vgl. hierzu die Vorlage der Verwaltung). Die Angelegenheit ist daher ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung abzusetzen.
3. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;  
hier: 1. Stifternversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II  
2. Gesellschafterversammlung der regio iT
4. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter/innen;  
hier: Bestellung sachkundiger Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates
5. Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
6. Übertragung von Geschäftsanteilen an der Baugenossenschaft eG
7. Budgetbericht zum 30.06.2014
8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014
9. Gesamtabchluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler;  
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012
10. Herstellung des Benehmens nach § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Regionsumlage für das Haushaltsjahr 2015  
-Die Verwaltungsvorlage wird nachgereicht -

11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung
  3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler
  1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
  1. Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
15. Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt des Stadtteils Baesweiler;  
hier: Erlass einer Sanierungssatzung für das Programmgebiet
16. Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

#### **Nicht öffentliche Sitzung**

20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Schülerbeförderung zu verschiedenen Sportstätten für das Schuljahr 2014/2015 für Baesweiler Schulen
21. Abschluss eines Versicherungsvertrages
22. Anschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
23. Städtische Gebäude;  
hier: Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen von Ratsmitgliedern

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
( Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung )

**Transatlantisches Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA;**

**hier: Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler vom 27.08.2014**

Mit Antrag vom 27.08.2014 (vgl. Anlage) beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler die Aufnahme eines Antrages zum geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014.

Des Weiteren soll auf Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler eine Resolution gegen dieses geplante Freihandelsabkommen verabschiedet und der Bürgermeister aufgefordert werden, entsprechend im Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zu beantragen, sich gegen dieses geplante Abkommen zu positionieren und entsprechend sowohl bei der Bundesregierung wie auch bei der EU-Kommission zu intervenieren.

Hinsichtlich dieses Antrages ist zunächst auf § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hinzuweisen, wonach der Bürgermeister Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen hat, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Daher ist der fristgerecht eingereichte Antrag bei der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Der einschlägigen Kommentierung ist zu entnehmen, dass dem Bürgermeister kein materielles Vorprüfungsrecht in Bezug auf die Zulässigkeit einer Beschlussfassung des Rates über die vorgeschlagenen Beratungsgegenstände zusteht, weil ansonsten der mit den Antragsrechten des § 48 Abs. 1 GO NRW beabsichtigte Schutz politischer Minderheiten nicht erreicht werden könnte [vgl. Wagner, in Kleebaum/Palmen, GO NRW, § 48 II.2.e)]. Zu beachten ist dabei aber, dass der Rat einen Tagesordnungspunkt durch Geschäftsordnungsbeschluss ablehnen kann und dies bei Überschreitung der kommunalen Verbandskompetenz auch tun muss. Entsprechendes gilt sowohl bei Anträgen, die nicht in den konkreten Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, als auch bei Vorschlägen, die allgemeinpolitische Fragen betreffen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.12.1983 - 15 A 2027/83 -). Insofern ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, zu derartigen Fragen Beschlüsse zu fassen, für oder gegen eine bestimmte Politik Stellung zu nehmen oder überhaupt eine allgemeine politische Tätigkeit zu entfalten (so bereits Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.07.1958 - 2 BvG 1/58 -). Mit Gegenständen außerhalb seiner Zuständigkeiten darf sich der Rat weder sachlich befassen noch Sachbeschlüsse fassen (vgl. Wagner, a.a.O., und Rehn/Cronauge, GO NRW-Kommentar, § 48 I.1).

Vor diesem Hintergrund sind kommunale Ratsbeschlüsse beispielsweise zu aktuellen Landes- oder Bundesgesetzgebungsverfahren rechtlich problematisch.

Kommunale Resolutionsbeschlüsse des Rates, z.B. gegen gesetzgeberische Vorhaben oder in anderen allgemein-politischen Angelegenheiten, wird man allenfalls dann als zulässig einstufen können, wenn sie sich nicht nur allgemein gegen das (Gesetzgebungs-) Vorhaben wenden, sondern einen spezifischen örtlichen Bezug zur Situation in der jeweiligen Gemeinde herstellen. Insofern ist anzumerken, dass die seitens der Fraktion „Die Linke“ beantragte Resolution gegen das geplante Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA keinen spezifischen örtlichen Bezug zur Situation in der Stadt Baesweiler herstellt und eine Befassung in der Sache -mangels Zuständigkeit- durch den Rat daher nicht erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Angelegenheit durch eine Geschäftsordnungsentscheidung (des Rates) zügig zu erledigen (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 16.12.1983 -15 A 2027/83-). Hierauf weist auch § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse hin.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, -ohne Befassung in der Sache- den Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse von der Tagesordnung wieder abzusetzen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

( Brunner )  
Beigeordneter

Stadt Baesweiler  
Herrn Bürgermeister Dr. W. Linkens  
Mariastr. 2  
52499 Baesweiler

Antrag für die Ratssitzung am 9. September 2014:

### Resolution

1. **Der Rat der Stadt Baesweiler spricht sich gegen ein geplantes Transatlantisches Freihandelsabkommen mit den USA ( TTIP ) aus.**
2. **Der Bürgermeister wird aufgefordert entsprechend im Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem deutschen Städte- und Gemeindebund zu beantragen, sich gegen dieses geplante Abkommen zu positionieren und entsprechend sowohl bei der Bundesregierung wie auch bei der EU-Kommission zu intervenieren.**

Baesweiler, den 27.08.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

für die Sitzung des Stadtrates am 9. September bittet die Fraktion DIE LINKE um Aufnahme des o.a. Antrags in die Tagesordnung.

Zudem sollen im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Mitglieder des Stadtrates in Form eines Vortrags über bisher bekannt gewordene mögliche Folgen des TTIP-Abkommens informiert werden.

Mögliche Ansprechpartner sind hierbei die kommunalen Spitzenverbände oder beispielsweise die Nichtregierungsorganisation Attac oder mehr Demokratie e.V. Wir bitten, die Verwaltung, Kontakt zu einem Ansprechpartner aufzunehmen und eine entsprechende Einladung an diese zu richten. Gern stellen wir auch entsprechende Kontakte her.

### Begründung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den letzten Monaten eindringlich auf Gefahren für die Kommunen und insbesondere die kommunale Daseinsvorsorge aufmerksam gemacht.

Bei den Verhandlungen zwischen der EU und der USA um das Transnationale Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP) geht es nicht nur um Warenhandel, sondern in nicht geringem Umfang um den Handel mit Dienstleistungen. Nicht nur um Dienstleistungen, die von Privatpersonen oder Unternehmen erbracht und in Anspruch genommen werden, sondern auch um öffentliche Dienstleistungen.

Für viele öffentliche Dienstleistungen sind in Deutschland die Kommunen zuständig. Sie erstellen diese entweder selbst oder geben ihre Erstellung bei privaten oder halböffentlichen Unternehmen in Auftrag.

Daher liegt es nahe, dass Städte und Gemeinden von TTIP betroffen sein werden und zwar in dreierlei Hinsicht.

1. Das TTIP wird Einfluss darauf haben, welche Dienstleistungen zukünftig noch von Städten und Gemeinden selbst erstellt werden dürfen.
2. Welche Dienstleistungen in einem Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben werden müssen und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat, wird auch von den Regelungen dazu im TTIP abhängen.
3. Die Investitionsschutzregelungen des TTIP werden voraussichtlich dazu führen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen eingeschränkt wird, weil sie Schadensersatzansprüche von Investoren befürchten müssen.

Obwohl die Verhandlungen über das TTIP im Geheimen ablaufen und zudem für viele das Thema sehr abstrakt erscheint, hat die Kritik am geplanten Abkommen inzwischen auch die Städte und Gemeinden in Deutschland erreicht.

In etlichen kommunalen Gremien wurde TTIP bereits zum Thema gemacht und so hat beispielsweise der Rat der Stadt Erkrath auf Initiative der Erkrather Wohlfahrtsverbände eine Stellungnahme verabschiedet, in der er die Bundesregierung auffordert, sich gegen das TTIP auszusprechen (im Anhang finden Sie weitere Informationen zum Thema TTIP vom SKFM in Erkrath).

Verschiedene kommunale Spitzenverbände warnen in Stellungnahmen vor den Auswirkungen des Freihandelsabkommens. Noch sind dies aber eher Randerscheinungen, als eine breite Protestwelle. Je mehr allerdings die Aufklärung über die Auswirkungen des TTIP auf Städte und Gemeinden vorankommt, desto mehr ist damit zu rechnen, dass sich weitere kommunale Akteur/-innen gegen die Verhandlungen aussprechen.

Die vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren sind mit unserem Rechtssystem nicht vereinbar. Sie sind keine ordentlichen Gerichtsbarkeit und erfüllen keine Kriterien unseres Rechtssystems, wie Transparenz, Öffentlichkeit, Überprüfbarkeit der Entscheidung, etc. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind bindend und rechtsmittelfrei, obwohl sie nur ein mit privatwirtschaftlich agierenden Rechtsanwälten besetztes Gremium sind.

Es drohen Verschlechterungen in Form steigender Preise und schlechterer Qualität, wie beispielsweise der öffentlichen Wasser- und Abwasserentsorgung, Abfall und ÖPNV, bei den sozialen Dienstleistungen sowie allen Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und im Kulturbereich.

Eine weitere Gefahr für die Organisationsfreiheit der Kommunen droht durch die so genannte Marktzugangspflicht, welche privaten Unternehmen den Zugang in Bereiche der Daseinsvorsorge ermöglicht.

So könnte das Abkommen die Kommunen zwingen, Leistungen der Daseinsfürsorge künftig aus der Hand zu geben und nicht nur europaweit, sondern transatlantisch auszuschreiben. Der Druck zur Privatisierung kann steigen, die Spielräume für Eigenerbringung von Diensten durch die Kommune, für Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien enger werden. Unter anderem könnte die Wasserwirtschaft (nachdem sie gerade aus der Dienstleistungsrichtlinie herausgenommen wurde) erneut zum Gegenstand europäischer Liberalisierung werden.

Aus bisherigen Freihandelsabkommen ist bekannt, dass derartige Klagen nicht vor regulären nationalen Gerichten erfolgen, sondern vor Sonderschiedsgerichten, die im Geheimen tagen, deren Urteile völkerrechtlich verbindlich sind und gegen die es keine Revisions- bzw. Berufungsmöglichkeit gibt.

Der Investorenschutz wird dazu führen, dass sich eine Kommune sehr genau überlegt, ob sie Umweltauflagen verschärft oder Regularien zum Bau preisgünstiger Wohnungen in Bebauungspläne hinein schreibt, wenn sie befürchten muss, dafür Schadensersatz zahlen zu müssen.

#### Drei Beispiele:

- Im Rahmen des nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA hat ein Gericht die mexikanische Regierung zur Zahlung von 15,6 Millionen Dollar Strafe verurteilt, weil eine mexikanische Kommune einer US-Firma die Baugenehmigung für eine Giftmülldeponie aus Umweltschutzgründen verweigert hatte. Das Gericht befand, die Kommune habe nicht das Recht dazu.
- In einem Bürgerentscheid entschieden sich die Bewohner der kanadischen Provinz Quebec, die Umwelt vor dem Fracking zu schützen. Der Fracking-Konzern Lone Pine verklagte daraufhin den kanadischen Staat auf 250 Mio. USDollar Schadensersatz.
- Der Vattenfall-Konzern fordert von der Bundesregierung eine Milliarden-Entschädigung für das Abschalten der AKWs. Die Öffentlichkeit erfährt davon fast nichts: <http://www.freitag.de/autoren/felix-werdermann/der-verklagte-atomausstieg>

Die Mitglieder des Stadtrates Baesweiler haben ein Anrecht auf eine umfangreiche Information über Verhandlungsprozesse, deren Ergebnisse schwerwiegende Konsequenzen für die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge, ihrer Unternehmen und Einrichtungen und der Kommunen selbst haben werden.

Nicht zuletzt deswegen fordert u.a. der Deutsche Landkreistag eine Beteiligung der kommunalen Ebene in der bestehenden Beratergruppe.

Mit freundlichen Grüßen



Marika Jungblut  
(Fraktionsvorsitzende)

# Publik Forum

DOSSIER

## Die Freihandelsfalle

Was Obama und Merkel wirklich wollen

## Die Entmachtung der Parlamente

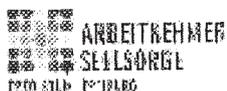
Die Vorteile von Freihandelsabkommen für die Wirtschaft

## Die Alternative

Fairer Handel statt freier Handel

# Der Beutezug

Freihandelsabkommen EU-USA:  
Die geheimen Pläne und die Folgen





schaftsnahe Ökonomie, ob sich der Aufwand 18-monatiger Verhandlungen für dieses magere Ergebnis lohne.

Die Antwort lautet Nein. Es sei denn, es ginge dabei um viel weiter gehende Ziele. Und genau dies ist der Fall. Spätestens seit grüne Europa-Parlamentarier nach dem Vorbild von *Wikipedias* ein Verhandlungsdokument der EU ins Internet stellten, wissen Beobachter, worum es bei den Verhandlungen in erster Linie geht: Nämlich um die Beseitigung sogenannter nichttarifärer Hemmnisse für den Handel und für Investitionen, damit die Unternehmen bessere Bedingungen für ihre globalen Geschäfte haben. Nichttarifäre Hemmnisse – das sind zum Beispiel Regeln für die Finanzmärkte oder Gesetze zum Schutz von Arbeitnehmern, Gesundheit, Klima und Umwelt.

Natürlich will niemand offen Schutzgesetze beseitigen. Stattdessen geht es in den Verhandlungen um wohlklingende Ziele wie »Rechtssicherheit«, »Harmonisierung« oder »den freien Austausch von Waren und Dienstleistungen«. Doch hinter diesen Zielen verbirgt sich ein Machtkampf zwischen Wirtschaft und Demokratie.

► **Rechtssicherheit und Investitionsschutz** Rechtssicherheit ist für Unternehmen auf dem Weltmarkt sehr wichtig. Sie investieren nicht Hunderte Millionen Dollar, wenn sie in bestimmten Ländern um ihr Eigentum fürchten müssen. Das ist verständlich. Doch in den Verhandlungen um das Frei-



Angela Merkel, Bundeskanzlerin

»Ein solches Freihandelsabkommen wäre ein Riesenschritt nach vorne, der auch neue Arbeitsplätze schaffen würde.«



Dagmar Roth-Behrendt, Vizepräsidentin EU-Parlament

»Ich bin von hohen Kommissionsbeamten bei Lebensmittellesen gebeten worden, in Sachen Verbraucherschutz ein Auge zuzudrücken – aus Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen.«

handelsabkommen zwischen Rechtsmännern geht es den Konzernen um viel mehr. »Sie wollen mehr Macht über die Politik«, erklärt Glyn Moody, ein britischer Journalist der Tageszeitung *Guardian*. Und Moody sagt auch, wie: »Sie wollen das Recht, Regierungen zu verklagen, wenn deren Politik für sie Gewinn einbußen bringt.« Im Klartext kann dies heißen: Wenn ein Staat Umweltschutz verschärft oder neue strengere Arbeitsschutzregeln einführt, könnte ein Unternehmen die Regierung vor Gericht verklagen – mit der Begründung, die Gesetze schmälerten die künftigen Gewinne.

Damit sie ihre Interessen besser durchsetzen können, wollen die Konzerne solche

## Philip Morris gegen Australien

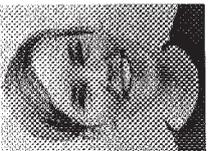
immer häufiger nutzen Konzernvorstände Klagenmöglichkeiten in Freihandelsabkommen, um gegen gesundheitliche, soziale oder ökologische Vorschriften von Regierungen vorzugehen.

Was dies für Konsequenzen haben kann, das erlebte auch die Regierung Australiens. Aus Gründen der Gesundheitsprävention schrieb die Regierung im Jahre 2011, den Tabakkonzernen genau vor, in welcher Form sie auf Zigarettenspendungen vor den gesundheitlichen Gefahren warnen müssen. Auf der Grundlage eines bilateralen Investitions-

schutz-Abkommens zwischen Australien und Hongkong reichte der weltweit größte Tabakkonzern, *Philip Morris*, Klage gegen diese Entscheidung, der Regierung ein – mit der Begründung, dem Konzern entgingen Gewinne in Milliardenhöhe. Die Klage ist noch anhängig, hat aber gute Chancen.

Die – inzwischen abgewählte – damalige Regierung von Australien erklärte nach der Klage, dass Australien nie wieder ein Freihandelsabkommen mit solchen Klagegerechten unterzeichnen sollte.

Wolfgang Kessler



Pia Eberhardt, Nichtregierungsorganisation CEO

»Es handelt sich um einen Generalangriff auf Verbraucherstandards, Umweltgesetze, Gesetze zur Stabilisierung der Finanzmärkte auf beiden Seiten des Atlantiks.«

In Europa ist das verboten: »Zur Harmonisierung gibt es drei Möglichkeiten: 1. Man erlaubt Chlor, dann sinkt das Schutzniveau. 2. Man erlaubt Chlor nicht mehr – dann müssen die USA ihre Vorschriften ändern, wozu es nicht kommen wird. Oder 3., man einigt sich auf eine gegenseitige Anerkennung der bestehenden Standards. Dann können die Amerikaner Chlor-Fähigkeiten in Zukunft auch in Europa verkaufen. Das Ergebnis ist eine Absenkung der Standards.« Nach diesem Muster droht die Absenkung von Standards in vielen Bereichen.

► **Abbau von Regeln und Subventionen** Ein Ziel von Freihandelsabkommen ist der Abbau von Auflagen und Subventionen so wie die Privatisierung von Leistungen. Diesen Ziel drohen viele sinnvolle Auflagen und Subventionen zum Opfer zu fallen, die der Wirtschaft ein Dorn im Auge sind: Regeln für die Finanzmärkte, Auflagen für den Luftverkehr, Fördersysteme für erneuerbare Energien oder für die Kultur, Unterstützungslösungen für die bäuerliche Landwirtschaft, der ökofaire Einkauf von Kommunen. Und diese Form von Freihandel könnte zur Privatisierung von Leistungen führen, die für die Menschen lebenswichtig sind: die Versorgung mit Wasser und Strom, medizinischen Leistungen und Bildungseinrichtungen.

Alles Panikmache, heißt es in der EU-Kommission angesichts der wachsenden Kritik. »Ich werde sicherstellen, dass das TTIP kein Unterbietungsabkommen wird«, sagt der zuständige EU-Handels-

kommissar Karel de Gucht. Andererseits muss er dann erklären, warum die Öffentlichkeit nichts über den Stand der Verhandlungen über das Abkommen erfahren soll, während »600 offizielle Berater der Großkonzerne privilegierten Zugang zu den Dokumenten und zu den Entscheidungsträgern haben«, wie die US-Verbraucheranwältin Lori Wallach erfahren hat.

Und der Kommissar muss erklären, warum die EU-Kommission künftige Gesetze und Regulierungen erst verabschieden will, nachdem vorher eine »regulatorische Kooperation« mit der US-Regierung und Vertretern großer Unternehmen stattgefunden hat. Diesen geheimen Vorschlag hat das *Corporate Europe Observatory*, eine Nichtregierungsorganisation, veröffentlicht. Und er bedeutet, dass die Parlamente künftig noch weniger Macht haben sollen.

Solche Pläne verraten das wahre Interesse der Europäer, vor allem aber der US-Amerikaner an einer Freihandelszone. Im Zuge der Finanz- und Klimakrise haben die Vereinigten Staaten viel von ihrer Weltmachtstellung verloren: Die USA sind inzwischen bei China hoch verschuldet. Auch Russland hat an Macht gewonnen, weil es über große Energiereserven verfügt.

Mit aller Macht versuchen deshalb die Amerikaner, ihre Weltmachtposition zu stärken. So erklären sich die verstärkten Ausspäh-Aktivitäten der *National Security Agency* (NSA), die Bohrungen nach Gas und der Wunsch nach einem Freihandelsabkommen. Es bietet den amerikanischen Konzernen einen riesigen Absatzmarkt mit mehr als 800 Millionen Verbrauchern.

Doch selbst dieser Riesenmarkt ist für die US-Regierung, die EU-Kommission und Angela Merkel nur ein Schritt hin zu ihrem wirklichen Ziel: Auf der Grundlage ihrer neoliberalen Ideologie, die den Einfluss der Politik möglichst klein halten will, planen sie einen möglichst unregulierten Kapitalismus für die ganze Welt. Dafür haben sie bereits zahlreiche Freihandelsabkommen abgeschlossen. Und nun soll das größte Abkommen dieser Art hinzukommen – weitere, zum Beispiel mit China, sind angedacht.

Wenn dieser Plan gelingt, dann sitzen jene, die eine gerechte, eine ökologische, eine demokratisch organisierte Weltwirtschaft wollen, in der Falle. Denn Freihandelsabkommen sind selten kündbar.

Kommissar Karel de Gucht. Andererseits muss er dann erklären, warum die Öffentlichkeit nichts über den Stand der Verhandlungen über das Abkommen erfahren soll, während »600 offizielle Berater der Großkonzerne privilegierten Zugang zu den Dokumenten und zu den Entscheidungsträgern haben«, wie die US-Verbraucheranwältin Lori Wallach erfahren hat.

Und der Kommissar muss erklären, warum die EU-Kommission künftige Gesetze und Regulierungen erst verabschieden will, nachdem vorher eine »regulatorische Kooperation« mit der US-Regierung und Vertretern großer Unternehmen stattgefunden hat. Diesen geheimen Vorschlag hat das *Corporate Europe Observatory*, eine Nichtregierungsorganisation, veröffentlicht. Und er bedeutet, dass die Parlamente künftig noch weniger Macht haben sollen.

Solche Pläne verraten das wahre Interesse der Europäer, vor allem aber der US-Amerikaner an einer Freihandelszone. Im Zuge der Finanz- und Klimakrise haben die Vereinigten Staaten viel von ihrer Weltmachtstellung verloren: Die USA sind inzwischen bei China hoch verschuldet. Auch Russland hat an Macht gewonnen, weil es über große Energiereserven verfügt.

Mit aller Macht versuchen deshalb die Amerikaner, ihre Weltmachtposition zu stärken. So erklären sich die verstärkten Ausspäh-Aktivitäten der *National Security Agency* (NSA), die Bohrungen nach Gas und der Wunsch nach einem Freihandelsabkommen. Es bietet den amerikanischen Konzernen einen riesigen Absatzmarkt mit mehr als 800 Millionen Verbrauchern.

Doch selbst dieser Riesenmarkt ist für die US-Regierung, die EU-Kommission und Angela Merkel nur ein Schritt hin zu ihrem wirklichen Ziel: Auf der Grundlage ihrer neoliberalen Ideologie, die den Einfluss der Politik möglichst klein halten will, planen sie einen möglichst unregulierten Kapitalismus für die ganze Welt. Dafür haben sie bereits zahlreiche Freihandelsabkommen abgeschlossen. Und nun soll das größte Abkommen dieser Art hinzukommen – weitere, zum Beispiel mit China, sind angedacht.

Wenn dieser Plan gelingt, dann sitzen jene, die eine gerechte, eine ökologische, eine demokratisch organisierte Weltwirtschaft wollen, in der Falle. Denn Freihandelsabkommen sind selten kündbar.



Unsere Wirtschaft rast in die Sackgasse. Widerstand ist notwendig. Doch Widerstand braucht Alternativen. Welche Alternativen es zu unserer Wirtschaftsweise gibt, beschreibt Wolfgang Kessler in diesem Buch. Kurz. Verständlich. Persönlich.

Wolfgang Kessler: **Zukunft statt Zocken.** Gelebte Alternativen zu einer entmenschten Wirtschaft. 112 Seiten, 9,90 €/14,90 CHF. Best.-Nr. 3042. Bitte benutzen Sie den Bestellcoupon auf Seite 66. Alle Lieferarten. Titel unter [www.publik-forum.de/shop](http://www.publik-forum.de/shop). Der Titel ist auch als E-Book erhältlich.

PHOTON

Investivstitut München e.V. Konzerne auf Kapernfahrt. Das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP. Machen Sie mit! Bestellen und verteilen Sie Informationsmaterial oder unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende oder Fördermitgliedschaft. [umweltinstitut.org/ttip-info](http://umweltinstitut.org/ttip-info)

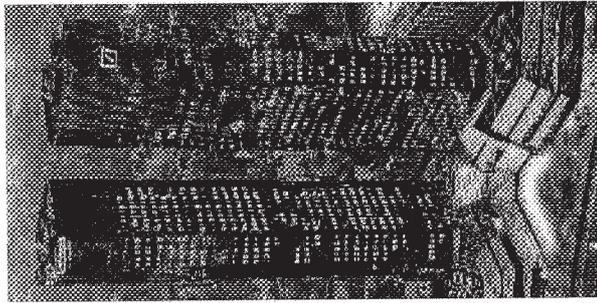
# Mehr Macht für Konzerne und Banken

Von Steffen Stierle

Bereits die Reaktionen auf die europäische Finanzkrise zeigen, wie es um die Machtverhältnisse bestellt ist: Mindestens 1,7 Billionen Euro an Steuergeldern wurden in der EU zur Rettung von Pleitebanken mobilisiert. Die so entstandene Schiedsrichtersache Staatshaushalte wird mit einem gigantischen Sozialkatharsisgebot bezahlt. Im Ergebnis sind die Reichen heute reicher als vor der Krise, während breite Teile der Bevölkerung mit Arbeitslosigkeit, Armut, Lohn- und Rentenkürzungen sowie kollabierenden Gesundheitssystemen die Zehne zahlen. Zugleich wird diese EU-Politik mit Fiskalpakt, Europäischem Stabilitätsmechanismus und Bankenunion zum Dauermodus gemacht.

Jetzt steht mit dem TTIP-Abkommen zwischen EU und USA ein ganz großer Wurf auf der Agenda. Schon der immense Einfluss von Wirtschaftsverbänden und Bankenlobby auf den Verhandlungsprozess zeigt, für wen hier Politik gemacht wird. Die anvisierte Handelsliberalisierung durch einen koordinierten Abbau sozialer

Steffen Stierle ist Volkswirt und engagiert bei attec.



Hoffnung in den Chefetagen der Banken: Regulierung wird durch Freihandel schwieriger

und ökologischer Standards ist dabei nur ein Teil des Problems. Noch bedeutender sind die Werkzeuge, die Banken und Konzerne wohl an die Hand bekommen, um ihre Interessen dauerhaft durchzusetzen.

Eines dieser Werkzeuge ist das geplante Sonderklagerecht für Investoren. Diese sollen künftig vor privaten Schiedsstellen Schadenersatzansprüche gegen Staaten geltend machen können, wenn Regulierungen ihre Profitaussichten schmälern. Sollte der Investitionsschutz kommen, hätte er das Potenzial, den deutschen Mindestlohn oder die Finanztransaktionssteuer auszuhebeln, noch bevor sie eingeführt wurden.

Ein anderes Werkzeug ist der geplante transatlantische Regulierungsrat. Der soll es einem kleinen transatlantischen Gremium ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit Lobbyisten aus Wirtschaft und Finanzwelt neue und alte Regulierungen möglichst frei von demokratischem Einfluss zu kippen.

Insgesamt würde das TTIP eine gewaltige Machtverteilung zugunsten von Banken und Konzernen und ihren Eigentümern bedeuten. Die Kehrworte wäre ein weiterer Bedeutungsverlust der Parlamente und der demokratischen Beteiligung der Bevölkerung an politischen Prozessen. >

# Kampf um Chemie und Rindermast

Von Karl Bär



Hormon-Behandlung: In den Vereinigten Staaten schon erlaubt – und bald auch in Europa?

Im Rahmen der Verhandlungen über TTIP drohen auf beiden Seiten des Atlantiks Verbraucherschutzstandards unter die Räder zu kommen. Der Grund dafür ist, dass unterschiedliche Regelungen als Handelsbarriere gelten. In den USA wird von der Ungefährlichkeit von Chemikalien ausgegangen. Die Hersteller müssen keine Studien über die Sicherheit der Chemikalien abliefern. Es ist Aufgabe der Umweltbehörde, sich darüber Gedanken zu machen. In Europa muss im Prinzip die Ungefährlichkeit nachgewiesen werden. Dennoch ist auch in Europa vieles zugelassen, was nicht ungefährlich ist: zum Beispiel der Weichmacher *Bisphenol A* oder das Unkrautvernichtungsmittel *Glyphosat*.

Durch das Freihandelsabkommen besteht die Gefahr, dass man sich auf den jeweils schwächeren Standard einigt. Die Chemiewirtschaft hofft hier nicht nur auf eine Angleichung der Verfahren, sondern auch auf die Schaffung transatlantischer Expertengremien, die wissenschaftliche Grundsätze in den Verfahren festlegen und neue Regulierungsvorhaben koordinieren. Diese vorpapamentarischen Gremien wären ein Paradies für Lobbyisten

und würden zukünftige Regelungen im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Umwelt, wie zum Beispiel ein Verbot von Glyphosat, erschweren.

Ein zweites Beispiel ist die Lebensmittelproduktion. In den USA ist Gentechnik überall verbreitet. Geflügel wird im Schlachthof mit Chlor desinfiziert. In der Rindermast werden Wachstumshormone wie *Ractopamin* eingesetzt, das bei Menschen als gesundheitsgefährdend gilt. Nicht nur Verbote, sondern bereits die Kennzeichnungspflicht solcher Praktiken wird von der US-Seite als Handelsbarriere betrachtet. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollten sich hier auf einiges gefasst machen: Der Markt für Lebensmittel ist der höchste Trumpf der EU-Kommission

in den Verhandlungen, denn die US-Konzerne wollen auf den europäischen Markt. Das die Kommission diesen Trumpf spielen und eine Marköffnung für Lebensmittel aus den USA anbieten wird, ist wahrscheinlich. Denn es gibt auch viele Betriebe, in denen europäische Konzerne auf den US-Markt wollen. Dort ist zum Beispiel das Zulassungsverfahren von Medikamenten strenger und einige hochrisikante Finanzgeschäfte, die in Europa erlaubt sind, sind dort verboten. So befürchten auch Verbraucher in den USA, dass diese Standards durch das TTIP fällen und Verbesserungen schwieriger werden. >

Karl Bär ist Referent für Agrarpolitik im Umwelthinstitut München e. V.

## »Mehr Dreck, weniger Klimaschutz«

Das Freihandelsabkommen und die Umwelt: Fragen an Sozialökonom Peter Fuchs von Powershift

Publik-Forum: Was bedeutet das gemeinsame Freihandelsabkommen für Klima und Umwelt?

Peter Fuchs: Nichts Gutes. Das Abkommen soll zwei wirtschaftliche Großmächte weiter wachsen lassen. Die sind schon jetzt überhaupt nicht zukunftsfähig oder klimaverträglich. Planetarische Grenzen interessieren die Freihändler nicht. Unbestreitbar wird ein solches Abkommen zu erhöhtem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, zu mehr klimaschädlichen Wachstum, zu mehr Transporten und zur Ausweitung unweltchädlicher Automobil-, Energie-, Chemie- und Agrarproduktion führen. Die dringend notwendige

Information zu sozial-ökologischen Wertschöpfungen wird noch schwerer.

Konzen Sie ein Beispiel nennen?

Fuchs: Die geplanten Investor-Staat-Klageurteile werden sozial-ökologische Regulierungen, so wohl in der EU wie in den USA, zukünftig erschweren. Nicht umsonst rufen Energiekonzerne wie *Chevron* ganz offen danach: Ebenfalls gefährlich Das unstrittige Fracking, also die Gewinnung von Erdgas aus Tiefengestein unter Einsatz hochgiftiger Wasser-, Sand- und Chemikalien soll gefördert werden. US-Fracking-Konzerne

wollen über das Freihandelsabkommen schneller Exportlizenzen für verflüssigtes Fracking-Gas nach Europa erhalten.

Kann das Abkommen den Handel mit erneuerbaren Energieträgern beflügeln?

Fuchs: Nein, es droht vielmehr das Gegenteil: Energieexport-Politiken beiderseits des Atlantik geraten unter Druck. Energiekonzerne drohen sich durchzusetzen. Nichts spricht gegen gezielte internationale Kooperation zum Ausbau erneuerbarer Energien. Aber dafür bedarf es keines breit angelegten Freihandelsabkommens, welches die Auto-, Kohle-, Großagrar- und Fracking-Industrien beflügelt.

Bedroht das Abkommen auch den Klimaschutz in anderen Bereichen, beispielsweise im Flugverkehr?

Fuchs: Ja. Beim Flugverkehr ist schon jetzt die transatlantische Verständigung auf Klimaschutz enorm schwierig; nicht zuletzt wegen der mächtigen US-Luftfahrtlobby. Wenn das TTIP künftig zur sogenannten regulatorischen Kooperations verpflichtet, muss transatlantischer Klimaschutz im Flugverkehr durch ein noch engeres Nadelöhr voller US- und EU-Lobbyinteressen und die US-Luftfahrtlobby ist dagegen den Luftverkehr in den Emisshandelsabkommen, welches die Auto-, Kohle-, Großagrar- und Fracking-Industrien beflügelt.

Beizubehalten die Freihändler bei ihren Wachstumsprognosen eigentlich die Auswirkungen von Wachstum auf die Umwelt und auf die endlichen Ressourcen?

Fuchs: Nein, solche Wachstumsprognosen blenden diese Folgen völlig aus. Sie sind ja PR-Instrumente, die immer wieder ritualisiert am Beginn handelspolitischer Prozesse verbreitet werden. Die Modellökonomie renommierter Institute funktioniert dabei als organisierte und gut bezahlte Verantwortungslosigkeit. Soziale und ökologische Folgen bleiben in den ökonomischen Modellwelten außen vor – in der harten Realität werden Folgekosten dann einfach sozialisiert.

Das Gespräch führte Wolfgang Kessler

# Mehr Masse, weniger Klasse

Das Freihandelsabkommen und die bäuerliche Landwirtschaft. Fragen an Karin Silbe, Vorsitzende der Katholischen Landjugendbewegung

**Publik-Forum: Welche Folgen könnte ein Freihandelsabkommen für die Landwirtschaft haben?**

**Karin Silbe:** Die Verhandlungen sind geheim. Was nach draußen dringt, erlaubt aber Vermutungen. Die Gefahr besteht, dass unser hoher Standards an Umwelt- und Verbraucherschutz weggeholt werden. Die US-Agrarlobby kämpft für eine Ausweitung von europäischen Handelsbarrieren wie zum Beispiel des Einfuhrverbots für Produkte der US-Geflügelindustrie. Probleme können auch die gegenseitige Anerkennung von Standards sein, ein notwendiges Abschwächen unserer Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel, beschleunigte Zulassungsverfahren für gentechnisch ver-



**Könnte das Abkommen das Leben auf dem Land verändern?**

und Landwerte in agr. Bedienung gewinnen. Die Abhängigkeit von großen Konzernen könnte zu, die Sortenvielfalt im Ackerbau abnehmen. Wenn Kleinbauschärfliche Betriebe aufgeben müssen und stattdessen großflächige Monokulturen einziehen, dann wäre ein Rückgang der regional orientierten Landschafts- und Kult-

andere und/oder standardisierte Sorten sowie die Züchtung gentechnischer Tiere

rende Druck auf kleinbäuerliche Strukturen dürfte gerade die wirklich nachhaltig und unter hohen biologischen Standards produzierenden Betriebe treffen.

**Wird diese Herausforderung von den Landwirtschaftswissenschaften wahrgenommen?**

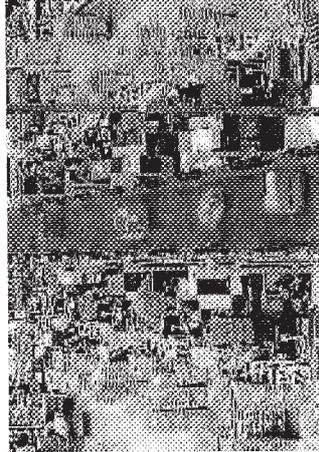
Silbe: Die Unsicherheit ist natürlich groß, es gibt aber auch viel Widerstand. Unter dem Namen »TTP – unfairhandelbar« begleitet ein breites Bündnis von NGOs, darunter auch die *Katholische Landjugendbewegung*, kritisch den intransparenten Prozess der Verhandlungen. Dieses Bündnis engagiert sich auch für den Schutz kleinbäuerlicher und gemeinwohlorientierter Landwirtschaft sowie einen wirksamen Verbraucher-, Daten- und Rechtsschutz.

Das Gespräch führte Wolfgang Kessler

# Angriff auf die Rechte der Arbeitnehmer

Von Detlef Wetzal

Die *IG Metall* befürchtet durch das Abkommen eine Deregulierungswelle und einschneidende Verschlechterungen für die Menschen. So sollen zum Beispiel Produkte, die für einen Markt zugelassen sind, auch auf dem anderen Markt angeboten werden können. Für die deutschen Verbraucher könnte das bedeuten, dass im Supermarkt zukünftig Chlorhühnchen, Hormonfleisch und genveränderte Lebensmittel verkauft würden – ohne Kennzeichnungspflicht. Ebenso schwer wiegt, dass für den Gewinn von wenigen Konzernen Arbeitnehmer- und Sozialrechte abgebaut werden können. Das liegt in erster Linie an dem Investitionsschutzabkommen, das mitverantwortlich ist für die Völkerrechtlich gestrichelte Klagemöglichkeit von ausländischen Investoren gegen ganze Staaten vor, wenn diese ihre Investitionen durch nationale Gesetze beeinträchtigt sehen. Grund für solche Klagen können auch die Ausweitung von Arbeitnehmerrechten, Arbeits-, Gesundheits- und Sozialstandards sein. Beispiele dafür gibt es genug. So läuft zurzeit eine Klage eines französischen Konzerns gegen



Logistikzentrum von Amazon in Leipzig. Werden die Bedingungen noch härter?

das Land Ägypten. Dort wurde ein Mindestlohn erhöht, durch den der Konzern seinen Gewinn gefährdet sieht. Das Beispiel zeigt, welche enormen Risiken mit dem Handelsabkommen verbunden sein können. Die Macht der Konzerne würde gestärkt und die Gestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaft massiv eingeschränkt. Wenn nun aber ein Handelsabkommen nicht komplett zu verhindern ist, steht für die *IG Metall* fest: Handelsabkommen müssen klare, verbindliche und durchsetzbare Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten sowie von Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sozialstandards

In einem offenen Brief warnte die Liga der Wohlfahrtsverbände in der Stadt Erkrath vor den Folgen des Freihandelsabkommens für Kommunen. Der Brief – hier leicht gekürzt abgedruckt – hatte Folgen

Die Liga der Wohlfahrtsverbände in Erkrath sieht mit Sorge die geheime Verhandlungen zum transatlantischen Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada und den USA mit großen Schritten voranzutreiben. Das wenige, was hierzu in die Öffentlichkeit dringt, macht besorgt.

Die in dem transatlantischen Handelsabkommen angestrebten sehr weitgehenden Deregulierungen und die Verankerung von Schiedsgerichten beinhalten unter anderem auch eine Privatisierung der Trinkwasserversorgung und eine Einschränkung der kommunalen Selbstbestimmung. Beides kann die Liga der Wohlfahrtsverbände nicht gutheißen. Die Stadtwerke Erkrath stellen verlässlich eine sehr gute Trinkwasserqualität zu guten Preisen sicher und der Erkrather Stadtrat sollte keine Einschränkung der kommunalen Selbstbestimmung

# Wird das Wasser privatisiert?

Die Kommunen erfüllen trotz widriger Umstände, wie einer chronischen Unterfinanzierung, verlässlich wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge vor Ort.

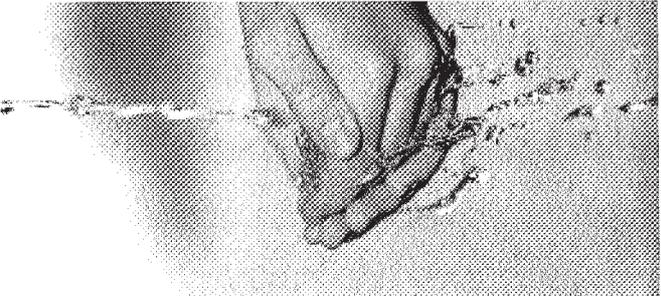
Das die Deregulierung des Bankenbereichs erst jüngst zu einer Weltfinanz- und dann zu einer Weltmarktkrise geführt hat und dass diese Krise noch lange nicht ausgestanden ist und zu einer Verdoppelung der Staatsverschuldung führte, scheint sich aktuell daranmachen, die nächste große Deregulierung herbeizuführen.

Für viele scheint auch vergessen zu sein, welche Umweltskandale unseren heutigen Umweltstandards vorausgingen und welche sozialen Verhältnisse wir vor unseren heutigen sozialen Standards hatten.

Für die Liga freier Träger der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Erkrath:

**Barbara Haane**, stellvertretende Sprecherin und **Norbert Baumgarten**, geschäftsführender Vorstand

Nach der Veröffentlichung dieses Briefes beschloss der Rat der Stadt Erkrath auf Initiative von Detlef Ehler/SPD Bernhard Osterwind/Unabhängige Bürger und Reinhard Knitsch/Bündnis 90 folgende Stellungnahme: »Der Rat der Stadt Erkrath fordert die Bundesregierung auf, sich gegen die transatlantischen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada und den USA auszusprechen.«





PowerShift

Gegen modernen Imperialismus

Der Verein PowerShift setzt sich für soziale- und ökologische Gerechtigkeit weltweit ein. Fragen der Kohstoff- und Energiepolitik stehen bei PowerShift genauso auf der Agenda wie Diskussionen über die Außenwirtschaftspolitik. Der Verein wurde 2010 in Berlin gegründet. Peter Fuchs, Vorstand von PowerShift, erklärt: »Wir wollen uns gegen eine imperialistische und politische Machtorganisation internationaler Unternehmen – das heißt vor allem in Zusammenarbeit mit NGOs, Gewerkschaften und Einzelpersonen – mit der Vermittlung über die vorherrschenden Folgen des TTIP aufklären. Das geschieht beispielsweise durch Podiumsdiskussionen und Fachgespräche. PowerShift gehört zu den Schlüsselorganisationen des Bündnisses »TTIP – unfairhandeltbar.«

► Tel. 030/4205295, www.power-shift.de

Katholische Landjugendbewegung

Engagement abseits der großen Städte

Die KLJB vertritt die Interessen junger Menschen in ländlichen Räumen und engagiert sich für eine aktive und lebendige Kirche. Die Mitglieder haben den Anspruch, die Zukunft der Gesellschaft mitzugestalten. »Wir setzen uns für eine gerechte und zukunftsfähige Welt ein, in erster Linie in den Bereichen ländliche und internationale Entwicklung, Ökologie, Gender Mainstreaming und Jugendpolitik«, sagt Pressesprecherin Julia Meyer. Der Verband will Vorbild sein für unweibewusstes Handeln im Sinne der Schöpfungsbewahrung und für Solidarität mit Menschen auf der ganzen Welt. Um das zu erreichen, engagiert sich die KLJB auch im Rahmen der internationalen Bewegung MIIARC (Movement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique). Neben ihrem Engagement zu Themen wie grüne Gentechnik, Atomausstieg oder Interreligiöser Dialog unterstützt die KLJB die Initiative »TTIP – unfairhandeltbar.«

► Tel. 02224/94650, www.kljb.org

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Ekkath

Gesellschaftliche Fehlentwicklungen aufzeigen

Das SKFM ist ein Verband, der unter dem Dach des *Düsseldorfer Arbeitsrats Kds* Menschen in Not unmittelbar hilft. Es besteht beispielsweise aus Secondhand-Kaufhaus, in dem tagelange Arbeitslose Menschen beschäftigt sind. Die Idee dahinter: Statt Hausaltwaren, Spielzeug und Kleidung einfach wegzuworfen, werden sie dem Kaufhaus gespendet und dann gegen eine geringe Gebühr an Bedürftige abgegeben. Auch mit Jugendlichen arbeitet der SKFM, zum Beispiel in dem Schulprojekt »Zukunft« – die 2. Chance. Geschäftsführer Norbert Baumgarten: »Zu unseren Aufgaben gehört es, auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.« Zu diesen Fehlentwicklungen zählen nach Ansicht der SKFM 150 Haupt- und ehrenamtlich Aktive auch die beiden Freihandelsabkommen. ► Tel. 021/1249613, www.sfm-ekath.de

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung

Mensch im Mittelpunkt

Die *Katholische Arbeitnehmer-Bewegung* engagiert sich für soziale Gerechtigkeit. Mit knapp 130.000 Mitgliedern setzt sie sich für die Rechte von Arbeitnehmern in Deutschland, Europa und weltweit ein. Auf der Grundlage des Soziallehre der Kirche fordert die KAB eine gerechte und solidarisches Wirtschaft, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt. »Wir messen wirtschaftliche Entwicklung daran, ob sie den Armen nützt und Gerechtigkeit schafft«, betont Michael Schäfers, Geschäftsführer der KAB. Und ergänzt: »Seit vielen Jahren setzen wir uns kritisch mit den negativen Folgen der Globalisierung auseinander, denn sie vertieft die Spaltung zwischen den reichen und armen Ländern.« In zahlreichen Diskussionen- und Bildungsveranstaltungen beschäftigt sich die KAB derzeit mit dem Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU. Im Freihandel sieht die KAB eine neoliberalisierte Marktökologie, die zulasten der Beschäftigten geht und die Armen endgültig ins Abseits stellt.

► Tel. 021/777220, www.kab.de

INKOTA

Mit Partnern weltweit für globale Gerechtigkeit

»Wir haben es satt, dass andere hungern!« Mit dieser Mahnung engagieren sich bei INKOTA Menschen für eine gerechtere Welt. Mit gezielten Kampagnen macht sich die Organisation für menschenwürdige Arbeitsbedingungen, die Bewahrung der globalen Umwelt, nachhaltige und für faire Handelsbeziehungen in der Weltwirtschaft stark. Im Bündnis »FTIP – unfairhandeltbar« ist INKOTA aktiv um über die Gefahren für Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz und die Entwicklung der Länder des globalen Südens aufzuklären, die das geplante Freihandelsabkommen mit sich bringt. Das Netzwerk unterstützt zudem Partnernorganisationen in Mittelamerika, Mosambik und Vietnam. »INKOTA richtet sich an alle Menschen, die im Kontext von Nord-Süd-Fragen den dringenden Hinweis auf Verstärkung verspüren, so der Geschäftsführer Arndt von Massenbach. ► Tel. 030/42092020, www.inkota.de

Attac

Für mehr Selbstbestimmung

Mit dem Slogan »Eine bessere Welt fällt nicht vom Himmel und dem Zerstörer muss auf der Straße und in den demokratischen Institutionen hart erkämpft werden« wirbt das kapitalismuskritische Netzwerk Attac um Mitglieder. Zu dem weltweit agierenden Netzwerk gehören 90.000 Mitglieder in fünfzig Ländern. Sie setzen sich für die Überzeugung ein, dass die Lebensbedingungen der Menschen verbessert werden sollten, Selbstbestimmung gefördert werden muss und Demokratie sowie der Schutz der Umwelt die vorrangigen Ziele von Politik und Wirtschaft sein sollten. Hinsichtlich des geplanten Freihandelsabkommens plädiert die Organisation mit der Kampagne »TTIP in die Tonne!« für ein sofortiges Ende der Verhandlungen. Roland Süß, vom Attac-Koordinierungskreis: »Die Machtausweitung der Konzerne auf Kosten von Mensch und Umwelt werden wir nicht hinnehmen. Das machen wir mit unseren Aktionen deutlich.« Zu diesen Aktionen zählen Informationsveranstaltungen und Unterschriftenaktionen, aber auch *Kal Toar* (eine Tour mit Kulturschaffenden durch 15 Städte), ein Kurzfilm gegen das TTIP und vieles mehr.

► Tel. 069/9028110, www.attac.de

Arbeitnehmerseelsorge Erzbisum Freiburg

Menschenwürde am Arbeitsplatz

Die Arbeitnehmerseelsorge ist eine Einrichtung der Erzbischöflichen Freiburg und verwurzelt in der katholischen Soziallehre. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich für Gerechtigkeit und Menschenwürde am Arbeitsplatz einzusetzen. Sie kämpft für faire Bezahlung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Arbeitnehmerseelsorge lehrt die Herrschaft des Marktes ab und fördert eine Politik, die nicht das soziale Ungleichgewicht zementiert, sondern soziale Gerechtigkeit fördert. So wendet sie sich auch vehement gegen das TTIP und eine Herrschaft der Banken und Konzerne. Gianfranco Ruzizi, Referent und Mitglied der Arbeitsgruppe zum TTIP, befürwortet: »Das Kontrollrecht der Staaten über den Schutz des Gemeinwohls wird durch das Abkommen ausgehöhlt. Soziale Standards, Mitbestimmung, gute Arbeit oder Mindestlohn bleiben dabei auf der Strecke.«

► Tel. 0773/1875512, www.arbeitnehmerseelsorge.de

Campact

Online und offline protestieren

Campact will Menschen ermutigen, Politik auch jenseits von Wahlen mitzugestalten. Der Verein ist nicht auf ein spezielles Themenfeld festgelegt, die Themen legen aber zumeist im Bereich soziale Gerechtigkeit, Ökologie und Nachhaltigkeit. Christoph Baurz, Geschäftsführer und Mitbegründer von Campact, widerspricht der Meinung von der Politikverdrossenheit: »Es genügt vielen Menschen nicht mehr, lediglich alle vier Jahre einer Partei eine Art Blankoscheck auszustellen. Die Bürger wollen auch zwischen den Wahlen mehr mitentscheiden.« Durch eine Verbindung von Online- und Offline-Aktivitäten spricht Campact viele Bürger an: Über 1,2 Millionen Newsletter-Abonnenten zählt der Verein. Zu diesen Zahlen hat die TTIP-Kampagne – die größte in der zehnjährigen Geschichte von Campact – viel beigetragen. Im Europawahlkampf werden die Aktivisten eine Bewertung der Parteien anhand ihrer Haltung zum Handelsabkommen verteilen. Mit einem Video-Wettbewerb versuchen sie zudem, neue Zielgruppen auf das Thema aufmerksam zu machen. Und im Rahmen eines »Webinars« erhalten die Menschen die Möglichkeit, die Expertin Lori Wallach von zu Hause aus zu befragen. ► Tel. 0423/1957440, www.campact.de

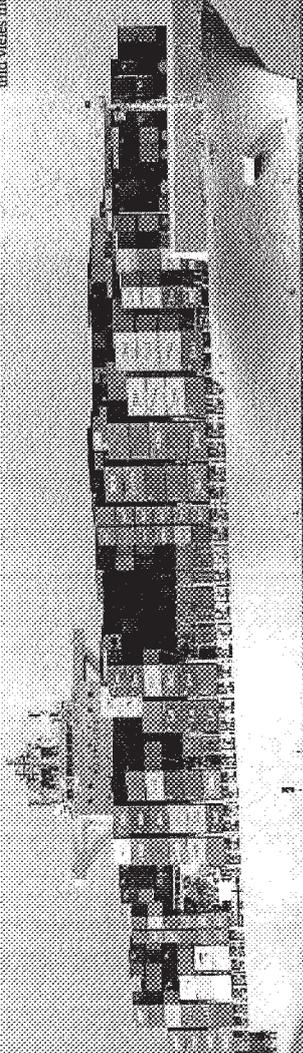


Foto: G. G. / G. G.

# Was wir wirklich brauchen

## Die Alternative zum Freihandel heißt fairer Welthandel

Von Wolfgang Kessler

Der freie Welthandel hat schon oft genug sein hässliches Gesicht gezeigt: Klar, er sorgt für Wachstum, für billige Produkte in deutschen Supermärkten und in manchen Ländern auch für Arbeitsplätze. Doch der globale Konkurrenzkampf geht auf Kosten von Mensch und Natur: Unternehmen zahlen Hungerlöhne, Beschäftigte riskieren ihr Leben, etwa in Textilfabriken in Bangladesch. Das unkontrollierte Wirtschaftswachstum bedroht das Klima, die Wasser- und Luftverschmutzung zerstört die Umwelt und ver-schmutzt Luft und Meer. Der freie Fluss des Geldes speist ein globales Spekulationskarussell, das wenige reich und viele arm macht. Deshalb braucht es eine Alternative zum freien Welthandel, den fairen Welthandel. Er muss ganz anderen Prinzipien folgen als der Freihandel:

- Fairer wird der Welthandel erst, wenn alle Produzenten soziale Mindestnormen einhalten müssen, um ihre Waren frei handeln zu können. Es kann sich dabei um die Kernarbeitsnormen der *Internationalen Arbeitsorganisation* handeln oder um vergleichbare Mindeststandards. Wenn Waren aus bestimmten Ländern diese Normen nicht einhalten, müsste die *Welthandelsorganisation* (WTO) von den Regierungen dieser Länder Bußgelder verlangen, so wie die WTO heute Bußgelder von Regierungen verlangt, die die freie Einfuhr von Waren behindern.
- Ein fairer Welthandel schützt das Recht von Regierungen, Investitionen zu regulieren, Umweltschutzmaßnahmen, Regeln für die Kapitalmärkte oder andere Gesetze zu erlassen, damit die Investitionen den Menschen in den Gastländern Vorteile bringen und nicht nur den Investoren. Die Rechte



Marktstand im indischen Bundesstaat Kerala. Im Angebot sind nur Produkte aus der Region

- und Ansprüche der Menschen vor Ort müssen Vorrang haben vor den Interessen der Unternehmen.
- Ein fairer Handel respektiert das Recht von Regierungen, über die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Ernährung der Bevölkerung selbst zu entscheiden. Sie können dazu ihre Märkte gegen Billigimporte schützen, wenn diese die lokalen Märkte bedrohen.
- Im Rahmen eines fairen Welthandels müssten internationale Vereinbarungen zwischen Regierungen und Konzernen für eine transparente Wertschöpfungskette

sorgen. Erst wenn klar ist, wer wann wie viel Geld erhalten hat, kann Missbrauch eingedämmt werden. Heute verschwinden insbesondere Erträge aus der Ausbeutung von Rohstoffen oft genug in dunklen Kä-nälen oder finanzierten Bürgerkriege.

► Unter fairen Handelsbedingungen wird die betroffene Bevölkerung bei großen Investitionsprojekten gehört und an den Entscheidungen beteiligt – auch beim Verkauf großer Landflächen an Investoren. Als Muster für internationale Vereinbarungen zur Beteiligung der Betroffenen an Landverkäufen können die »Freiwilligen Leitlinien zur verantwortungsbewussten Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern« gelten, die von UNO-Ausschuss für Ernährungssicherheit verabschiedet wurden. Sie stellen das Recht auf Nahrung und die Anliegen benachteiligter Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt der Landpolitik.

► Ein fairer Welthandel gewährt allen Menschen Zugang zu Wissen – zum Beispiel zu Software, die frei genutzt werden kann. In einem fairen Handelssystem werden den Tauschinitiativen für Saatgut ebenso gefördert wie Technologie-Lizenzen, um Innovationen im Süden der Welt zu ermöglichen. Dazu müssen alle Zugang zu Bildung und Medikamenten haben.

► Um einen fairen Welthandel zu fördern, verpflichten sich die Kommunen, Regionen und Zentralregierungen der reichen Industriestaaten, ihre Einkäufe aus anderen Ländern an die Einhaltung sozialer Mindeststandards sowie an ökologische Mindeststandards zu binden. Bei wirtschaftlichen Vereinbarungen wird die Frage der Menschenrechte in den beteiligten Ländern nicht mehr ausgeblendet wie heute.

Zugegeben, angesichts der Tatsache, dass sich die meisten Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft verpflichtet sehen, ist der Weg zu einem fairen Welthandel noch weit. Doch der Widerstand gegen das Freihandelsabkommen zwischen den USA und der Europäischen Union könnte die Initialzündung sein, die ersten Schritte auf diesem Weg zu wagen. Wer wirklich eine demokratische, gerechte, nachhaltige Weltwirtschaft anstrebt, braucht realistische Alternativen zum Freihandel. ◀

# So bringen Sie das Abkommen zu Fall

Von Maritta Strasser

Wir schreiben das Jahr 2014 nach Christus. Ganz Europa ist von den Freihandlern besetzt. Ganz Europa? Nein, überall leisten kleine ge-liebte Dörfer Widerstand gegen das TTIP. Denn sie haben einen Zaubertank, der ihnen übermenschliche Kräfte verleiht. Dieser Zaubertank heißt Engagement. Eine Anleitung in sieben Schritten

► **Schritt 1: Klickt weiter**  
Mit Online-Petitionen zeigen Sie, dass unsere gallischen Dörfer so klein nicht sind. Erwa 450 000 Menschen unterstützen bereits den *Campact*-Appell ([www.campact.de/ttip](http://www.campact.de/ttip)). Das Bündnis »TTIP – unfairhand-elbar« zielt mit seinem Appell (www.ttip-unfairhandelbar.de/sign-on) auf die Kandidat:innen/innen zur Europawahl. Nichts spricht dagegen, selbst zweimal zu klicken.

► **Schritt 2: Weiterfragen**  
Bestimmt können Sie irgendjemanden, der von diesen Online-Aktionen noch nichts weiß? Das lässt sich ändern, zumal die Online-Petitionen Ihnen das Weiterleiten von Mails ganz leicht machen.

► **Schritt 3: Erteilen Sie den Geld-Segen**  
Die Bündnisse und Initiativen gegen das Freihandelsabkommen planen verschiedene Aktionen und brauchen Geld. Campact und andere machen eine große Aktion am 5. Mai am Brandenburger Tor in Berlin – und planen Flashmobs und breit angelegte Wahlereinführung im Europa-wahlkampf. *Attac* organisiert eine *Kul-Tour* mit Lesungen, Konzerten und Filmen durch Deutschland. *PowerShift* und das *Forum Umwelt und Entwicklung* organisieren NGO-Netzwerk und Pres-sungskonferenzen während der Verhand-lungsrunden in Washington und Brüssel. *Mein Demokratie e. V.*, Campact und das *Umweltinstitut München* bereiten eine mögliche europäische Bürgerinitiative gegen TTIP vor. Die *Katholische Arbeiter-bewegung*, die *Katholische Landju-gend-Bewegung* und die Arbeitnehmer-Seelsorger planen ebenfalls Aktionen. Machen Sie mit. Spenden Sie.

► **Schritt 4: Jacke anziehen. Und los**  
Wenn das Bündnis »TTIP – unfairhand-elbar« Ihre Adresse hat, dann können wir Sie über Veranstaltungen und Aktionen in Ihrer Nähe informieren. So können Sie zum Mails ganz leicht machen.

Beispiel Denk-Zettel verteilen im Europa-wahlkampf, Info-Abende, Kulturveranstaltungen und Demos besuchen.

► **Schritt 5: Kre-aktio werden**  
Sind Sie Video-Filmer? Dann reichen Sie bis zum 22. April ihren Anti-TTIP-Film beim Wettbewerb »Spot an – TTIP aus« ein ([www.campact.de/spot-an](http://www.campact.de/spot-an)). Oder wollen Sie selbst Info-Abende, Demos oder Kultur-veranstaltungen organisieren? Schicken Sie Ihre Termine an »TTIP – unfairhand-elbar« ([www.ttip-unfairhandelbar.de/service/kontakt](http://www.ttip-unfairhandelbar.de/service/kontakt)), damit das Bündnis Ihre Veranstaltung in den Kalender aufnehmen kann.

► **Schritt 6: Informiert bleiben**  
Jetzt sind Sie motiviert und wollen garantiert nichts verpassen. Hier finden Sie eine Übersicht aller Veranstaltungen: [www.ttip-unfairhandelbar.de/star/mitmachen/](http://www.ttip-unfairhandelbar.de/star/mitmachen/)

► **Schritt 7: Souverän sein – wählen gehen**  
Am 25. Mai ist Europawahl. Fragen Sie Kandidat:innen und Kandidaten nach ihrer Haltung zu TTIP. Und vergessen Sie in poli-tischen Diskussionen nicht: Auch Bun-destagsabgeordnete sind wichtig. Entschei-den Sie!

# »Wir haben neue Götzen geschaffen«

»Die Finanzkrise, die wir durchmachen, lässt uns vergessen, dass an ihrem Ursprung eine anthropologische Krise steht: die Leugnung des Vorrangs des Menschen! Wir haben neue Götzen geschaffen. Die Anbetung des antiken Goldenen Kalbs hat eine neue und erbarmungslose Form gefunden im Fetischismus des Geldes und in der Diktatur einer Wirtschaft ohne Gesicht und ohne ein wirkliches menschliches Ziel. Während die Einkommen einiger weniger exponentiell steigen, sind die der Mehrheit immer weiter entfernt vom Wohlstand dieser glücklichen Minderheit. Dieses Ungleichgewicht geht auf Ideologien zurück, die die absolute Autonomie der Märkte und die Finanzspekulation verteidigen. Darum bestreiten sie das Kontrollrecht der Staaten, die beauftragt sind, über den Schutz des Gemeinwohls zu wachen. Es entsteht eine neue, unsichtbare, manchmal virtuelle Tyrannei, die einseitig und unerbittlich ihre Gesetze und ihre Regeln aufzwingt.«

Aus: Apostolisches Schreiben »Evangelii Gaudium« von Papst Franziskus, 24. November 2013

FOTO: BEREDTICORIS



ANZEIGE

## Testen Sie uns.

Bitte senden Sie mir drei aktuelle Ausgaben **Publik-Forum** kostenlos zum Probelesen.

Bestelle ich nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt des dritten Heftes ab, wünsche ich Weiterlieferung im Abonnement. Der Abonnementpreis beträgt im Halbjahr 49,80 € (Studenten-/Vorzugsabo gegen Nachweis zum Preis von 35 €), in der Schweiz inkl. Aufbruch 86,00 CHF (ermäßigt 62,00 CHF). Ich kann jederzeit kündigen.

NAME, VORNAME \_\_\_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_

PLZ, ORT \_\_\_\_\_

TELEFON, E-MAIL \_\_\_\_\_ GEBURTSDATUM \_\_\_\_\_

DATUM, UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_ 2014 2204

Bestellcoupon ausschneiden und senden an:

Publik-Forum • Postfach 2010 • 61410 Oberursel  
[www.publik-forum.de/probelesen](http://www.publik-forum.de/probelesen)



»Wir können die Probleme nicht mit den Denkmustern lösen, die zu ihnen geführt haben.« Albert Einstein

tel.: 06171/7003-44 CH A: 0049 6171 7003-14  
 fax: 06171/7003-46 CH A: 0049 6171 7003-46

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 09.09.2014/Punkt 3 der Tagesordnung)

**Bestellung bzw. Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;**

- hier: 1. **Stifternversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II**  
2. **Gesellschafterversammlung regio iT**

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur **eines** Vertreters erfolgt durch einfachen **Mehrheitsbeschluss**.

**1. Stifternversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II**

Die Stadt Baesweiler ist am Stiftungsvermögen der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II beteiligt.

Gemäß § 6 Nr. 1 der Satzung der „Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II“ gehören der Versammlung der Stifter alle Stifter an.

Die Stifternversammlung berät und unterstützt den Träger und Betreiber des Bergbaumuseums Grube Anna II und fördert die regionalen Initiativen, die sich den Aufgaben der Erforschung und Pflege regionaler Bergbau- und Industriegeschichte widmen.

Beigeordneter Frank Brunner vertritt die Stadt Baesweiler bereits im Kuratorium der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II.

Es wird deshalb vorgeschlagen, ihn auch als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Stifternversammlung zu entsenden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt Frau/Herrn \_\_\_\_\_ als Vertreter/in der Stadt Baesweiler in die Versammlung der Stifter der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II zu entsenden.

## **2. Gesellschafterversammlung regio IT gesellschaft für informationstechnologie mbh**

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates am 20.12.2011 (TOP 21) hat die Stadt Baesweiler einen 1 %igen Anteil an der regio IT gesellschaft für informationstechnologie mbh erworben. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der regio iT besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einem Vertreter pro Gesellschafter. In Gesellschafterversammlungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW.

Bisher vertreten Bürgermeister Dr. Willi Linkens und als Stellvertreter Beigeordneter Frank Brunner die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung der regio iT.

Da in den Gesellschafterversammlungen im Wesentlichen Themen der kommunalen Verwaltungsorganisation behandelt werden, wird vorgeschlagen, wie bisher den Unterzeichner und als Stellvertreter Herrn Beigeordneten Frank Brunner in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

### **Beschlussvorschlag:**

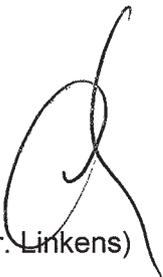
Der Rat beschließt,

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ und

als Stellvertreter

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

als Vertreter/in der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh zu entsenden.



(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014/Punkt 4 der Tagesordnung)**

**Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter;**  
**hier: Bestellung sachkundiger Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates**

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde unter TOP 10 beschlossen, nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler, die zeitgleich mit den Kommunalwahlen am 25.05.2014 erfolgt ist, weiterhin sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, den Ausschuss für Verkehr und Umwelt, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, zu wählen.

In der ersten Sitzung des neu gewählten Integrationsrates am 28.08.2014 wurden unter TOP 9 Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen zur Besetzung der o. g. Ausschüsse vorgeschlagen.

Im Einzelnen wurden folgende Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse von Seiten des Integrationsrates vorgeschlagen:

Ausschuss	sachkundige/r Einwohner/in	stellvertretende/r sachkundige/r Einwohner/in
Schulausschuss	Frau Gülay Gürbüz	Herr Youssef Agourram
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung	Frau Zeynep Tosuncuk	Herr Umit Akcay
Ausschuss für Verkehr und Umwelt	Herr Abdurrahman Sarioglu	Herr Kazim Karakök
Bau- und Planungsausschuss	Herr Hakan Sarioglu	Herr Ahmed Amgoune
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Frau Reyhan Akkas	Herr Serkan Yalcin

Die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen erfolgt gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Im letzten Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner/innen können - ebenso wie für die übrigen Ausschussmitglieder - gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 b GO NRW Vertreter/innen gewählt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die vom Integrationsrat vorgeschlagenen Mitglieder in die jeweiligen Ausschüsse zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, folgende - vom Integrationsrat vorgeschlagene Personen - als sachkundige Einwohner/innen zu wählen:

Ausschuss	sachkundige/r Einwohner/in	stellvertretende/r sachkundige/r Einwohner/in
Schulausschuss	Frau Gülay Gürbüz	Herr Youssef Agourram
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung	Frau Zeynep Tosuncuk	Herr Umit Akcay
Ausschuss für Verkehr und Umwelt	Herr Abdurrahman Sarioglu	Herr Kazim Karakök
Bau- und Planungsausschuss	Herr Hakan Sarioglu	Herr Ahmed Amgoune
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Frau Reyhan Akkas	Herr Serkan Yalcin



(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 5 der Tagesordnung )**

**Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler**

In der Sitzung des Integrationsrates am 06.03.2014 wurde über einen Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde beraten.

Nach Auffassung der Verwaltung, die zwischenzeitlich durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bestätigt wurde, war der dort formulierte Antrag hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Integrationsrat zu weitgehend und stößt daher auf kommunalverfassungsrechtliche Bedenken.

In der Sitzung des Integrationsrates am 28.08.2014 wurde daher erneut über eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler beraten. Auf die diesbezügliche ausführliche Vorlage der Verwaltung (TOP 11 der Tagesordnung) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Verwaltung hatte, um dem Anliegen des Integrationsrates Rechnung zu tragen, die Hauptsatzung der Stadt Baesweiler an die neuen Regelungen des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ anzupassen, einen Kompromissvorschlag unterbreitet, dem sich die Mehrheit des Integrationsrates angeschlossen hat.

Der Integrationsrat hat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

**„§ 7  
Integrationsrat**

(1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, befassen und Vorschläge sowie Anregungen an die entscheidungsbefugten Gremien der Stadt Baesweiler unterbreiten. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von drei Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.

(3) Der Integrationsrat soll in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, informiert und vor der Beschlussfassung durch das entscheidungsbefugte Gremium beteiligt werden.

(4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Rahmen der seitens des Rates hierzu bereit gestellten Mittel. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).

(5) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, zuweisen.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt auf Empfehlung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler, § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler gemäß dem oben gemachten Vorschlag zu ändern.

In Vertretung

  
(Brunner)  
Beigeordneter

## Entwurf

## Satzung

vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, befassen und Vorschläge sowie Anregungen an die entscheidungsbefugten Gremien der Stadt Baesweiler unterbreiten. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von drei Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.
- (3) Der Integrationsrat soll in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, informiert und vor der Beschlussfassung durch das entscheidungsbefugte Gremium beteiligt werden.
- (4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Rahmen der seitens des Rates hierzu bereit gestellten Mittel. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).
- (5) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, zuweisen.

### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den

Der Bürgermeister

( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 09.09.2014/Punkt 6 der Tagesordnung)

**Übertragung von Geschäftsanteilen an der Baugenossenschaft eG**

Mit Vereinbarung vom 20.06.2007 hat die Stadt Baesweiler den vom Rat bestellten Vertretern treuhänderisch einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG übertragen.

Auf die beigelegte Vereinbarung wird verwiesen.

Die Vertreter haben in separater Vereinbarung das Geschäftsguthaben mit der Beitrittserklärung erworben. Da die Herren Ferdinand Reinartz und Detlef Lindlau nunmehr nicht mehr Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler sind, sollte beschlossen werden, dass die Anteile auf neu zu benennende Vertreter des Rates übertragen werden.

Die CDU-Fraktion schlägt Herrn Bruno Mohr und die SPD-Fraktion Herrn Markus Schallenberg vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, dass die auf die Ratsmitglieder Ferdinand Reinartz und Detlef Lindlau entfallenden Geschäftsanteile auf Herrn Bruno Mohr und Herrn Markus Schallenberg übertragen werden.

  
(Dr. Linkens)

Anlage

# VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Baesweiler

und

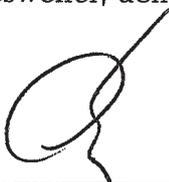
den vom Rat bestellten Vertretern, die treuhänderisch einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG wahrnehmen:

- Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens,
- Fraktionsvorsitzender Mathias Puhl,
- I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch
- Geschäftsführer Dr. Axel Thomas,  
Kreiswohnungsbaugesellschaft des Kreises Aachen
- sowie folgende Mitglieder des Rates  
Rolf Beckers  
Jürgen Burghardt  
Willy Feldeisen  
Wolfgang Lankow  
Detlef Lindlau  
Alfred Mandelartz  
Christoph Mohr  
Ferdinand Reinartz  
Wolfgang Scheen  
Andreas Schmitz

1. Die Stadt Baesweiler überlässt den genannten Personen je 1 Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG.
2. Die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung, da der Anteil treuhänderisch für die Stadt wahrgenommen wird.
3. Die genannten Personen nehmen diese Anteil treuhänderisch wahr und verpflichten sich, im Sinne des § 113 GO NW die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und den Genossenschaftsanteil an die Stadt oder die von der Stadt bestimmten Personen zu übertragen.
4. § 113 GO NW findet Anwendung. Dies gilt auch für die Haftungsfrage, sodass die Stadt Baesweiler den Schaden zu ersetzen hat, wenn ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in diesem Organ haftbar gemacht wird, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

5. Der eventuell erzielte Gewinn der Genossenschaft steht unmittelbar der Stadt Baesweiler zu. Daher wird dieser unmittelbar der Stadt überwiesen.

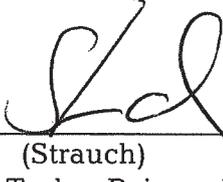
52499 Baesweiler, den 20.06.2007



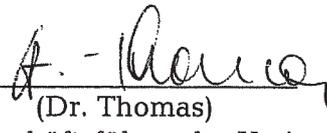
(Dr. Linkens)  
Bürgermeister



(Puhl)  
Fraktionsvorsitzender



(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter



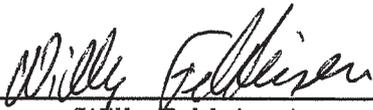
(Dr. Thomas)  
Geschäftsführer der Kreis-  
wohnungsbaugesellschaft



(Rolf Beckers)



(Jürgen Burghardt)



(Willy Feldeisen)



(Wolfgang Lankow)



(Detlef Lindlau)



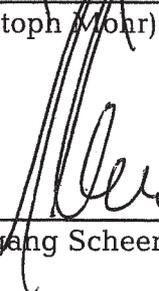
(Alfred Mandelartz)



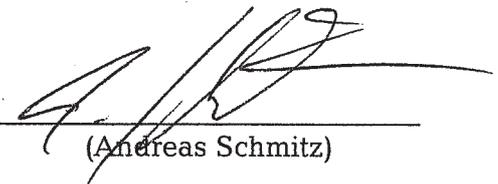
(Christoph Mohr)



(Ferdinand Reinartz)



(Wolfgang Scheen)



(Andreas Schmitz)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
( Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung )

**Budgetbericht**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Dieser Budgetbericht zum Stand 30.06.2014 stellt die in den jeweiligen Produkten zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- und Wenigeraufwendungen dar, lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung zusammengefasst.

Der für das Haushaltsjahr 2014 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.054.927 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.110.150 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge/-aufwendungen ergab sich ein Defizit von 143.161 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 51.950.472 € (voraussichtliche Wenigererträge 104.455 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 51.882.711 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 227.439 €).

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen/-erträge (zu erwartender Finanzertrag 230.862 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 333.300 €) ergibt sich somit ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 34.677 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2014 eine voraussichtliche Verbesserung in Höhe von 108.484 €.

Die Aufwendungen für Abschreibungen und die Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau hinterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2014 sind wie folgt zu begründen:

Die derzeit erwarteten Mehraufwendungen im Bereich **05-01-02 - Hilfe nach dem AsylbLG** - entstehen durch die erheblich höhere Anzahl an Zuweisungen von Asylbewerbern. Hier ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung eine Steigerung von 17,4 % zu verzeichnen. Zur Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen verweise ich auf eine separate Vorlage, die durch das Fachamt zu gegebener Zeit erstellt wird.

Die Verbesserung im Produkt **09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen** - resultieren aus Maßnahmenverschiebungen nach 2015.

Im Produkt **10-01-01 - Bodenordnungsverfahren** - wurden u.a. die Kosten für das Umlegungsverfahren Baesweiler-Beggendorf, Bongardstraße/Goethestraße, veranschlagt. Die Kosten für dieses Umlegungsverfahren sollen über die Abschöpfung des Umlegungsvorteils gedeckt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen noch in 2014 anfallen, die Erträge jedoch erst in 2015 gebucht werden.

Durch die Genehmigung großer Bauvorhaben können im Produkt **10-02-01 - Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren** - hohe Mehrerträge erzielt werden.

Auf Grund der Betriebskostenabrechnung der Regio Entsorgung für das Jahr 2012 ist das Guthaben und somit der erwartete Erstattungsbetrag geringer ausgefallen. Dies führt zu Wenigererträgen beim Produkt **11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung** -.

Eine außerplanmäßige Ausgleichszahlung im Rahmen der Flurbereinigung Boscheln führt zu einer Verbesserung im Produkt **13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen** -. Weiter wurde hier die zu erwartende Landeszuweisung für die vom Unwetter betroffenen Kommunen (147.115 €) pauschal berücksichtigt. Eine Aufteilung auf die Produkte erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses, da dann eine produktgenaue Aufteilung der entstandenen Aufwendungen erfolgen kann.

Durch die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme für den BP 102 Am Feuerwehrturm nach 2015 kommt es im Produkt **14-01-01 - Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement** - zu einer Verbesserung.

Die gravierendste Veränderung ergibt sich im Produkt **16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft** -. Diese resultiert aus dem zu erwartenden Wenigerertrag bei der Gewerbesteuer von rund 400.000 € (Ansatz 6.500.000 €).

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2014 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2014 bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2014.

Unabhängig davon werde ich bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2015 über die Entwicklung des Haushaltes 2014 aktuell informieren.

( Dr. Linkens )



## Zusammenstellung der Budgetberichte - Ergebnisplan zum Stand 30.06.2014

Ordentliche Erträge lt. HHPlan insgesamt	52.054.927,00 €
Ordentliche Aufwendungen lt. HHPlan insgesamt	52.110.150,00 €
Ergebnis <u>ohne</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-55.223,00 €
Ergebnis <u>unter</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-143.161,00 €

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produkt- ergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
01-01-01	Politische Gremien und Verwaltungsführung	-213.130,00	-213.130,00	0,00
01-02-01	Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	-166.920,00	-166.920,00	0,00
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-27.410,00	-27.410,00	0,00
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV	-402.800,00	-402.800,00	0,00
01-04-02	Organisationsangelegenheiten	-278.700,00	-278.700,00	0,00
01-05-01	Personalsteuerung und -entwicklung	-41.000,00	-39.000,00	2.000,00
01-05-02	Personalbetreuung	-42.000,00	-42.000,00	0,00
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben	-1.250,00	-1.250,00	0,00
01-07-01	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung	-3.370,00	-3.370,00	0,00
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung	-28.000,00	-28.000,00	0,00
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling	104.650,00	104.650,00	0,00
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben	-2.000,00	-2.000,00	0,00
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	-12.400,00	-12.400,00	0,00
01-11-02 bis 01-11-09	Gesamtbudget Gebäudemanagement (sind lt. Haushaltssatzung zu einem Budget zusammengefasst)	-4.059.165,00	-4.059.165,00	0,00
01-11-10	Teil- An-/Verpachtung, An-/Verkauf (unbebaute Grundstücke)	3.300.959,00	3.300.000,00	-959,00
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	-305.369,00	-305.369,00	0,00
01-13-01	Städtepartnerschaften	-5.950,00	-5.950,00	0,00
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten	160.350,00	160.350,00	0,00
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice	20.000,00	20.000,00	0,00
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	17.500,00	17.500,00	0,00
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	-193.975,00	-193.475,00	500,00
02-05-01	Statistik und Wahlen	-1.000,00	2.300,00	3.300,00
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen	-96.830,00	-96.830,00	0,00
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen	-44.220,00	-44.220,00	0,00
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule	-72.210,00	-72.210,00	0,00
03-01-04	Bereitstellungen schulischer Einrichtungen für das Gymnasium	-89.530,00	-89.530,00	0,00
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)	-421.814,00	-421.814,00	0,00

04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege	-74.240,00	-73.480,00	760,00
04-02-01	Volkshochschule	-25.000,00	-25.760,00	-760,00
04-03-01	Stadtbücherei	-22.650,00	-22.650,00	0,00
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/ Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen	1.500,00	1.500,00	0,00
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG	-600.225,00	-668.000,00	-67.775,00
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben	-103.380,00	-103.380,00	0,00
05-03-01	Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordnete Beamte	500,00	500,00	0,00
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)	-5.500,00	-5.500,00	0,00
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	-86.600,00	-86.600,00	0,00
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	-295.000,00	-294.619,00	381,00
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	-125.700,00	-125.700,00	0,00
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	-1.760,00	-1.760,00	0,00
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung	-11.350,00	-11.250,00	100,00
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken	75.400,00	75.400,00	0,00
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	-103.500,00	-84.780,00	18.720,00
10-01-01	Bodenordnungsverfahren	0,00	-42.660,00	-42.660,00
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren	163.000,00	400.000,00	237.000,00
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung	0,00	0,00	0,00
10-04-01	Subjektbezogenen Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)	9.400,00	9.400,00	0,00
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	159.750,00	163.250,00	3.500,00
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge	1.293.000,00	1.293.000,00	0,00
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	185.660,00	167.360,00	-18.300,00
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	1.565.430,00	1.574.810,00	9.380,00
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	-972.710,00	-972.710,00	0,00
12-02-01	Neubau und Unterhaltung verkehrsleitender und -regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse	-28.200,00	-28.800,00	-600,00
12-03-01	Entwicklung und Ausführung von Nahverkehrskonzepten und Neubau und Unterhaltung von Wartehallen	-8.400,00	-8.400,00	0,00
12-04-01	Reinigung von Wegen und flächen und Winterdienst	75.810,00	68.810,00	-7.000,00
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen	-181.350,00	-24.405,00	156.945,00
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze	-66.250,00	-62.800,00	3.450,00
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER	-174.000,00	-174.000,00	0,00
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe	336.090,00	336.090,00	0,00

14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	-131.500,00	-42.800,00	88.700,00
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS und BEG)	-77.000,00	-73.000,00	4.000,00
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	6.400,00	6.400,00	0,00
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.343.260,00	10.959.090,00	-384.170,00
	Personalangelegenheiten	-9.270.524,00	-9.154.052,00	116.472,00
	<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (18)</b>	<b>-55.223,00</b>	<b>67.761,00</b>	<b>122.984,00</b>
	Finanzerträge / Finanzaufwendungen (21)	-87.938,00	-102.438,00	-14.500,00
	<b>Ordentl. Ergebnis (22)</b> (= voraussichtlich zu deckendes Defizit)	<b>-143.161,00</b>	<b>-34.677,00</b>	<b>108.484,00</b>

	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2014	
19	Finanzerträge	230.862,00 €	230.862,00 €	0,00 €
20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	318.800,00 €	333.300,00 €	-14.500,00 €
21	Finanzergebnis	-87.938,00 €	-102.438,00 €	14.500,00 €
	Verschlechterung			14.500,00 €

#### Ermittlung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2014
10 Ordentliche Erträge	52.054.927,00 €	51.950.472,00 €
- 17 Ordentliche Aufwendungen	52.110.150,00 €	51.882.711,00 €
+ 19 Finanzerträge	230.862,00 €	0,00 €
- 20 Finanzaufwendungen	318.800,00 €	-102.438,00 €
= Fehlbetrag	-143.161,00 €	-34.677,00 €
<b>voraussichtliche Entnahme Ausgleichsrücklage für das Jahr 2014 (=Bestand Ausgleichsrücklage lt. Bilanz 2013)</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Inanspruchnahme der Allg. Rücklage</b>		<b>-34.677,00 €</b>

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
 ( Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung )

**Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

**Teilfinanzpläne / Investitionen:**

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsan- satz b) angeordnet c) Über- schreitung -€-	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwassertrans- port, WVER	70.500,00 78.649,62 8.149,62	0,00	8.149,62
<b><u>Erläuterung:</u></b> Bei der Ausführung der Maßnahme ergaben sich unvorhersehbare aufwendigere Arbeiten bei der Oberflächenwiederherstellung. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2012-0018 (Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).					
I2013-0007	Straßenbau Am Bergpark	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßen- beleuchtung, Wirtschafts- wegen	0,00 7.084,93 7.084,93	0,00	7.084,93
<b><u>Erläuterung:</u></b> Die Mittel wurden benötigt zur Zahlung der Schlussrechnung im Haushaltsjahr 2014. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2012-0018 (Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).					

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
I2014-0025	Straßenbeleuchtung (Übernahme von EWW)	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswegen	0,00 163,03 163,03	0,00	163,03
<p><b>Erläuterung:</b>  Im Straßenbeleuchtungsvertrag wurde vereinbart, dass erneuerte Leuchtstellen zum Sachzeitwert in das Eigentum der Stadt Baesweiler übergehen. In Höhe des Sachzeitwertes ist jeweils eine Rechnung an die EWW zu begleichen.  Diese Mehrausgaben werden gedeckt durch entsprechende Wenigerausgaben bei der I2012-0018 ((Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).</p>					

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2014 zur Kenntnis.



( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 7 der Tagesordnung)**

**Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler  
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012**

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß §116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde die Pflicht, einen solchen Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen. Hierzu werden ihr Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbstständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbstständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

Bei der Stadt Baesweiler bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbständigte Aufgabenbereiche:

	<b>Beteiligungsverhältnis</b>	<b>Prozent. Anteil</b>
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %
Green GmbH	Stammkapital: 25.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 750,00 €	3 %
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH	Stammkapital : 25.000 ,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 2.500 ,00 €	1 %
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG	Stammkapital : 11.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 1.100,00 €	10 %
Regio IT Aachen – Gesellschaft für Informationstechnologie mbh	Stammkapital: 307.228,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 3.072,00 €	1 %

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014/Punkt**  **der Tagesordnung)**

**Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung**
3. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, das Plangebiet über eine Fläche an der Dorfstraße zu erschließen. Da diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht, hat die Verwaltung einen neuen Entwurf erarbeitet, der vorsieht, das Plangebiet über ein vorhandenes Brückenbauwerk über das Beeckfließ zu erschließen. Durch die geänderte Erschließung musste ebenso der Geltungsbereich angepasst werden.

Zu dem ursprünglichen Entwurf erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012.

Da die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich nun wieder aufgenommen wurden, kann die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen erfolgen.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlagen 2 und 3) bei.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
  - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 19.09.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 24.09.2012:**

**Erdbebenzone:**

Die Gemarkung Brand befindet sich in Erdbebenzone 3 gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

**Baugrund, Boden und Wasser:**

Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind aufgrund des fluviatil abgelagerten lößbürtigen Substrates und aufgrund von Sumpfungmaßnahmen nicht auszuschließen (Kennzeichnungsempfehlung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan).

**Schutzgrad von Böden:**

Auch wenn im gesamten Stadtgebiet besonders schutzwürdige Böden angetroffen werden, sollte diese Bewertung in die Boden – Ist – Zustandsbeschreibung aufgenommen werden.

**Stellungnahme:**

**Erdbebenzone:**

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Baugrund, Boden und Wasser:**

Die Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Schutzgrad von Böden:**

Der Schutzgrad der Böden wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die aufgeführten Hinweise und Kennzeichnungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 19.01.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

**A 70 – Umweltamt**

**Wasserwirtschaft:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Für den westlichen Bereich des Plangebietes ist das Überschwemmungsgebiet Beeckfließ ausgewiesen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 WHG untersagt. Im Rahmen einzelner Vorgespräche der Stadt Baesweiler mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Wasserbehörde wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche in der vorliegenden Planung nicht aufgeführt sind. Sollten Anpassungen geplant werden, so sind die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die anfallenden Niederschlagswässer sollen dem Beeckfließ zugeleitet werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die gemäß meiner Rundverfügung vom 02.04.2008 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt und erbracht werden. Hier ist insbesondere die Höhe der Rückstauebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes zu berücksichtigen.

Entlang des Beeckfließes ist ein 5 m breiter Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser ist von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen, der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Blaue Richtlinie (5. Auflage der Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 6.4.1999 gemäß § 100 LWG, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NW Nr. 39 vom 18.6.1999) ist zu beachten.

Stellungnahme:

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein wasserrechtliches Verfahren beantragt, in dem die o.g Punkte geklärt werden.

In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Unterlagen zur Anlegung der Retentionsfläche erbracht, in denen die Höhe der Rückstauenebene aufgrund der Hochwasserlinie des Bееckfließes berücksichtigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hält einen Abstand von 5m zum Bееckfließ ein. Dieser Gewässerschutzstreifen wird im parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren festgesetzt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Bodens durch die Planung hoch ist, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden. Mögliche Vermeidungen und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden nicht dargestellt. Ein Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für den Boden fehlt. Ich verweise an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz – LABO „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn unter dem Punkt „F) Umweltbelange“ Ergänzungen bezüglich der Vermeidung und Verringerung sowie des Ausgleichs der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden vorgenommen werden und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Im Folgenden gebe ich Anregungen und Hinweise für die Ergänzung mit der Bitte zu überprüfen, welche der folgenden Punkte im Bebauungsplan umgesetzt werden könnten bzw. die Gründe darzustellen, weshalb die Punkte nicht umgesetzt werden können.

Zur Vermeidung und Verringerung

Dachbegrünungen: je nach Mächtigkeit und Eigenschaften kann eine Dachbegrünung in geringem Umfang Bodenfunktionen ersetzen. Wasser wird gespeichert und Biomasse produziert, wodurch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt gemindert wird.

Flächensparendes Bauen: Die Bodeninanspruchnahme kann insgesamt gemindert werden, so dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vermieden werden.

Auf die Einhaltung des Oberboden- und Mutterbodenschutz ist hinzuweisen. Der Oberboden- und Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Dennoch wird Oberboden in der Praxis unsachgemäß zwischengelagert und oft auch unsachgemäß wieder eingebaut. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind deshalb bei der Planung zu berücksichtigen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

#### Zu Ausgleich

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollte durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sein:

Entsiegelung: Nach Rückbau und Beseitigung der Schadverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.

Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.

Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebene Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).

Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall – vorhandener hochwertiger Ackerboden in großer Menge – bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an.

#### Stellungnahme:

Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Oberbodens ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Des Weiteren wird auf die ökologische Bedeutung von Dachbegrünung für Flachdächer hingewiesen.

Der Bebauungsplan setzt eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 fest. Diese Festsetzung wurde getroffen, um eine unnötige Verdichtung im Plangebiet und somit auch einen übermäßigen Eingriff in Grund und Boden zu vermeiden.

#### Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### Landschaftsschutz:

Meinerseits bestehen keine Bedenken, wenn die zu diesem Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt wird und/oder alle wesentlichen Inhalte der darin getroffenen Festlegungen zu Vermeidungs-/ Verminderungs- und

Kompensationsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie den ökologischen Ausgleich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.10.2012

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf-Aachen I“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Glückauf-Aachen I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roermonder Str. 63 in 52134 Herzogenrath.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 78“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen die o. a. Bergwerksfeldeigentümer und den Bewilligungsinhaber an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon

betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaber der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Stellungnahme:

Die aufgeführten Eigentümer der Bergwerkfelder werden am Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### e) RWE Power mit Schreiben vom 09.10.2012:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

f) **Anregungen der Bauordnung:**

Beim Bauordnungsamt wird häufig der Wunsch nach möglicher Zweigeschossigkeit und der möglichen Ausbildung von Pultdächern geäußert. Vielleicht können diese Punkte in den Festsetzungen berücksichtigt werden.

**Stellungnahme:**

Zu der typischen Charakteristik eines Dorfgebietes zählt u.a. eine Zweigeschossigkeit. Um darüber hinaus eine Auflockerung der Dachlandschaft zu gewährleisten, sollen Pultdächer zugelassen werden. Um in diesem Zusammenhang Auswüchse zu verhindern, werden die Traufhöhe mit 6,50 m sowie die Firsthöhe mit 10,50 m festgesetzt. Als weitere Festsetzung werden die Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt und als Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, bei der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, im Bebauungsplan werden eine Zweigeschossigkeit sowie Pultdächer zugelassen.

2. **Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung:**

In der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2014, TOP 7 wurde die erneute frühzeitige Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 95 beschlossen. Grund dafür war die Änderung des Geltungsbereiches aufgrund von Eigentumsverhältnissen.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 215 beabsichtigt im östlichen Bereich die Errichtung eines Wohnhauses. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Geltungsbereiches im Bereich des geplanten Wendehammers erforderlich.

Da der Geltungsbereich des Plangebietes verkleinert wurde und sich im Wesentlichen die Erschließung geändert hat und bereits in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012 eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgte, kann auf eine erneute frühzeitige Offenlage verzichtet werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Änderungsplanung zustimmt, kann sodann der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgen.

3. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



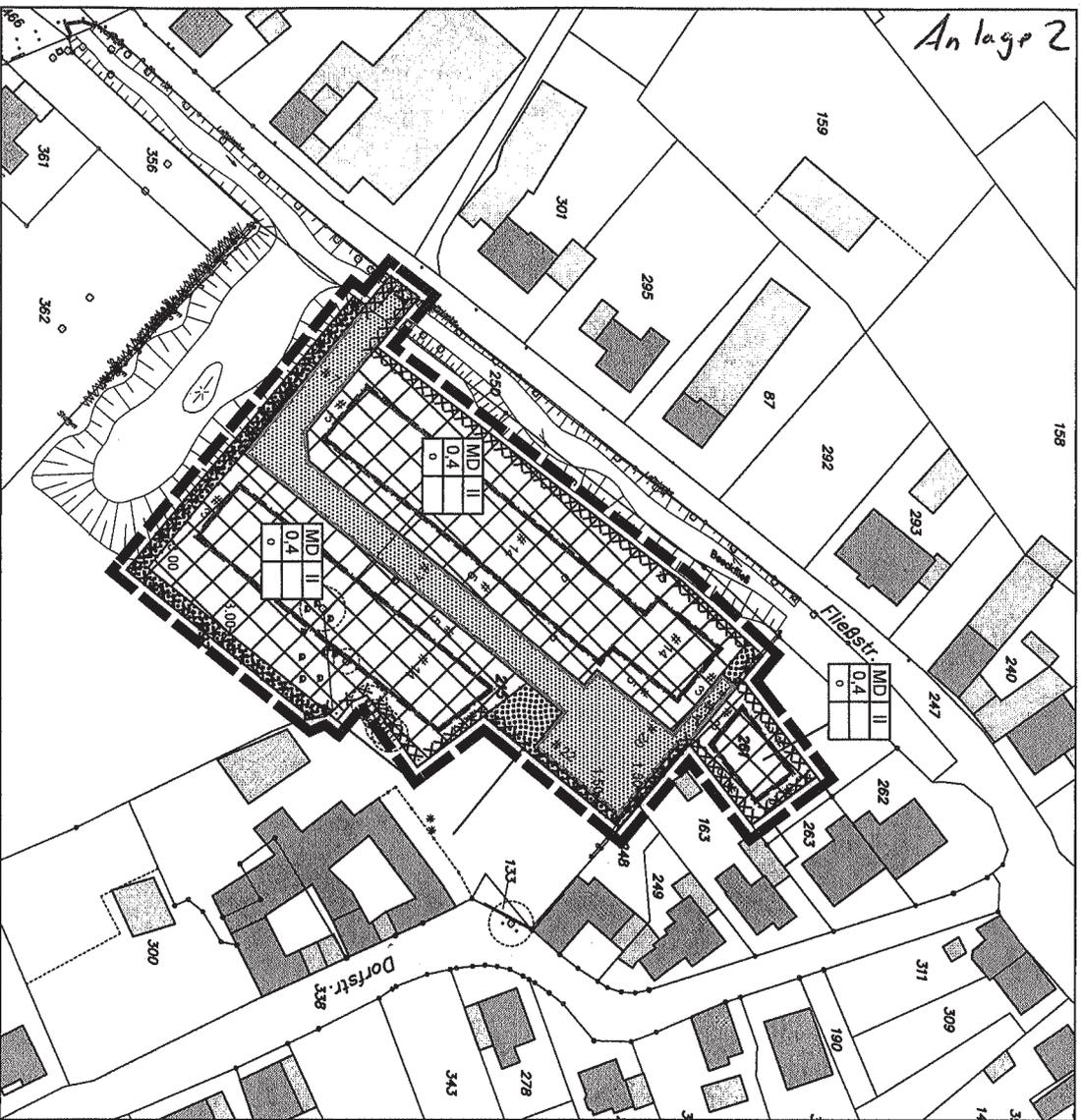
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



# Bebauungsplan Nr. 95 - Fliederstraße -

Anlage 2



## Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baurechtsverordnung - BauVVO)
- 1.2.1. Dorfgebiete  
(§ 5 BauVVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVVO)
- 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
9. Grünflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9. Grünflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen
- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht)  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

MD	II
0,4	
0	

MD  
II  
0,4  
0  
= Dorfgebiet  
= Zahl der Vollgeschosse  
= Grundflächenzahl  
= offene Bauweise

## Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich

### Textliche Festsetzungen:

#### A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

1.1 Dorfgebiet (MD)

1.2 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 5 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 4 Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Nr. 6 sonstige Gewerbebetriebe,
- Nr. 7 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 8 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 9 Tankstellen.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheit je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

1.3 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

2.2 Innerhalb des MD-Gebietes wird die Grundflächenzahl mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt, um eine zu starke Verdichtung im Plangebiet zu vermeiden.

Die Ausnahme nach § 19 (4) BauNVO bleibt zulässig.

2.3 Terrassen und Abgrabungen dürfen die Baugrenzen bis zu maximal 3,00 m überschreiten. Dabei darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

2.4 Hauszugänge, Garagenzufahrten, Carportzufahrten, Carportböden sowie Standflächen für Müllcontainer und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig (wassergebundene Decken und Sickerpflaster) herzustellen.

3. **Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):**

- 3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen diese um bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter und auch seitlich überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

- 3.2 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

4. **Bauweise (§ 22 BauNVO):**

Für das MD-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen sind unzulässig.

5. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

- 5.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.2, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

- 5.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiete selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sie dürfen eine maximale Firsthöhe von 2,50 m und ein maximales Volumen von 40 cbm nicht überschreiten. Die Kubatur mehrerer Nebenanlagen wird addiert und darf 40 cbm nicht überschreiten.

6. **Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO):**

- 6.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 6,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.

- 6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 10,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

## **B) Gestalterische Festsetzungen**

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

### **1. Dächer:**

- 1.1 Wohngebäude müssen mit geneigten Dächern ausgeführt werden.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mindestens 23° und maximal 45° für Sattel-, Walm- und Zeltdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Drennpel sind bei 2-geschossigen Baukörpern nur innerhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 1.4 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.
- 1.5 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.6 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebergiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Auch einzelne Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien), Quergiebel und Nebengiebel dürfen die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben, Quergiebel und Nebengiebel etc. wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben, Quer- und Nebengiebeln gilt dies für den First.

Die Firsthöhe von Quergiebeln, Nebengiebeln und Satteldachgauben wird mit max. 4,00 m über dem Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig.

### **2. Dacheindeckung:**

Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel zulässig. Für Dachgauben und Anbauten sind auch Metalleindeckungen zulässig.

3. **Einfriedungen:**

- 3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.
- 3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.
- 3.3 Im straßenraumwirksamen Bereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind Betonzaunelemente nicht zulässig.

C) **Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25.

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 95 geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Die Anlage einer Hecke an der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Bebauungsplanes ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 95 geregelt.

**Die Pflanzenlisten**

des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

D) **Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die meisten für das Messtischblatt genannten Tiere erheblichen Beeinträchtigungen erkennen. Es wurde eine Konzeption vorgelegt, die umfassende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer deutlichen Flächenreduzierung und großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Obstwiese, Hecke, 2 weitere Steinkautzröhren) beinhaltet. Zusätzlich sollte vor Beseitigung von Gehölzbestand auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder der Haselmaus geachtet werden. Diese Überprüfung muss noch in der Aktivitätszeit der Tiere stattfinden, während die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden sollte.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

E) **Hinweise**

1. **Denkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um

ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. **Kampfmittelfreiheit**

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

3. **Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:**

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

**Schutz des Oberbodens:**

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind soweit möglich mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken. Die DIN 18915 ist zu beachten.

**Vegetation:**

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18 920 zu ergreifen.

**Böden und Gehölze:**

Zur Vermeidung von Schäden der vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen, sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmännische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

4. **Erdbebenzone:**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S.

5. **Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau**

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden

Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Das gesamte Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

#### 6. DIN-Normen Einsehbarkeit

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

##### **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke**

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

##### **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts**

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

##### **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

##### **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

**Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, der Stadt Baesweiler, Stadtteil Floverich

### Gliederung der Begründung

#### **A) Rechtsgrundlagen**

#### **B) Planungsvorgaben**

1. Aufstellung
2. Geltungsbereich
3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

#### **C) Planungsziele**

1. Flächennutzungsplan
2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -

#### **D) Derzeitige Situation**

1. Lage und Charakter des Plangebietes
2. Erschließung
3. Naturräumliche Gliederung
  - 3.1 Topographie
  - 3.2 Vegetation
  - 3.3 Hydrologie
  - 3.4 Böden
4. Altlasten
5. Belange Bodendenkmalpflege

**E) Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes**

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
4. Erschließung und Ver- und Entsorgung
5. Grünflächen

**F) Umweltbelange**

1. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich
3. Immissionsschutz
4. Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung

**G) Hinweise**

## A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung

## B) Planungsvorgaben

### 1. Aufstellung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - gemäß § 2 BauGB am 28.04.2009 gefasst.

### 2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße – umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 10, Nr. 215, 250, 261 und 297. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.660 qm (0,67 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### 3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) dar.

Die westlich, nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke sind bebaut und als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt.

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellt der Flächennutzungsplan als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung von landschaftsgeschützten Bestandteilen dar.

Im Landschaftsplan Alsdorf/Baesweiler/Merkstein sind die Flächen als landschaftsgeschützte Bestandteile festgesetzt.

## C) Planungsziele

### 1. Flächennutzungsplan:

Die Bauflächen sind analog dem Stadtteil Floverich als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt und werden mit Einschränkungen der Nutzungen im MD-Gebiet und der Beschränkungen von Viehhaltungen, insbesondere Großvieh, die ortstypische Erweiterung planungsrechtlich absichern.

Da über die Erweiterungsgebiete des Stadtteils Floverich nahezu verfügt ist, stellt die Plangebietsfläche des Bebauungsplanes 95 nahezu die einzige Möglichkeit zur Schaffung von Bauflächen für die Bevölkerung des Stadtteiles dar.

Gleichzeitig wird der Stadtteil im Südwesten arrondiert.

### 2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -:

Der Bebauungsplan Nr. 95 wird durch planungsrechtliche Festsetzungen die Bebauung der Fläche (mit Erschließungsanlagen und Flächen für den ökologischen Ausgleich) steuern.

Dabei wird über planungsrechtliche Festsetzungen die Einschränkung von Nutzung und die Begrenzung von Großvieheinheiten erfolgen.

## D) Derzeitige Situation

### 1. Lage und Charakter des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Stadtteiles Floverich. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Intensivwiesenfläche mit einzeln aufstehenden Bäumen.

### 2. Erschließung:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Brückenbauwerk über das Beeckfließ.

### 3. Naturräumliche Gliederung:

#### 3.1 Topographie:

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der  
- Aldenhovener Platte.

Diese dacht sich von 200 m über NN am Südwestrand bis auf 70 m über NN am Weststrand ab.

### 3.2 Vegetation:

#### Naturräumliche Gliederung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich betrachtet zum Gebiet der Jülicher Börde, und zwar zur Untereinheit „Aldenhovener Platte“.

#### Klima:

mittlere Lufttemperatur/a	9° C
mittlere Niederschläge/a	800 - 850 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a	> 80
mittlere Zahl der Eistage	> 20

#### Potentiell natürliche Vegetation:

Für dieses Gebiet ist auf hiesigen Böden der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, auf lehmigen Böden der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgewiesen.

Bestandsstrukturell ergibt sich somit als potentielle natürliche Vegetation ein Buchenwald mit Beimischung von Traubeneichen, Hainbuchen und Winterlinde.

Bodenständige Gehölze sind: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Saalweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme, Schlehe, Winterlinde.

#### Reale Vegetation:

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit als Wiesenfläche mit intensiver Nutzung und mit nur vereinzelt Baumbestand dar.

### 3.3 Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der guten Wasserspeicherung und geringen Durchlässigkeit der oberen Schichten mit gering bis sehr gering einzustufen. Grundwasser findet sich aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaues erst mit mehr als 20 m Flurabstand.

Die physikalisch/chemische Filterung und Sorption von Schadstoffen durch die aufliegenden, skelettarmen, tiefgründigen Böden ist als gut zu bezeichnen.

Aufgrund der Bodenkarte NRW ist zu vermuten, dass eine Versickerung der nicht belasteten Regenwässer nicht möglich ist.

Am Nordwestrand des Plangebietes verläuft das Beeckfließ, das jedoch zurzeit kein Wasser führt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach dem Runderlass des MUNLV vom 16.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ und hierzu nachfolgender Regelungen für Wohngebiete mit reinem Erschließungsverkehr und DTV bis zu 2.000 Kfz/d (entspricht ca. 330 Wohneinheiten) als nicht behandlungsbedürftig eingestuft. Auf die Anordnung einer Regenwasserbehandlung kann somit verzichtet werden.

Es ist geplant, die anfallenden Niederschlagswasser in das Beeckfließ einzuleiten. Im Laufe des Verfahrens wird das weitere Vorgehen noch mit der UWB, der Bezirksregierung sowie dem Wasserverband abgestimmt.

Ebenso wird geklärt, wie mit dem Überschwemmungsgebiet umgegangen wird. Diesbezüglich erfolgen Gespräche mit der UWB sowie der Bezirksregierung.

#### 3.4 Böden:

Ausgangsgestein für die hier vorkommenden Böden ist sedimentierter Löß aus der Weichsel-Eiszeit, aus dem sich unter Waldvegetation Schwarzerden gebildet haben. Durch geänderte klimatische Verhältnisse und anthropogene Einflüsse (Entwaldung, Bodenbearbeitung etc.) entwickelten sich diese Böden zu Parabraunerden.

Im Plangebiet finden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, die Parabraunerden auf der Lößplatte, die mehr oder weniger erodiert sind, jedoch noch hervorragende ackerbauliche Eigenschaften besitzen, sowie das Kolluvium mit ähnlich guten Eigenschaften, jedoch mit einer stärkeren Neigung zur Bildung von Staunässe.

Der Bodenwert der vorkommenden Böden wird mit schluffigem Lehm, schwach humos, zum Teil auch sandig, angegeben.

	Kolluvium	Parabraunerde
Bodenpunkte	70 - 90	70 - 90
Ertragsfähigkeit	hoch	sehr hoch
Sorptionsfähigkeit	hoch	hoch
Nutzbare Wasserkapazität	hoch	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Luft- u. Wasserhaushalt	mittel	ausgeglichen

Grundwasserstand	tiefer 20 m Staunässe möglich Spätfrostgefahr	tiefer 20 m Staunässe möglich erosionsgefährdet
------------------	--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

Durch die Planung werden relativ hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen. Derartige Böden stehen aber im gesamten Stadtgebiet an.

Durch Restriktionen aus dem Naturschutz etc. kommt in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln jedoch nur diese Fläche für die Absicherung von Bauflächen für Floverich in Frage.

4. **Altlasten:**

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. **Belange der Bodendenkmalpflege:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

E) **Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes**

1. **Art der baulichen Nutzung:**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Gebietsart „Dorfgebiet“ (MD) festsetzen.

Aufgrund der angrenzenden Dorfgebietsbebauung kann zur Immissionsertragbarkeit nur „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt werden.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheiten je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan fest:

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

Der relevante Faktor im Zusammenhang mit der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ist im eingeschossigen Bereich die Grundflächenzahl (GRZ).

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt werden, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. **Erschließung und Ver- und Entsorgung:**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Brückenbauwerk an der Fließstraße, in der sämtliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind.

Die innere Erschließung im Plangebiet soll über eine 7,0 m breite Verkehrsfläche, in der alle notwendigen Erschließungsanlagen eingebaut werden, erfolgen. Anfallende Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation wird über die Versorgungsträger sichergestellt.

5. **Grünflächen:**

Am südlichen Rand des Plangebietes wird eine 3,00 m breite Hecke als Abgrenzung zu der Grünfläche angepflanzt. Diese Hecke dient zum einen als Puffer zu dem Steinkauzrevier und zum anderen der Schaffung einer Grenzlinie mit Saumeffekt.

F) **Umweltbelange**

1. **Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Ableitung der unbelasteten Regenwässer ist noch mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abzustimmen (s. hierzu unter Punkt 3.3).

2. **Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich:**

Eine Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der Größe für Ausgleichsmaßnahmen wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Entwurf des Bebauungsplanes geklärt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

3. **Immissionsschutz:**

Das geplante Vorhaben gliedert sich in die Umgebung schalltechnisch unproblematisch ein, insbesondere da im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 die Nutzungen des § 5 (2) Nrn. 4 - 8 ausgeschlossen werden.

Im Nachbarbereich des Plangebietes sind keine Betriebe oder landwirtschaftliche Hofstellen, die auf das Plangebiet einwirken vorhanden, können jedoch im Rahmen der im Dorfgebiet zulässigen Weite jederzeit aufgenommen werden.

In Hinsicht auf die Haltung von Großvieheinheiten (Geruchsimmissionen) werden im Bebauungsplan Nr. 95 Nutzungsausschlüsse bzw. Einschränkungen festgesetzt (siehe unter E 1).

4. **Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die meisten für das Messtischblatt genannten Tiere erheblichen Beeinträchtigungen erkennen. Es wurde eine Konzeption vorgelegt, die umfassende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer deutlichen Flächenreduzierung und großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Obstwiese, Hecke, 2 weitere Steinkautzröhren) beinhaltet. Zusätzlich sollte vor Beseitigung von Gehölzbestand auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder der Haselmaus geachtet werden. Diese Überprüfung muss noch in der Aktivitätszeit der Tiere stattfinden, während die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden sollte.

G) **Hinweise**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

Eine Begrünung von Flachdächern wird aus ökologischer Sicht empfohlen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

Eine Konsolidierung im Rahmen eines Gesamtabchlusses kommt gem. § 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur für Betriebe in Betracht, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss (§ 50 Abs. 1 GemHVO) oder zumindest einen maßgeblichen Einfluss (§ 50 Abs. 2 GemHVO) ausübt.

Die Stadt Baesweiler ist an zwei Gesellschaften beteiligt, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt: Die ITS - Internationale Technologie- und Service - Center - GmbH (Anteil: 64 %) und die BEG - Baesweiler Entwicklungsgesellschaft - mbH (Anteil: 97,9 %).

Ein maßgeblicher Einfluss kann für die Beteiligung an der Baesweiler Baugenossenschaft (Anteil: 32,26 %) angenommen werden.

Exakte Kriterien oder Verhältniszahlen für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung existieren nicht. Als Anhaltspunkt wird in der Literatur in der Regel bei einem Wert von drei bis maximal fünf Prozent von einer untergeordneten Bedeutung eines Betriebes ausgegangen.

Eine eingehende Überprüfung hat ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2012 verzichtet werden kann. Hierzu wurden Positionen wie die Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Ertrag, Personalaufwendungen und Abschreibungen entsprechend berücksichtigt und zueinander ins Verhältnis gesetzt (s. Anlage).

Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der StädteRegion Aachen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA) besprochen. Beide Behörden bestätigen die Rechtsauffassung der Stadt Baesweiler.

Auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baesweiler stimmt dem Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012 zu.

Dennoch wird die Stadt Baesweiler zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrechterhalten werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler stimmt dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2012 zu.

  
( Dr. Linkens )

Anlage

	Stadt Baesweiler 31.12.2012		BEG 31.12.2012		ITS 31.12.2012		Baugenossenschaft Baesweiler eG 31.12.2012	
	einzel (€)	Kumuliert (€)	Wert (€)	% Anteil an BS der Stadt	Wert (€)	% Anteil an BS der Stadt	Wert (€)	% Anteil
Bilanzsumme der Stadt (BS)	183.274.758,03	190.177.732,61*	2.024.656,80	1,07	181.853,86	0,1	4.696.463,92	2,47
<u>Vermögens-stand</u> Anlagevermögen zur BS	183.274.758,03	190.177.732,61	0,00	0,00	30.945,64	0,02	3.903.243,28	2,05
<u>Schuldenstand</u> (Verbindlichkeiten zur BS)	183.274.758,03	190.177.732,61	1.918.257,04	1,01	92.435,88	0,05	2.736.873,42	1,44
Erträge	48.007.064,29	49.561.243,54	166.179,57	0,34	467.253,99	0,94	920.745,69	1,86
Personal-aufwand Stadt	9.291.898,67	9.440.326,06	5.807,97	0,06	131.477,66	1,39	11.141,76	0,12
Abschreibung Stadt	4.373.232,36	4.521.271,06	0,00	0,00	9.559,06	0,21	138.479,64	3,06

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014/Punkt** *12* **der Tagesordnung)**

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West – umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 163.000 qm (16,3 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete soll der stetigen Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen werden.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 01.07.2014, TOP 5, wurde ein erstes Konzept für die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich westlich von Baesweiler vorgestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist diese Parzellen als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Um diesen Bereich einer Bebauung zuführen zu können, bedarf es der Aufstellung von Bebauungsplänen und der vorherigen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der aktuelle sowie der zukünftige Bedarf an Wohnungen und Häusern in Baesweiler gedeckt werden.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist ebenfalls die Errichtung von öffentlichen Grünanlagen geplant.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 teilte die Bezirksregierung mit, dass die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und somit keine Bedenken bestehen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West –

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 7



### Flächennutzungsplanänderung Nr. 73

Übersicht

M 1:5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER  
 - Planungsabteilung 60/601  
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**BEGRÜNDUNG ZUR  
73. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Baesweiler Süd-West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
  - 2.1 Geltungsbereich**
  - 2.2 Regionalplan**
  - 2.3 FNP**
  - 2.4 Landschaftsplan**
- 3. Ziel und Zweck der Planung**
- 4. Planinhalt**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
  - 6.1 Hinweise**



**BEGRÜNDUNG ZUR  
73. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Baesweiler Süd-West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West – umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 163.000 qm (16,3 ha).

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler „Mischgebiet“, „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes“ dargestellt.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Der Landschaftsplan II – Baesweiler-Alsdorf-Merkstein stellt für die neu darzustellende Fläche das Ziel 6 – Biotopentwicklung – sowie das Ziel 7 – temporäre Erhaltung – dar.

## **3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der aktuelle sowie der zukünftige Bedarf an Wohnungen und Häusern in Baesweiler gedeckt werden.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist ebenfalls die Errichtung von öffentlichen Grünanlagen geplant.

## **4. PLANINHALT**

Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA – Allgemeines Wohngebiet – sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

## **5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, da die die Größe des Projektes über 100.000 qm liegt (UVPG, Anlage 1, Nr. 18.7.1).

## **6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE**

## 6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

### Sandgewandstörung

Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet forderte der Geologische Dienst NRW eine Baugrunduntersuchung und deren Einschätzung zum Verlauf einer geologischen Störung.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine tektonischen Versätze zu erkennen sind und eine Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes gegeben ist.

### 6.1 HINWEISE

#### A.

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

#### B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02525/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DschG NW).

Baesweiler,

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014/Punkt**

**der Tagesordnung)**

13

**Bebauungsplan Nr. 3D – Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung liegt zum großen Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 267, 269, 284, 285 und 286 sowie die Flurstücke 271, 273, 287 und als Erweiterung das Flurstück 39. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 47.000 qm (4,7 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Der Grundstückseigentümer beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D mit der Begründung, dass im Rahmen des derzeitigen Bauvorhabens und der aktuell laufenden Planung anhand von Systemsimulationen festgestellt wurde, dass die geplanten Steuerungseinrichtungen optimiert werden müssen. Um hier zu einem sinnvollen und insbesondere wirtschaftlichen Konzept zu gelangen, beabsichtigt der Bauherr, das Hochregellager in südwestlicher Richtung um drei Achsen (ca. 45 m) zu erweitern.

Momentan endet das geplante Hochregallager in südwestlicher Richtung innerhalb der durch den Bebauungsplan gegebenen Grenzen.

Die geplante Erweiterung um drei Achsen (ca. 45 m) bedeutet eine Verlängerung der Halle um ebenfalls 45 m, was zur Folge hat, dass die Gebäudeabmessungen außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegen würden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches in östlicher Richtung um ca. 22 m mit angepassten Baugrenzen) vor. Hierbei sollen auch die Festsetzungen (Baugrenze,

Wegeführung) im südlichen Teil, außerhalb des Antragstellergrundstücks, angepasst werden.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3D – Gewerbegebiet –, 5. Änderung und Erweiterung

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 3D  
- Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung**

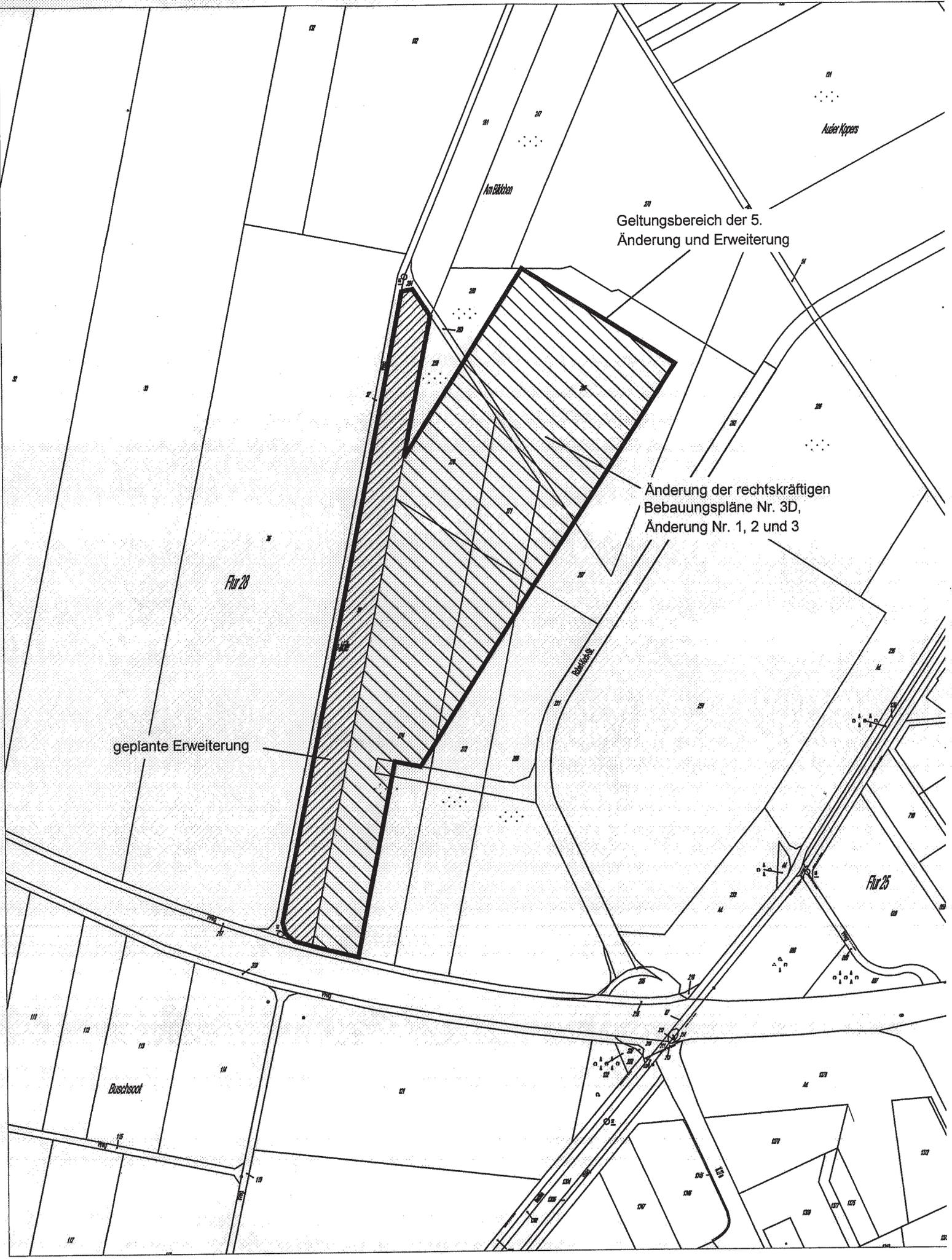
Übersicht

M 1:5.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER  
 - Planungsabteilung 60/601  
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





Geltungsbereich der 5.  
Änderung und Erweiterung

Änderung der rechtskräftigen  
Bebauungspläne Nr. 3D,  
Änderung Nr. 1, 2 und 3

geplante Erweiterung

Flur 28

Flur 25

An Gärten

Acker Koppers

Buschsod

Bühnenweg



**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 3D  
- Gewerbegebiet -  
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
  - 2.1 Geltungsbereich**
  - 2.2 Regionalplan**
  - 2.3 FNP**
  - 2.4 Landschaftsplan**
  - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
  - 3.1 Erschließung**
- 4. Planinhalt und Festsetzungen**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
  - 6.1 Entwässerung**
  - 6.2 Hinweise**



**BEGRÜNDUNG  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3D  
- Gewerbegebiet -  
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 267, 269, 284, 285 und 286 sowie die Flurstücke 271, 273, 287 und als Erweiterung das Flurstück 39. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 47.000 qm (4,7 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als „Gewerbegebiet“ dargestellt.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Durch Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 3D – Gewerbegebiet – wurde der Landschaftsplan überplant.

### **2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3.

## **3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Der Grundstückseigentümer beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D mit der Begründung, dass im Rahmen des derzeitigen Bauvorhabens und der aktuell laufenden Planung anhand von Systemsimulationen festgestellt wurde, dass die geplanten Steuerungseinrichtungen optimiert werden müssen. Um hier zu einem sinnvollen und insbesondere wirtschaftlichen Konzept zu gelangen, beabsichtigt der Bauherr, das Hochregellager in südwestlicher Richtung um drei Achsen (ca. 45 m) zu erweitern.

Momentan endet das geplante Hochregallager in südwestlicher Richtung innerhalb der durch den Bebauungsplan gegebenen Grenzen.

Die geplante Erweiterung um drei Achsen (ca. 45 m) bedeutet eine Verlängerung der Halle um ebenfalls 45 m, was zur Folge hat, dass die Gebäudeabmessungen außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegen würden.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches in westlicher Richtung um ca. 22 m mit angepassten Baugrenzen) sinnvoll.

### 3.1 Erschließung

Durch die geplante Änderung wird das Gewerbegebiet um ca. 22 m Richtung Westen erweitert. Durch die Erweiterung wird die Stichstraße verlängert. Das gesamte Gewerbegebiet ist weiterhin erschlossen.

## 4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Alle Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderungen 1, 2 und 3 gelten weiterhin.

## 5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

## 6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

### 6.1 Entwässerung

Gemäß dem hydrologischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3D wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind in Hinsicht auf Schmutz- und Niederschlagswässer durch Mischwasserkanalisation zu entwässern.

### 6.2 HINWEISE

#### A.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

#### B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02525/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse des Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DschG NW).

#### C.

Das Plangebiet liegt in der Erbebenzone 3 T.

D.

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW verläuft süd-westlich des Wirtschaftsweges (Parzelle 54) parallel hierzu eine nicht seismisch aktive Sandgewandstörung. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

Baesweiler,

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 09.09.2014/Punkt 14 der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, Änderung Nr. 11, Gemarkung Baesweiler, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 395, 418-422, 435, 443 und 448-450. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.460 qm (0,25 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Mit Schreiben vom 04.04.2014 beantragt der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 10, Nr. 418 die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

Grund für die beantragte Änderung ist der Wunsch des Eigentümers, eine Terrassenüberdachung zu errichten.

Der Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch – setzt eine Bautiefe von 15,00 m fest.

Die Baukörper der Grundstücke 418-422, 435, 443 sowie 448-450 weisen zur vorderen Baugrenze einen Abstand von ca. 3,00 m auf. Die hintere Baugrenze wird komplett ausgeschöpft.

Die Verwaltung schlägt vor, das Baufenster in Richtung Garten zu verschieben. Hierdurch wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen, den Eigentümern jedoch genügend Platz zur Errichtung von Terrassenüberdachungen bereitgestellt.

Da alle betroffenen Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes erteilt haben, schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vor.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 5) beschließt der Stadtrat:

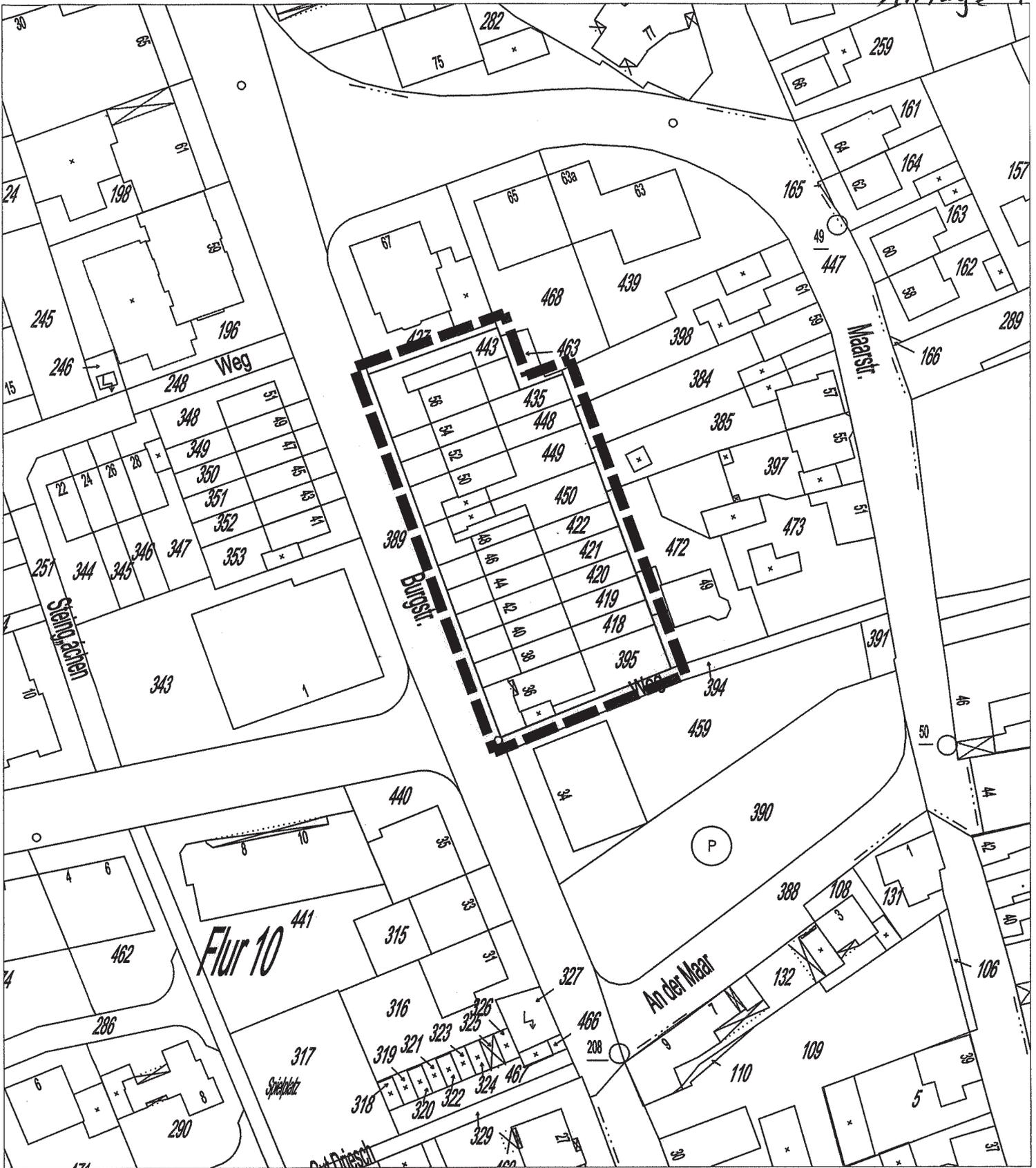
Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, 17. Änderung**

Übersicht

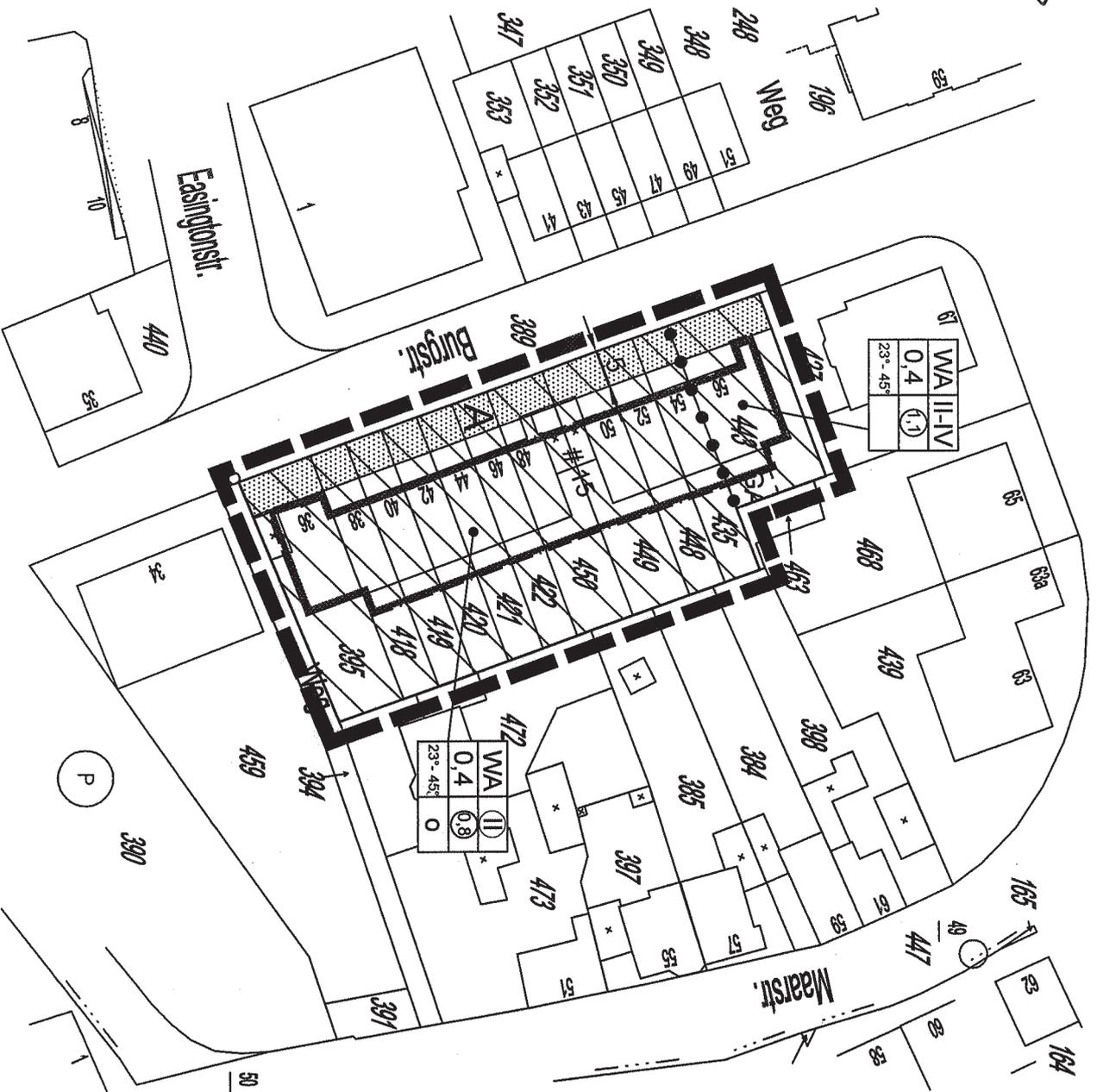
M 1:1.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER  
 - Planungsabteilung 60/601  
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



# Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, 17. Änderung



## Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete  
 (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

GA 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
 (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

WA	II
0,4	0,9
23°-45°	0

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 II-IV = Mindest- und Höchstgrenze Vollgeschosse  
 0,4 = Grundflächenzahl  
 0,9/1,1 = Geschossflächenzahl  
 23°-45° = Dachneigung  
 0 = offene Bauweise  
 II = Zahl der Vollgeschosse zwingend

nicht überbaubare Fläche gem. Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen

GA

Garagen

## Textliche Festsetzungen

als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 11, 17. Änderung der Stadt Baesweiler.

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2257), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV. NW S. 292) in Verbindung mit der BauO NW vom 15.07.1976 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 (3) 5 BauNVO Tankstellen nicht zulässig.
2. **Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen**  
Gemäß § 12 (6) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der Flächen für Garagen oder Stellplätze Garagen unzulässig. Als Ausnahme können Garagen jedoch in dem Umfang zugelassen werden, als zwischen Verkehrsfläche und Garageneinfahrt ein ausreichender Platz auf dem Baugrundstück vorhanden ist, auf dem ein Kraftfahrzeug von 6,00 m Länge so abgestellt werden kann, dass auch bei Bedienung der Garagentore das Kraftfahrzeug keine Verkehrsfläche beanspruchen muss.  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der Flächen für Garagen und Stellplätze sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur in einem Abstand von mindestens 5,00 m von der Grenze zulässig. Das gilt nicht für Garagen. Unabhängig hiervon gilt Nr. 12 der textlichen Festsetzungen.
3. **Höhenlage der baulichen Anlagen**  
Die Oberkante Erdgeschossfußboden der baulichen Anlagen darf höchstens 0,50 m über Straßenkrone liegen, gemessen in der straßenseitigen Gebäudeflucht. Liegt das natürliche Gelände höher als die Straßenkrone, so darf die Oberkante Erdgeschossfußboden höchstens 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegen, gemessen in der Mitte der bergseitigen Gebäudeflucht.  
Ergänzung gem. 9. Änderung  
Sollen in den Kellergeschossen von Wohnhäusern Einzelgaragen geschaffen werden, so kann ausnahmsweise der Erdgeschossfußboden der baulichen Anlagen über das Maß von 0,50 m über Straßenkrone hinaus bis max. 1,25 m erhöht werden, wenn durch Anböschung mit Erdreich zwischen der Verkehrsfläche und der Gebäudevorderkante ein entsprechender Ausgleich gefunden wird. Dabei muss eine im wesentlichen gleichmäßige Böschungsgestaltung, ohne Stützmauern an der Verkehrsfläche, und eine gärtnerische Gestaltung der nicht durch die Rampe in Anspruch genommenen Vorfläche sichergestellt sein.
4. **Dachneigung**  
Abweichend von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen ist für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der BauO NW im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise auch eine Dachneigung von null bis fünf Grad zulässig. Abweichend von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind für das Kerngebiet (MK) ab 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie (Ziffer 4) ausnahmsweise auch Dachneigungen zwischen 0 – 30° zulässig.

5. **Maß der baulichen Nutzung**

In den Baugebieten mit zwingenden mehrgeschossig festgesetzten Geschosszahlen können Garagen und untergeordnete Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NW im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise auch eingeschossig zugelassen werden.

6. **Drempel** (Änderung gem. 8. Änderung)

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Gemessen wird die Drempelhöhe an der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks zwischen Oberkante der fertiggestellten Geschossdecke und Oberkante Dachhaut.

7. **Fläche A der Baugebiete**

Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind, dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen A nicht errichtet werden. Ausnahmsweise sind auf den Flächen A Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Unabhängig hiervon gilt Nr. 7 der textlichen Festsetzungen.

8. Einfriedigungen an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke, soweit sie weder in der Fläche A noch im Sichtdreieck liegen, können bis zu einer Höhe von 0,60 m in massiver Bauart errichtet werden. hierauf sind Spriegel- und Maschendrahtzäune zulässig. Die Einfriedigung darf eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten. An den Grenzen zur Verkehrsfläche sind massive Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Einfriedigung darf eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten. § 11 BauO NW und die Zulässigkeit von Hecken bleiben unberührt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 7 Abs. 2 zulässigen Anlagen

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o. ä. dienen und
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden,

im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht zulässig** sind.



**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
- An Gut Driesch -  
Änderung Nr. 17  
(nach § 13 BAuGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
  - 2.1 **Geltungsbereich**
  - 2.2 **Regionalplan**
  - 2.3 **FNP**
  - 2.4 **Landschaftsplan**
  - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
  - 3.1 **Erschließung**
4. **Planinhalt und Festsetzungen**
5. **Belange von Natur und Landschaft**



**BEGRÜNDUNG  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
- An Gut Driesch -  
Änderung Nr. 17  
(nach § 13 BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, Änderung Nr. 11, Gemarkung Baesweiler, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 395, 418-422, 435, 443 und 448-450. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.460 qm (0,25 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als „allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

### **2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, Änderung Nr. 11.

## **3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 10, Nr. 418 beantragt die Änderung des Bebauungsplanes.

Grund für die beantragte Änderung ist der Wunsch des Eigentümers, eine Terrassenüberdachung zu errichten.

Der Bebauungsplan setzt eine Bautiefe von 15,00 m fest.

Die Baukörper der Grundstücke 418-422, 435, 443 sowie 448-450 weisen zur vorderen Baugrenze einen Abstand von ca. 3,00 m auf. Die hintere Baugrenze wird komplett ausgeschöpft.

Es wird vorgeschlagen, das Baufenster in Richtung Garten zu verschieben. Hierdurch wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen, den Eigentümern jedoch genügend Platz zur Errichtung von Terrassenüberdachungen bereitgestellt.

Da alle betroffenen Grundstückseigentümer ihr Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes erteilt haben, schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vor.

### 3.1 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt weiterhin über die Burgstraße.

## 4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Alle Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 11 – An Gut Driesch -, bzw. der Änderungen Nr. 11 gelten weiterhin.

## 5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Änderung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird ebenfalls abgesehen.

Baesweiler,

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 09.09.2014/Punkt 15 der Tagesordnung)**

**Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt des Stadtteils Baesweiler;  
hier: Erlass einer Sanierungssatzung für das Programmgebiet**

Erste Überlegungen zur Umgestaltung und Ausbau des Zentrums Baesweiler begannen bereits 1983/84.

Die damaligen Umbaumaßnahmen wurden durchgeführt, um das Zentrum der Stadt Baesweiler durch Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen wieder zu einem Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und zu einem notwendigen Bindeglied zwischen den Infrastruktureinrichtungen und den Wohngebieten werden zu lassen.

In einem zweiten Schritt wurde 2002 die unter Denkmalschutz stehende Burg Baesweiler in das Gesamtkonzept integriert und der Reyplatz neu gestaltet.

Ziel war die Einbindung und Verknüpfung der Burg in die vorhandenen Stadtstrukturen und die Stärkung des Stadtzentrums. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude wurde dabei als kommunales Kulturzentrum in die umgebende Nutzung eingebunden.

In einem dritten Schritt gilt es nun, die mit erheblichen Fördermitteln geschaffene Attraktivität der Innenstadt, insbesondere des Zentrums, auf Dauer zu sichern und ihre städtebauliche Qualität zu stärken.

Grundlage hierzu ist zunächst die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes.

Der Prozess des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt zielt u.a. darauf ab, die Lebensqualität in der Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels nachhaltig zu sichern. Es gilt Funktionsverluste in der Innenstadt zu begegnen und nachhaltige Perspektiven für vom Strukturwandel besonders betroffene Teilbereiche zu entwickeln. In einem integrierten Ansatz ist die städtebauliche Qualität der Innenstadt für die im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen sowie für Kunden zu verbessern, in dem Maßnahmen umgesetzt werden, die allen Generationen dienen. Insbesondere sind hier neben der Vernetzung der bereits vorhandenen städtebaulichen Qualitäten - Wohnen / Leben / Kultur / Sport – die Berücksichtigung der Prinzipien des barrierefreien Ausbaus, der Anpassung der städtischen Infrastruktur an die sich wandelnden Anforderungen (innovative Nutzungskonzepte), energetische Sanierung kommunaler und privater Gebäude von Bedeutung.

Die Hauptziele der Stadterneuerungsmaßnahme in der Innenstadt Baesweiler lassen sich wie folgt darstellen:

- Die bereits geschaffene Attraktivität der Innenstadt, insbesondere des zentralen Bereiches ist auf Dauer zu sichern sowie weiter zu entwickeln.
- Die städtebaulichen Defizite in Teilbereichen sind zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit des Gebietes ist zu verbessern.
- Ferner gilt es durch wirkungsvolle Maßnahmen die Wirkung der bereits vorhandenen innerstädtischen Funktionen unter den Prämissen
  - Wohnen,
  - Leben,
  - Kultur und
  - Freizeit

zu verbessern und zu vernetzen.

Das Gesamtkonzept wurde am 20. August 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt und mit Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Einzelhandel sowie mit Eigentümern und Betroffenen diskutiert, damit diese Anregungen und Hinweise in den Prozess der Konzeptentwicklung aufgenommen werden können.

Um entsprechende Fördermittel beantragen zu können, ist neben der Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) eine Sanierungssatzung für das Programmgebiet zu erlassen.

Der räumliche Umfang des Sanierungsgebietes ist so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen (§ 142 (1) BauGB). Dies ist bei der vorliegenden Abgrenzung (siehe Anlage 1) gegeben. Die Abgrenzung erfolgt dabei aufgrund der Mängel-Chancen-Analyse des zugrundeliegenden Integrierten Handlungskonzeptes und ermöglicht eine zweckmäßige Durchführung der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen.

Das Sanierungsgebiet umfasst den zentralen Innenstadtbereich und ist im Norden im Wesentlichen begrenzt durch die Jülicher Straße, Albert-Schweitzer-Straße, An der Waad (Teilbereich) und Herzogenrather Weg. Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Mariastraße über die Grengracht und Teilen der Kapellenstraße mit Einbeziehung der Grundschule Grengracht und der Turnhalle und des Hallenbades. Südliche Begrenzung ist das städtische Rathaus. Im Osten enthält das Gebiet den Sportpark Baesweiler an der Parkstraße und wird ansonsten durch die Östliche Bebauung der Aachener Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen. Dies sind u.a. gesonderte rechtliche Bestimmungen und Vorgaben hinsichtlich der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise sowie Umlegung innerhalb des Sanierungsgebietes.

### **Beschlussvorschlag:**

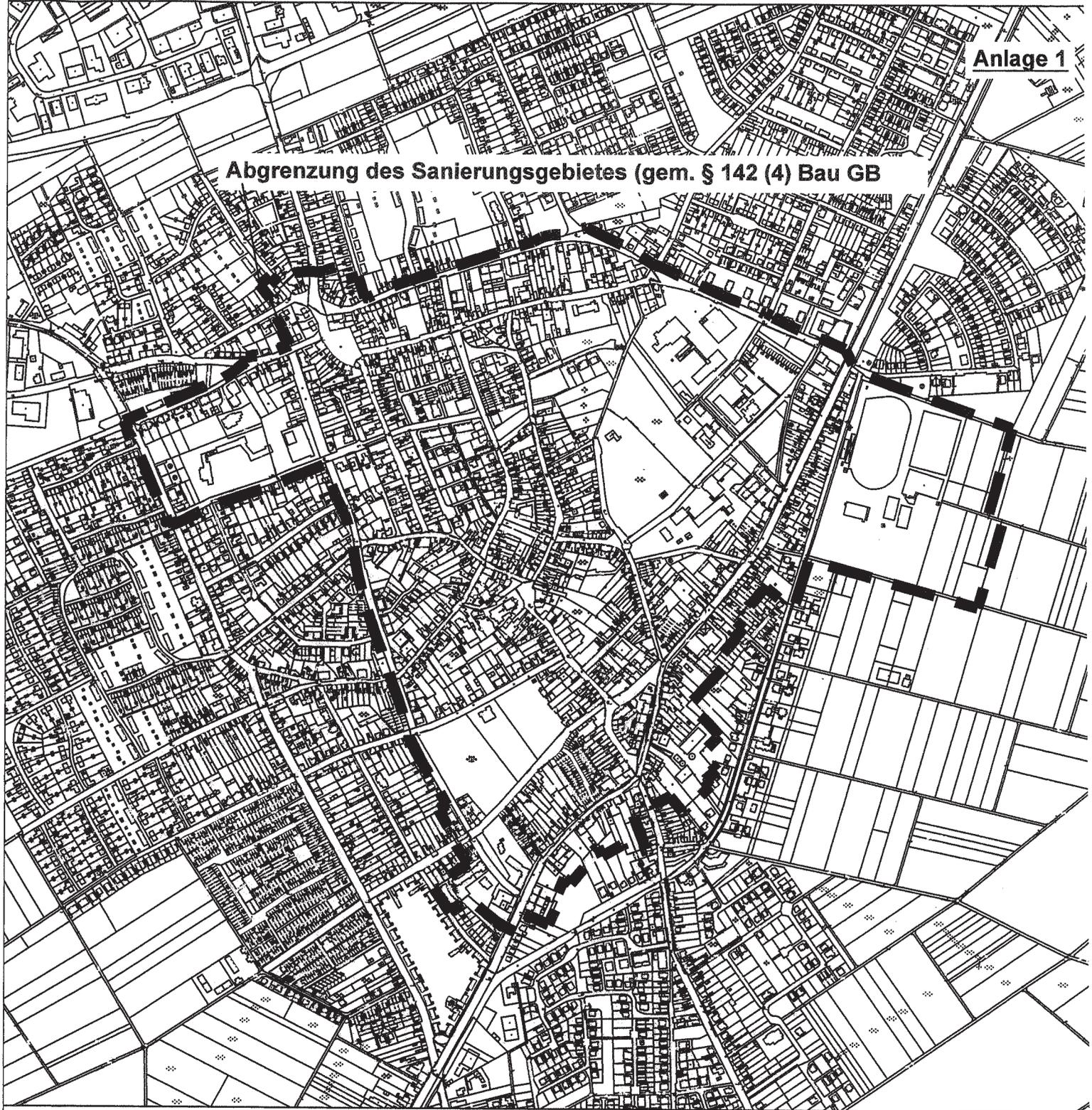
Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 02.09.2014, TOP 9) beschließt der Stadtrat den Erlass einer Sanierungssatzung nach § 142 BauGB. (Abs. 4) für die Innenstadt Baesweiler auf Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (IHK).

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

**Abgrenzung des Sanierungsgebietes (gem. § 142 (4) Bau GB)**



**Gebietsabgrenzung zur Erstellung einer  
Sanierungssatzung gem. § 142 (4) Bau GB  
für den Bereich "Baesweiler Innenstadt Teil III"**

Übersicht

M 1:7.000

STADT BAESWEILER  
- Planungsabteilung 60/601  
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



## Entwurf

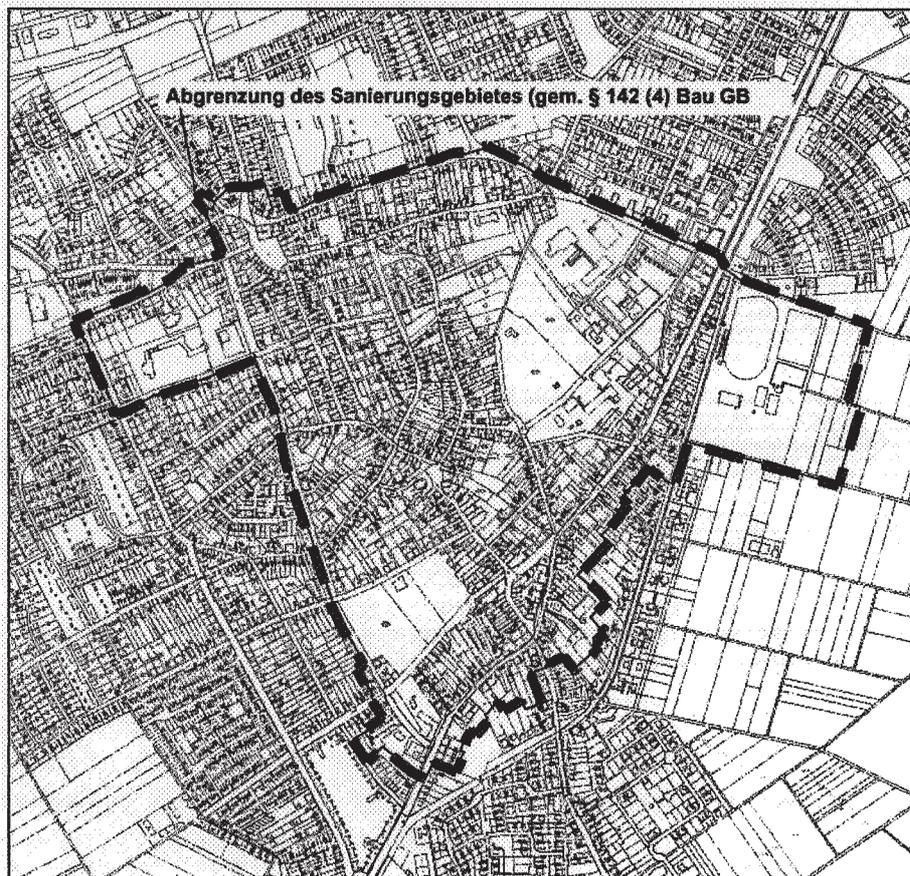
### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Baesweiler Innenstadt Teil III” im Stadtteil Baesweiler nach § 142 (4) BauGB

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S. 96) und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4, Abs. 10, des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Baesweiler am \_\_. \_\_. 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- 1) Im Zentrum von Baesweiler (Gebietsbezeichnung “Baesweiler Innenstadt Teil III”) soll eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- 2) Die Gebietsabgrenzung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**§ 2**

**Ausschluss der Anwendung der besonderen  
sanierungsrechtlichen Vorschriften**

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§ 152 - § 156 BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, Umlegung).

**§ 3**

**Ausschluss der Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen und Grundstücksteilungen).

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baesweiler, \_\_. \_\_. 2014

(Dr. Linkens)

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

Erläuterungen zur Flurstücks ID

Gemarkung			
Flur			Flurstück
05	4264	001	00334
05426400100334			05426400200397
05426400100506			05426400200408
05426400100508			05426400200477
05426400100510			05426400200478
05426400100511			05426400200502
05426400100512			05426400200529
05426400100513			05426400200538
05426400100514			05426400200541
05426400100515			05426400200542
05426400100516			05426400200543
05426400100517			05426400200544
05426400100604			05426400200545
05426400100605			05426400200546
05426400100960			05426400200585
05426400101375			05426400200589
05426400200142 (Teil aus)			05426400200590
05426400200151			05426400200594
05426400200152			05426400200595
05426400200154			05426400200598
05426400200167			05426400200599
05426400200170			05426400200607
05426400200171			05426400200643
05426400200172			05426400200644
05426400200175			05426400200645
05426400200176			05426400200646
05426400200179			05426400200647
05426400200180			05426400200650
05426400200182			05426400200651
05426400200183			05426400200653
05426400200200			05426400200654
05426400200208			05426400200655
05426400200209			05426400200669
05426400200217			05426400200671
05426400200230			05426400200672
05426400200285			05426400200673
05426400200311			05426400200674
05426400200312			05426400200675
05426400200320			05426400200676
05426400200395			05426400200677
05426400200396			05426400200838
			05426400200841
			05426400200849
			05426400200873
			05426400200874
			05426400200876
			05426400200983 (Teil aus)
			05426400201028
			05426400201029
			05426400201030
			05426400201031
			05426400201032
			05426400201059
			05426400201060
			05426400201063
			05426400201064
			05426400201065
			05426400201066
			05426400201067
			05426400201081
			05426400201082
			05426400201095
			05426400201098
			05426400201099
			05426400201100
			05426400201101
			05426400201103
			05426400201119
			05426400201120
			05426400300037
			05426400300182
			05426400300183
			05426400300184
			05426400300198 (Teil aus)
			05426400300467
			05426400300470
			05426400300471
			05426400300473
			05426400300477
			05426400300479
			05426400300480 (Teil aus)

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426400300500	05426400300685	05426400401882
05426400300501	05426400300686	05426400401933
05426400300504	05426400300687	05426400401934
05426400300507	05426400300688	05426400401940
05426400300509 (Teil aus)	05426400300689	05426400401942
05426400300521	05426400300692 (Teil aus)	05426400401944
05426400300523	05426400300693	05426400401945
05426400300526	05426400300706 (Teil aus)	05426400401946
05426400300527	05426400300709	05426400401947
05426400300541	05426400300710	05426400401948
05426400300542 (Teil aus)	05426400300711	05426400401953
05426400300562	05426400300712	05426400401997
05426400300563	05426400300827	05426400402006
05426400300574	05426400300828	05426400402008
05426400300575	05426400300910	05426400402009
05426400300584	05426400300911	05426400402014
05426400300585	05426400301118	05426400402015 (Teil aus)
05426400300586	05426400301119	05426400402029
05426400300587	05426400301134	05426400402030
05426400300592	05426400301140	05426400402031
05426400300593	05426400301141	05426400402032
05426400300594	05426400301142	05426400700645
05426400300595	05426400301143	05426400700650 (Teil aus)
05426400300596	05426400301152	05426400700709
05426400300597	05426400301154	05426400700961
05426400300598	05426400301160	05426400700975
05426400300613	05426400301161	05426400700976
05426400300614	05426400301162	05426400700977
05426400300615 (Teil aus)	05426400301163	05426400700978
05426400300618	05426400301165	05426400700982
05426400300619	05426400301167	05426400700983
05426400300620	05426400301168	05426400701028
05426400300621	05426400301170	05426400701029
05426400300622	05426400301172	05426400701030
05426400300659 (Teil aus)	05426400400757	05426400701039
05426400300668	05426400400758	05426400701088
05426400300669	05426400401221	05426400701094
05426400300670	05426400401460	05426400701108 (Teil aus)
05426400300671	05426400401461	05426400701131
05426400300672	05426400401462	05426400701137
05426400300673	05426400401463	05426400701138
05426400300674	05426400401464	05426400701139
05426400300675	05426400401465	05426400701146
05426400300676	05426400401466	05426400701147
05426400300677	05426400401485	05426400701148
05426400300678	05426400401536	05426400701150
05426400300679	05426400401580	05426400701231 (Teil aus)
05426400300680	05426400401726	05426400701232 (Teil aus)
05426400300681	05426400401770	05426400701243
05426400300682	05426400401801	05426400701244
05426400300683	05426400401802	05426400701246
05426400300684	05426400401877	05426400701247

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426400701248	05426400800092	05426400900251
05426400701249	05426400800093	05426400900253
05426400701250	05426400800096	05426400900254
05426400701253	05426400800097	05426400900255
05426400701258	054264009000170004	05426400900256
05426400701261	05426400900029	05426400900259
05426400701354	05426400900044	05426400900260
05426400701523	05426400900045	05426400900263
05426400701524	05426400900056	05426400900265
05426400800001	054264009000700054	05426400900266
05426400800005	05426400900089	05426400900267
05426400800006	05426400900091	05426400900268
05426400800007	05426400900098	05426400900269
05426400800008	05426400900114	05426400900270
05426400800010	05426400900118	05426400900271
05426400800011	05426400900140	05426400900272
05426400800012	05426400900149	05426400900273
05426400800013	05426400900150	05426400900274
05426400800014	05426400900153	05426400900275
05426400800015	05426400900154	05426400900276
05426400800016	05426400900155	05426400900277
05426400800023	05426400900156	05426400900278
05426400800030	05426400900157	05426400900279
05426400800034	05426400900161	05426400900280
05426400800037	05426400900162	05426400900281
05426400800039	05426400900163	05426400900282
05426400800040	05426400900164	05426400900283
05426400800044	05426400900165	05426400900284
05426400800046	05426400900166	05426400900286
05426400800047	05426400900172	05426400900289
05426400800059	05426400900173	05426400900293
05426400800060	05426400900176	05426400900297
05426400800061	05426400900177	05426400900298
05426400800062	05426400900178	05426400900299
05426400800063	05426400900179	05426400900300
05426400800064	05426400900192	05426400900301
05426400800067	05426400900194	05426400900302
05426400800068	05426400900195	05426400900303
05426400800071	05426400900196	054264010000490001
05426400800075	05426400900197	05426401000052
05426400800076	05426400900210	05426401000053
05426400800078	05426400900214	05426401000054
05426400800080	05426400900228	05426401000160
05426400800081	05426400900229	05426401000162
05426400800082	05426400900234	05426401000163
05426400800084	05426400900236	05426401000194
05426400800085	05426400900237	05426401000196
05426400800086	05426400900240	05426401000197
05426400800087	05426400900241	05426401000198
05426400800089	05426400900242	05426401000200
05426400800090	05426400900247	05426401000204
05426400800091	05426400900250	05426401000205

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401000206	05426401000265	05426401000339
05426401000208	05426401000268	05426401000341
05426401000209	05426401000269	05426401000342
05426401000211	05426401000274	05426401000343
05426401000212	05426401000280	05426401000344
05426401000213	05426401000281	05426401000345
05426401000214	05426401000282	05426401000346
05426401000215	05426401000283	05426401000347
05426401000216	05426401000284	05426401000348
05426401000217	05426401000285	05426401000349
05426401000218	05426401000286	05426401000350
05426401000219	05426401000287	05426401000351
05426401000220	05426401000290	05426401000352
05426401000221	05426401000291	05426401000353
05426401000222	05426401000292	05426401000361
05426401000223	05426401000293	05426401000362
05426401000224	05426401000294	05426401000363
05426401000225	05426401000295	05426401000365
05426401000226	05426401000296	05426401000366
05426401000227	05426401000297	05426401000367
05426401000228	05426401000298	05426401000368
05426401000229	05426401000301	05426401000369
05426401000230	05426401000302	05426401000370
05426401000231	05426401000303	05426401000371
05426401000232	05426401000304	05426401000372
05426401000233	05426401000305	05426401000373
05426401000234	05426401000306	05426401000374
05426401000235	05426401000307	05426401000375
05426401000236	05426401000308	05426401000376
05426401000237	05426401000309	05426401000377
05426401000238	05426401000310	05426401000378
05426401000239	05426401000312	05426401000379
05426401000240	05426401000313	05426401000380
05426401000241	05426401000315	05426401000384
05426401000242	05426401000316	05426401000385
05426401000243	05426401000317	05426401000388
05426401000244	05426401000318	05426401000389
05426401000245	05426401000319	05426401000390
05426401000246	05426401000320	05426401000391
05426401000247	05426401000321	05426401000394
05426401000248	05426401000322	05426401000395
05426401000249	05426401000323	05426401000397
05426401000251	05426401000324	05426401000398
05426401000254	05426401000325	05426401000402
05426401000255	05426401000326	05426401000405
05426401000258	05426401000327	05426401000406
05426401000259	05426401000329	05426401000407
05426401000260	05426401000330	05426401000408
05426401000261	05426401000331	05426401000409
05426401000262	05426401000332	05426401000410
05426401000263	05426401000337	05426401000411
05426401000264	05426401000338	05426401000412

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401000413	05426401100123	05426401100385
05426401000414	05426401100124	05426401100386
05426401000415	05426401100125	05426401100387
05426401000416	05426401100126	05426401100389
05426401000418	05426401100127	05426401100390
05426401000419	05426401100131	05426401100391
05426401000420	05426401100132	05426401100392
05426401000421	05426401100133	05426401100393
05426401000422	05426401100134	05426401100394
05426401000427	05426401100135	05426401100395
05426401000435	05426401100156	05426401100396
05426401000439	05426401100157	05426401100397
05426401000440	05426401100181	05426401100398
05426401000441	05426401100182	05426401100399
05426401000443	05426401100183	05426401100400
05426401000444	05426401100184	05426401100402
05426401000445	05426401100202	05426401100403
05426401000446	05426401100203	05426401100408
05426401000447	05426401100221	05426401100409
05426401000448	05426401100222	05426401100410
05426401000449	05426401100223	05426401100411
05426401000450	05426401100226	05426401100414
05426401000451	05426401100231	05426401100416
05426401000457	05426401100234	05426401100417
05426401000459	05426401100235	05426401100423
05426401000460	05426401100236	05426401100424
05426401000461	05426401100259	05426401100427
05426401000462	05426401100263	05426401100428
05426401000463	05426401100264	05426401100429
05426401000464	05426401100274	05426401100430
05426401000465	05426401100292	05426401100434
05426401000466	05426401100294	05426401100436
05426401000467	05426401100297	05426401100437
05426401000468	05426401100316	05426401100442
05426401000469	05426401100317	05426401100443
05426401000470	05426401100324	05426401100444
05426401000471	05426401100325	05426401100445
05426401000472	05426401100326	05426401100450
05426401000473	05426401100335	05426401100451
05426401100010	05426401100336	05426401100452
05426401100011	05426401100337	05426401100453
05426401100012	05426401100338	05426401100455
05426401100013	05426401100339	05426401100456
05426401100014	05426401100367	05426401100458
05426401100015	05426401100369	05426401100459
05426401100016	05426401100372	05426401100460
05426401100017	05426401100373	05426401100461
054264011000220001	05426401100374	05426401100462
05426401100039	05426401100375	05426401100463
054264011000860002	05426401100376	05426401100464
05426401100121	05426401100383	05426401100465
05426401100122	05426401100384	05426401100466

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401100467	05426401200267	05426401300570
05426401100468	05426401200273	05426401300571
05426401100469	05426401200276	05426401300572
05426401100470	05426401300009	05426401300573
05426401100471	05426401300010	05426401300574
05426401100472	05426401300016	05426401300595
05426401100474	05426401300020	05426401300596
05426401100478	05426401300021	05426401300597
05426401100479	05426401300022	05426401300598
05426401100480	054264013000710007	05426401300615
05426401100481	05426401300233	05426401300616
05426401100482	05426401300234	05426401300617
05426401100484	05426401300262	05426401300618
05426401100485	05426401300302	05426401300619
05426401100487	05426401300303	05426401300620
05426401100489	05426401300306	05426401300622
05426401100490	05426401300307	05426401300625
05426401200043	05426401300330	05426401300626
05426401200045	05426401300368	05426401300627
05426401200089	05426401300370	05426401300628
05426401200131	05426401300453	05426401300629
05426401200132	05426401300454	05426401300630
05426401200133	05426401300456	05426401300631
05426401200221	05426401300484	05426401300632
05426401200222	05426401300489	05426401300633
05426401200226	05426401300491	05426401300634
05426401200227	05426401300493	05426401300636
05426401200229	05426401300496	05426401300637
05426401200230	05426401300523	05426401300638
05426401200231	05426401300524	05426401300639
05426401200234	05426401300529	05426401300640
05426401200235	05426401300532	05426401300641
05426401200238	05426401300533	05426401300643
05426401200239	05426401300534	05426401300644
05426401200240	05426401300535	05426401300645
05426401200241	05426401300536	05426401400031
05426401200242	05426401300539	05426401400032
05426401200243	05426401300543	05426401400033
05426401200244	05426401300544	05426401400038
05426401200245	05426401300545	05426401400039
05426401200249	05426401300546	05426401400044
05426401200250	05426401300547	05426401400045
05426401200251	05426401300548	05426401400046
05426401200252	05426401300549	05426401400047
05426401200254	05426401300551	05426401400059
05426401200260	05426401300556	05426401400067
05426401200261	05426401300557	05426401400068
05426401200262	05426401300558	05426401400072
05426401200263	05426401300563	05426401400074
05426401200264	05426401300564	05426401400076
05426401200265	05426401300565	05426401400078
05426401200266	05426401300569	05426401400079

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401400083	05426401400262	05426401500069
05426401400084	05426401400263	05426401500070
05426401400085	05426401400264	05426401500076
05426401400086	05426401400265	05426401500077
05426401400087	05426401400266	05426401500079
05426401400088	05426401400267	05426401500082
05426401400090	05426401400268	05426401500084
05426401400092	05426401400270	05426401500086
05426401400101	05426401400271	05426401500089
05426401400113	05426401400272	05426401500091
05426401400114	05426401400273	05426401500106
05426401400118	05426401400275	05426401500108
05426401400122	05426401400279	05426401500110
05426401400131	05426401400280	05426401500113
05426401400132	05426401400281	05426401500114
05426401400137	05426401400282	05426401500118
05426401400140	05426401400283	05426401500119
05426401400188	05426401400677 (Teil aus)	05426401500120
05426401400190	05426401500005	05426401500121
05426401400191	05426401500008	05426401500122
05426401400192	05426401500012	05426401500123
05426401400194	05426401500013	05426401500127
05426401400196	05426401500015	05426401500128
05426401400197	05426401500016	05426401500129
05426401400200	05426401500017	05426401500130
05426401400209	05426401500018	05426401500131
05426401400211	05426401500022	05426401500132
05426401400214	05426401500023	05426401500133
05426401400215	05426401500024	05426401500134
05426401400216	05426401500028	05426401600005
05426401400220	05426401500032	05426401600007
05426401400222	05426401500034	05426401600011
05426401400223	05426401500036	05426401600012
05426401400225	05426401500037	05426401600017
05426401400226	05426401500038	05426401600018
05426401400227	05426401500039	05426401600021
05426401400228	05426401500044	05426401600025
05426401400229	05426401500045	05426401600026
05426401400244	05426401500046	05426401600027
05426401400245	05426401500047	05426401600028
05426401400248	05426401500049	05426401600029
05426401400249	05426401500052	05426401600040
05426401400250	05426401500056	05426401600059
05426401400251	05426401500057	05426401600060
05426401400252	05426401500058	05426401600061
05426401400253	05426401500059	05426401600063
05426401400254	05426401500060	05426401600064
05426401400255	05426401500061	05426401600075
05426401400258	05426401500062	05426401600076
05426401400259	05426401500063	05426401600077
05426401400260	05426401500066	05426401600088
05426401400261	05426401500068	05426401600092

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401600093	05426401600212	05426401700038
05426401600097	05426401600213	05426401700039
05426401600099	05426401600214	05426401700040
05426401600101	05426401600215	05426401700041
05426401600102	05426401600216	05426401700042
05426401600103	05426401600217	05426401700047
05426401600105	05426401600218	05426401700048
05426401600122	05426401600219	05426401700071
05426401600127	05426401600220	05426401700073
05426401600132	05426401600221	05426401700074
05426401600138	05426401600222	05426401700075
05426401600139	05426401600223	05426401700076
05426401600143	05426401600224	05426401700079
05426401600148	05426401600225	05426401700081
05426401600149	05426401600226	05426401700085
05426401600158	05426401600227	05426401700086
05426401600159	05426401600228	05426401700087
05426401600160	05426401600229	05426401700088
05426401600161	05426401600231	05426401700115
05426401600162	05426401600232	05426401700116
05426401600166	05426401600233	05426401700117
05426401600167	05426401600234	05426401700118
05426401600170	05426401600235	05426401700119
05426401600171	05426401600236	05426401700120
05426401600172	05426401600237	05426401700121
05426401600173	05426401600238	05426401700122
05426401600174	05426401600239	05426401700123
05426401600177	05426401600240	05426401700124
05426401600178	05426401600241	05426401700126
05426401600179	05426401600242	05426401700128
05426401600180	05426401600243	05426401700134
05426401600181	05426401600244	05426401700142
05426401600185	05426401600248	05426401700144
05426401600186	05426401600249	05426401700147
05426401600187	05426401600250	05426401700150
05426401600189	05426401600251	05426401700151
05426401600192	05426401700004	05426401700154
05426401600195	05426401700005	05426401700155
05426401600196	05426401700006	05426401700156
05426401600197	05426401700007	05426401700157
05426401600198	05426401700008	05426401700164
05426401600199	05426401700012	05426401700165
05426401600200	05426401700015	05426401700166
05426401600201	05426401700017	05426401700171
05426401600202	05426401700018	05426401700172
05426401600204	05426401700029	05426401700173
05426401600205	05426401700030	05426401700174
05426401600206	05426401700031	05426401700191
05426401600207	05426401700032	05426401700192
05426401600208	05426401700033	05426401700193
05426401600210	05426401700036	05426401700194
05426401600211	05426401700037	05426401700195

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426401700196	05426401700269	05426401800210 (Teil aus)
05426401700197	05426401700270	05426401800218
05426401700198	05426401700271	05426401800219
05426401700199	05426401700274	05426401800220
05426401700200	05426401700275	05426401800221
05426401700202	05426401700276	05426401800248
05426401700204	05426401700277	05426401800252
05426401700205	05426401800025	05426401800253
05426401700207	05426401800026	05426401800254
05426401700208	05426401800027	05426401800255
05426401700210	05426401800039	05426401800256
05426401700211	05426401800041	05426401800257
05426401700212	05426401800043	05426401900005
05426401700213	05426401800044	05426401900011
05426401700214	05426401800045	05426401900012
05426401700215	05426401800051	05426401900013
05426401700216	05426401800052	05426401900024
05426401700217	05426401800072	05426401900025
05426401700218	05426401800073	05426401900026
05426401700219	05426401800075	05426401900027
05426401700220	05426401800083	05426401900028
05426401700221	05426401800084	05426401900029
05426401700222	05426401800085	05426401900030
05426401700227	05426401800089	05426401900038 (Teil aus)
05426401700228	05426401800104	05426401900056
05426401700229	05426401800114	05426401900063
05426401700230	05426401800115	05426401900076
05426401700231	05426401800116	05426401900077
05426401700232	05426401800126	05426401900078
05426401700235	05426401800127	05426401900079
05426401700236	05426401800130	05426401900080
05426401700240	05426401800131	05426401900081
05426401700241	05426401800132	05426401900082
05426401700242	05426401800133	05426401900086
05426401700246	05426401800134	05426401900089
05426401700247	05426401800135	05426401900093
05426401700248	05426401800136	05426401900094
05426401700249	05426401800165	05426401900096
05426401700250	05426401800166	05426401900101
05426401700251	05426401800167	05426401900102
05426401700257	05426401800168	05426401900106
05426401700258	05426401800173	05426401900107
05426401700259	05426401800174	05426401900108
05426401700260	05426401800183 (Teil aus)	05426401900110
05426401700261	05426401800193	05426401900112
05426401700262	05426401800194	05426401900119
05426401700263	05426401800203	05426401900122
05426401700264	05426401800204	05426401900124
05426401700265	05426401800205	05426401900125
05426401700266	05426401800207	05426402200008
05426401700267	05426401800208	05426402200009
05426401700268	05426401800209	05426402200010

**Übersicht der Flurstücke zur Sanierungssatzung Innenstadt Baesweiler III**  
**(Stand 21.08.2014)**

05426402200011	05426402200137	05426402200194
05426402200013	05426402200138	05426402200195
05426402200018	05426402200139	05426402200196
05426402200019	05426402200140	05426402200197
05426402200021	05426402200141	05426402200198
05426402200022	05426402200142	05426402200199
05426402200023	05426402200143	05426402200200
05426402200025	05426402200144	05426402200201
05426402200026	05426402200145	05426402200202
05426402200028	05426402200146	05426402200203
05426402200041	05426402200147	05426402200204
05426402200042	05426402200148	05426402200205
05426402200043	05426402200149	05426402200206
05426402200044	05426402200150	05426402200207
05426402200045	05426402200151	05426402200208
05426402200046	05426402200152	05426402200209
05426402200047	05426402200153	05426402200210
05426402200048	05426402200154	05426402200211
05426402200049	05426402200155	05426402200212
05426402200050	05426402200156	05426402200213
05426402200053	05426402200157	05426402200214
05426402200057	05426402200158	05426402200215
05426402200060	05426402200159	05426402200216
05426402200066	05426402200160	05426402200217
05426402200068	05426402200161	05426402200218
05426402200081	05426402200162	05426402200219
05426402200082	05426402200163	05426402200220
05426402200087	05426402200164	05426402200221
05426402200089	05426402200165	05426402200222
05426402200090	05426402200166	05426402200223
05426402200092	05426402200167	05426402200225
05426402200093	05426402200168	05426402200229
05426402200104	05426402200173	05426402200236
05426402200105	05426402200174	05426402200239
05426402200106	05426402200175	05426402200240
05426402200112	05426402200176	05426402200241
05426402200113	05426402200177	05426402200242
05426402200117	05426402200178	05426402200243
05426402200119	05426402200179	05426402200244
05426402200120	05426402200180	05426402200245
05426402200121	05426402200181	05426402200246
05426402200123	05426402200182	05426402200247
05426402200124	05426402200183	05426402200248
05426402200125	05426402200184	05426402200251
05426402200128	05426402200185	05426402200252
05426402200130	05426402200186	05426402200253
05426402200131	05426402200187	05426402200254
05426402200132	05426402200188	05426402200255
05426402200133	05426402200190	05426402200256
05426402200134	05426402200191	05426402200257
05426402200135	05426402200192	05426402200258
05426402200136	05426402200193	

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 09.09.2014 / Punkt 16 der Tagesordnung)

**Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle**

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle wird neu aufgestellt. Bei der Aufstellung ist die Stadt zu beteiligen. Ursprünglich war die Frist für die Stellungnahme bis zum 18.07.2014 festgelegt. Deshalb hat der Verkehrs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 13.05.2014 unter Tagesordnungspunkt 8 zu dem Beteiligungsverfahren beraten und dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen zu beschließen,

- dass die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes sich an den Stellungnahmen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der AWA Entsorgung GmbH und des ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West orientieren wird,
- dass bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, für Baesweiler festgestellt wird, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist
- und dass, soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, zusätzlich die Option bleibt, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen sind, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die Frist bis zum 30.09.2014 verlängert.

Die Stadt ist Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle zuständig ist. Der in der Stadt Baesweiler eingesammelte Abfall ist den vom ZEW betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Deshalb ist beabsichtigt, eine mit der RegioEntsorgung und dem ZEW sowie der AWA Entsorgung GmbH abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung wird derzeit noch erarbeitet.

Die gemeinsame Stellungnahme von ZEW und AWA zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Stand März 2014, die den Gremien von ZEW und AWA in den Sitzungen am 29.08.2014 zur Diskussion und Beschlussfassung übersandt wurde und die als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist, enthält folgenden Forderungskatalog:

**Forderung 1:**

Alle gewerblichen Abfälle zur Verwertung müssen umfassend statistisch erfasst werden und in der Landesplanung berücksichtigt werden.

**Forderung 2:**

Das MKULNV wird gebeten, die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung voranzutreiben und umzusetzen.

**Forderung 3:**

Wertstoffhöfe sollten hierzu stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.

**Forderung 4:**

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.

**Forderung 5:**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.
2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit und Gebührengerechtigkeit sollte die Verpflichtung für Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten (BAK) wieder eingeführt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, die hierzu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

**Forderung 6:**

ZEW und AWA bedauern, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung zu einer Entsorgungsregion gearbeitet wird und fordern die Landesregierung dringend auf, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits gegeben.

**Forderung 7:**

Das MKULNV wird aufgefordert, bei der Aufteilung des Landes NRW in Entsorgungsregionen das 4-Regionen-Modell vorzuschlagen. Das bisher dargestellte 3-Regionen-Modell führt zu ungerechten Lösungen.

**Forderung 8:**

1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.
2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden geprüft sein.
3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.

**Forderung 9:**

Das MKULNV sollte bei den Bezirksregierungen in NRW eine einheitliche und zügige Genehmigungspraxis bei Abfallimporten umsetzen und sicherstellen.

**Forderung 10:**

Eine im AWP favorisierte Reduzierung bestehender Behandlungskapazitäten ist nur dann akzeptabel, wenn dabei ökologische Standards und nicht nur „Dumpingpreise“ entscheidungsrelevant sind.

**Forderung 11:**

Es erscheint unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb fordert der ZEW von der Landesregierung die Erweiterung der Mengenstatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle).

**Forderung 12:**

Der AWP sollte darauf hinweisen, dass das Instrument zur Erhebung von Grundgebühren auch auf Kreisebene eingesetzt werden kann.

**Forderung 13:**

Öffentliche Abfälle wie Klärschlamm sollten unverzüglich in den frei werdenden Kapazitäten von Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Zur Umsetzung der Phosphatrecyclingstrategie bedarf es einer verpflichtenden Vorgabe im AWP zur unverzüglichen thermischen Behandlung mit einer nachfolgenden Phosphatrückgewinnung.

**Forderung 14:**

1. Das MKULNV sollte eine weitergehende Stoffstromkontrolle unter Einbeziehung der gewerblichen Abfallströme zur Verwertung und aller wichtigen Entsorgungsanlagen in NRW durchführen und regelmäßig veröffentlichen.
2. Das MKULNV sollte konkrete Darstellungen der Kapazitäten an Sonderbrennstoff-Mitverbrennung (SBS-Mitverbrennung), Ersatzbrennstoffkraftwerken (EBS-Kraftwerken) und Zementwerken in NRW und angrenzenden Bundesländern erarbeiten.
3. Das MKULNV sollte ebenfalls den Output aus Abfallbehandlungsanlagen darstellen und in die Stoffstromkontrolle miteinbeziehen.

**Forderung 15:**

Die Umwelterheblichkeit und Energieeffizienz vorhandener Anlagen ist zu bewerten und zu vergleichen. Damit kann zugunsten besserer ökologischer Standards steuernd eingegriffen werden.

**Forderung 16:**

Zur ökologischen Bewertung von Entsorgungswegen ist ein Systemvergleich zwischen den Umweltauswirkungen der Müllverbrennung, der Aufbereitung mit nachfolgender Verbrennung (EBS), der Mitverbrennung in Zement- und Kohlekraftwerken sowie auch deren spezifische Schadstofffracht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung durchzuführen. Das MKULNV sollte unverzüglich von der ökologischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen.

**Forderung 17:**

1. ZEW und AWA fordern, dass Sortierreste aus Aufbereitungsanlagen zu dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück geliefert werden müssen, bei dem die Abfälle ursprünglich angefallen sind. Dies gilt insbesondere für Sortierreste aus der Aufbereitung von DSD-Abfällen, weil dort erkennbar Fehlwürfe in erheblichem Umfang enthalten sind, die als Abfälle zur Beseitigung dort zu entsorgen sind, wo sie primär angefallen sind.

2. Abfälle zur Beseitigung sind generell der Restabfallbehandlungsanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem die Abfälle angefallen sind, anzudienen. EBS-Kraftwerke dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung aus externen Körperschaften beliefert werden, wenn bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aus dessen Bereich die Abfälle stammen, eigene Restabfallbehandlungsanlagen vorhanden sind.
3. Die Stoffströme von DSD-Sortierresten und die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in externen Anlagen wie z.B. EBS-Kraftwerken und SBS-Mitverbrennung müssen von den Landesbehörden regelmäßig überwacht und veröffentlicht werden.

**Forderung 18:**

Das ELC Horn in Hürtgenwald (AWA Service GmbH) ist in die Tabelle 9.2 „Auflistung mechanischer Abfallbehandlungsanlagen in NRW“ mit seinen Kapazitäten aufzunehmen.

**Forderung 19:**

ZEW und AWA fordern, dass auch die Stoffströme der mineralischen gewerblichen Abfälle zur Verwertung, die Deponien zugeführt werden sollen, im AWP dargestellt werden.

**Forderung 20:**

Der AWP sollte den konkreten Entsorgungsweg der Rostasche aus der MVA Weisweiler deutlicher darstellen.

Die Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft bei der Förderung der Abfallvermeidung, bei der Leistung eines Beitrags der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima und Ressourcenschutz und beim Aufzeigen von Perspektiven einer Weiterentwicklung zu einer umfassenden Ressourcenwirtschaft sind durch die vollzogenen Aufgabenübertragungen auf der Ebene des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung und des ZEW Entsorgungsregion West zu betrachten, sodass sich die Stadt in ihrer Stellungnahme in der Regel der gemeinsamen Stellungnahme von ZEW und AWA anschließen kann.

Die Forderung 3, wonach Wertstoffhöfe stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen, setzt voraus, dass der Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler auch mit einer entsprechenden Kapazität ausgestattet wird und die Mitfinanzierung der Einrichtung sichergestellt wird. Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg, für die der Recyclinghof am verkehrsgünstigsten erreichbar ist, sind weder Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung noch des ZEWs, sodass diese beiden Kommunen nicht zu einem kostendeckenden Betrieb des Recyclinghofes beitragen. Die Gemeinde Aldenhoven ist Mitglied des ZEWs. Die Stadt Alsdorf und die Stadt Linnich sind sowohl Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als auch des ZEWs. Bei diesen drei Kommunen ist eine Mitfinanzierung möglich, jedoch ist der Recyclinghof für Anlieferer aus diesen Kommunen nicht verkehrsgünstig erreichbar. Außerdem ist der Recyclinghof von der Kapazität nur für das Stadtgebiet Baesweiler ausgelegt. Die stadt- und gemeindegrenzenübergreifende Nutzung ist deshalb nur dort sinnvoll, wo entsprechende Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenbeteiligung geregelt ist.

Bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, kann für Baesweiler festgestellt werden, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist.

Bei einer Bevölkerung von 26.398 Einwohnern (Stand: 30.06.2013 – Zensus) und einer Fläche von 27,82 km<sup>2</sup> gehört Baesweiler mit 949 E/km<sup>2</sup> zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Cluster Kommunen > 500 E/km<sup>2</sup> - 1.000 E/km<sup>2</sup> mit dem Leitwert 2016: 130 kg/(E\*a) und dem Zielwert 2021: 160 kg/(E\*a).

Cluster	Leitwert 2016	Zielwert 2021
Kommunen ≤ 500 E/km <sup>2</sup>	150 kg/(E*a)	180 kg/(E*a)
Kommunen > 500 E/km <sup>2</sup> - 1.000 E/km <sup>2</sup>	130 kg/(E*a)	160 kg/(E*a)
Kommunen > 1.000 E/km <sup>2</sup> - 2.000 E/km <sup>2</sup>	110 kg/(E*a)	140 kg/(E*a)
Kommunen > 2.000 E/km	70 kg/(E*a)	90 kg/(E*a)

Die clusterbezogenen Leitwerte 2016 bewegen sich oberhalb der Cluster-Mittelwerte 2010. Die clusterbezogenen Zielwerte 2021 orientieren sich an den jeweils Besten der einzelnen Cluster.

Zur Erreichung des Ziels einer ökologischen Abfallwirtschaft wird ein Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr vorgegeben.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler zusammengestellt.

Der Zeitraum beginnt mit dem Jahr 2008, in dem die RegioEntsorgung AöR die Abfallentsorgung in Baesweiler übernommen hat und endet mit dem Jahr 2012, für das noch die Bevölkerungszahlen auf der Grundlage der Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung von 1987 zur Verfügung stehen.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2008	33,6 %	60,99 kg/(E*a)	86,57 kg/(E*a)	147,56 kg/(E*a)
2009	34,1 %	64,23 kg/(E*a)	112,26 kg/(E*a)	176,49 kg/(E*a)
2010	34,5 %	63,03 kg/(E*a)	105,71 kg/(E*a)	168,74 kg/(E*a)
2011	35,4 %	65,44 kg/(E*a)	88,10 kg/(E*a)	153,54 kg/(E*a)
2012	36,1 %	66,26 kg/(E*a)	85,28 kg/(E*a)	151,54 kg/(E*a)

Die ausgewiesenen Werte zeigen, dass Baesweiler seit 2009 den angestrebten Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr erreicht. Die größte Schwankungsbreite zeigt sich bei den Sammelmengen für Grünabfall, die neben der Weihnachtsbaumsammlung und den viermal jährlich stattfindenden Straßensammlungen im Wesentlichen über die Anlieferung am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler erreicht wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen nach dem Zensus für das Jahr 2012 und 2013 zusammengestellt.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2012	36,1 %	70,03 kg/(E*a)	90,13 kg/(E*a)	160,16 kg/(E*a)
2013	36,6 %	69,36 kg/(E*a)	86,11 kg/(E*a)	155,47 kg/(E*a)

Danach ist der Zielwert 2021 für Baesweiler von 160 kg/(E\*a) ausschließlich über die Sammlung von Bio- und Grünabfall aus privaten Haushalten nicht dauerhaft zu erreichen.

Soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, schließt sich die Stadt ausdrücklich der Forderung 11 an, nach der es unumgänglich erscheint, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb unterstützt die Stadt die Forderung des ZEWs an die Landesregierung, die Erweiterung der Mengestatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle) auszudehnen. Damit bleibt zusätzlich die Option, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

#### **Beschlussvorschlag:**

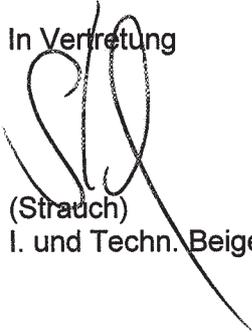
Der Stadtrat beschließt:

Die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes wird sich an der gemeinsame Stellungnahme des ZEWs und der AWA orientieren.

Die Stadt Baesweiler trägt die Forderungen, die in der gemeinsamen Stellungnahme von ZEW und AWA aufgestellt sind, ergänzt um die in der Vorlage beschriebenen Anmerkungen zu den Forderungen 3 und 11 mit.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsprung in geeigneter Form einzubinden, wenn die Stellungnahme bis zur Abgabefrist für die Stellungnahme der Stadt beim Land vorliegt.

In Vertretung



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage

## **Gemeinsame Stellungnahme**

**des Zweckverbands Entsorgungsregion West (ZEW)  
und der AWA Entsorgung GmbH**

**zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle,  
Stand März 2014**

**im Beteiligungsverfahren**

### **Generelle Anmerkungen und Forderungen:**

Die kommunalen Interessen in der Abfallwirtschaft werden auch vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU e.V.) vertreten. In dieser Funktion hat der VKU den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle erarbeitet (Stand: 25.06.2014), welcher sich der ZEW und die AWA Entsorgung GmbH vorbehaltlich der Verabschiedung im Landesvorstand vollumfänglich anschließt.

Dies vorausgeschickt, folgende weitere generelle Anmerkungen und Forderungen:

Gemäß § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Bundesländer für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (AWP) zuständig.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Aufstellung des AWP nach § 17 Landesabfallgesetz NRW das Ministerium für Klimaschutz-, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Abfallwirtschaftsbehörde (MKULNV NRW) zuständig. Dabei wird der AWP im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

Gemäß § 31 Absatz 2 KrWG sind bei der Aufstellung der AWP die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse (z. B.: Zweckverbände) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Mit Verfügung vom 10.03.2014 hat das MKULNV NRW nach langer vorbereitender Diskussion mit den zu beteiligenden Institutionen, Fachverbänden und Behörden den **Entwurf** eines AWP für NRW - Teilplan Siedlungsabfälle - vorgelegt.

Die zu beteiligenden Institutionen, darunter auch ZEW und AWA sind vom MKULNV NRW aufgefordert worden, bis zum **30. September 2014** Stellung zu nehmen.



### Zu Punkt a): Förderung der Abfallvermeidung und Abfallberatung

Die Bestandsaufnahme in NRW hat gezeigt, dass abfallvermeidende Maßnahmen und die Abfallberatung in der überwiegenden Anzahl der Kommunen in NRW - in recht unterschiedlichem Umfang - stattfindet.

Gegenüber dem gültigen AWP des Landes wird im vorliegendem Entwurf dem Bereich Förderung der Abfallvermeidung nicht nur wesentlich mehr Raum, sondern auch wesentlich mehr Inhalt in Form von konkreten Maßnahmen und Beispielen gegeben. Gleiches gilt für die im KrWG geforderte 2. Stufe der Abfallhierarchie: Vorbereitung zur Wiederverwertung.

Die Behandlung beider Themenbereiche der Abfallhierarchie lehnt sich sehr stark an das Abfallvermeidungsprogramm Deutschlands an, welches im Juli 2013 beschlossen wurde. Während in den zurückliegenden Jahren der Fokus auf Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit oder zur Sensibilisierung lag, sollen zukünftig die Wiederverwendung und die Verbesserung der Nutzungsintensität einen höheren Stellenwert einnehmen.

Dazu wird die Gründung einer **Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung** angeregt als die Institution, die gerade solche Aktivität bündelt, vernetzt und zielgerichtet. Beispielhaft werden die Bekanntmachung von Best Practice Beispielen und das Initiieren von Wettbewerben angeführt. Die Einrichtung einer solchen Institution wird **ausdrücklich befürwortet**, da gerade die Vernetzung von in diesen Bereichen Tätigen ein hohes Synergiepotential bietet. Die Erfahrung zeigt, dass eine zentrale Anlaufstelle (Wissenspool) auf schnelle gute Aktionen, Maßnahmen, Ausstellungen usw. publik machen bzw. hinweisen kann. Auch sollte das Wissen bzgl. Fördermöglichkeiten, Knowhow Transfer und schon vorliegende Erfahrungen oder Studien gebündelt werden, um nicht durch zeitaufwendige eigene Recherchen das ohnehin knapp in den Kommunen zur Verfügung stehende Personal zu binden.

#### **Forderung 2:**

**Das MKULNV wird gebeten die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung vorantreiben und umsetzen.**

Möglichkeiten, die Wiederverwendung von Abfällen zu stärken, werden im AWP detailliert und zutreffend dargestellt.

Die Menge der Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden, kann jedoch nur wirkungsvoll gesteigert werden, wenn die Schritte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Abgabe an Folgenutzer effizient in ihren Abläufen, in der Fläche (gemeindeübergreifend) und in der Finanzierung geregelt und organisiert sind.

## Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

### **Forderung 3:**

**Wertstoffhöfe sollten hierzu stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.**

Dies führt zu höherem Entsorgungskomfort, verkürzt häufig Entsorgungswege und steigert dadurch die Bereitschaft der Bürger/innen, wiederverwendbare und verwertbare Abfälle abzugeben.

Für die z. T. notwendige Aufarbeitung von Abfällen (z. B. Möbel, Elektrogeräte oder Altkleider) mit dem Ziel der ortsnahen Abgabe/Verkauf in Sozialkaufhäusern, ist die Einbindung sozialer Einrichtungen unverzichtbar. Diese Aktivitäten müssen koordiniert werden. Darüber hinaus sind die Kosten der Erfassung, Aufbereitung und Abgabe über Abfallgebühren zu finanzieren, soweit die Verkaufserlöse nicht ausreichen.

### **Forderung 4:**

**Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.**

### **Gewerbeabfallberatung**

Aufgrund der Erfahrungen der AWA/des ZEW im Bereich der Überlassungspflicht von Abfällen aus den Gewerbebetrieben an die öRE sollte insbesondere hinsichtlich der Gewerbeabfallberatung verstärkt darauf hingewirkt werden, dass auch Gewerbebetriebe entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiter/innen und der Art ihres Gewerbes, Abfallmengen zur Beseitigung an die Stadt/ Gemeinde zu überlassen haben. Regelmäßige Kontrollen über die Angemessenheit des Volumens der Sammelbehältnisse für die Abfälle sind geboten.

### **Forderung 5:**

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.**
- 2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit und Gebührengerechtigkeit sollte die Verpflichtung für Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten (BAK) wieder eingeführt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, die hierzu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.**

### **Zu Punkt b): Regionale Entsorgungsautarkie**

Im vorliegenden Entwurf des AWP wird das zentrale Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Das MKULNV sieht dabei nur die Bildung von drei Entsorgungsregionen vor.

Das MKULNV fordert im Entwurf auf, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Das Land hält sich nach Ablauf dieser 2-Jahres-Frist ausdrücklich vor, die Zuweisung zu einer Region als verbindlich zu erklären, sofern es diesen Schritt aufgrund der Entwicklung für geboten hält. Generell wird im AWP-Entwurf Kooperation auf freiwilliger Basis ausdrücklich Vorrang eingeräumt, das heißt auch über die jeweiligen Grenzen der Regionen sind abfallwirtschaftliche Kooperationen in der Zukunft jederzeit möglich.

#### **Forderung 6:**

**ZEW und AWA bedauern, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung gearbeitet wird und fordern die Landesregierung dringend auf, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits gegeben.**

**Bezüglich der Zuordnung zu Entsorgungsregionen wird auf die Aussagen zu Kapitel 2.3 verwiesen. Hier wird die Notwendigkeit von 4 statt 3 Entsorgungsregionen begründet.**

**Zu Punkt c): Steigerung der Bioabfallerrfassung erfolgt die Stellungnahme im Kapitel 4.2**

### **Anmerkungen und Forderungen zu einzelnen Kapiteln im AWP:**

#### **Zu Kapitel 2.3 Vorschlag zur Bildung von Entsorgungsregionen**

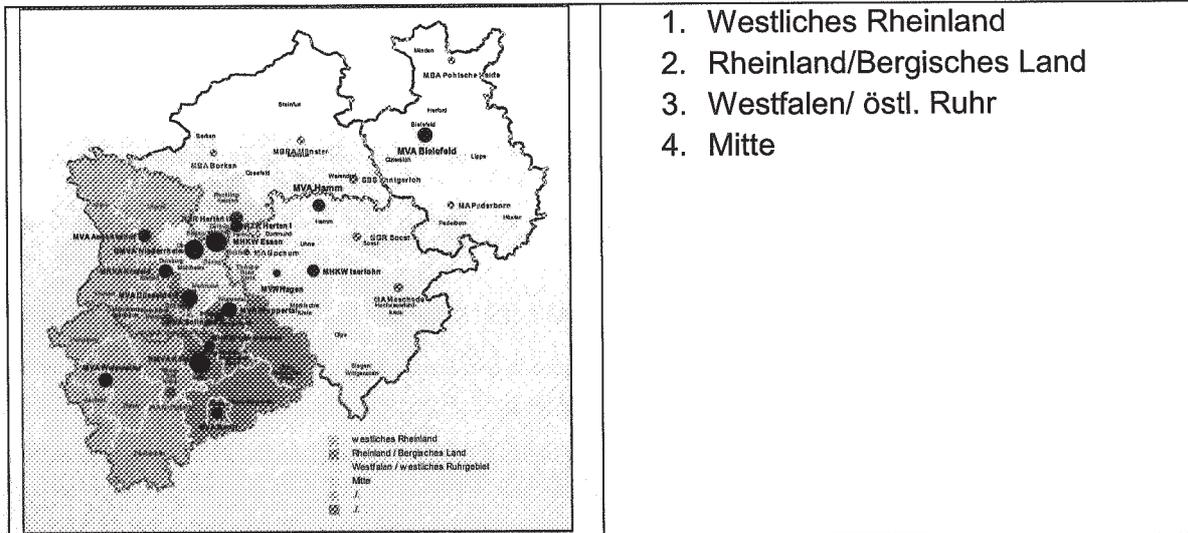
Wir schließen uns diesbezüglich der nachstehenden, auszugsweise übernommenen Begründung des VKU zum AWP vom 25.6.2014 an.

#### **Forderung 7:**

**Das MKULNV wird aufgefordert, bei der Aufteilung des Landes NRW in Entsorgungsregionen das 4-Regionen-Modell vorzuschlagen. Das bisher dargestellte 3-Regionen-Modell führt zu ungerechten Lösungen.**

Im Entwurf des AWP werden als Planungs- und Abwägungskriterien zur Bildung der Regionen vergleichbare Größenordnungen in Bezug auf die vorhandenen überlassenen Abfälle und Behandlungskapazitäten angeführt.

## Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle



Die Unterschiede bzgl. der Auslastung mit örE-Mengen und die errichteten Behandlungskapazitäten sind beim 3-Regionen-Modell wesentlich stärker ausgeprägt als beim 4-Regionen-Modell, so dass die aufgestellten Kriterien im 4-Regionen-Modell besser erfüllt werden:

	3-Regionen-Modell (MKULNV)	4-Regionen-Modell ZEW-/ AWA-Forderung
Auslastung mit örE Mengen	Region Rheinland: 58 %	Region westl. Rheinland: 65 %
	Region Westfalen: 78 %	Region Rheinland/Bergisches Land: 60 %
	Region EKOCity: 68 %	Region Westfalen/östl. Ruhrgebiet: 69 %
Errichtete Kapazitäten	Region Rheinland: 500 kg/Ea	Region westl. Rheinland: 400 kg/Ea
	Region Westfalen: 300 kg/Ea	Region Rheinland/Bergisches Land: 500 kg/Ea
	Region EKOCity: 700 kg/Ea	Region Westfalen/östl. Ruhrgebiet: 400 kg/Ea
		Region Mitte: 500 kg/Ea

Um auch der zur Zeit gegebenen strukturellen Ungleichbehandlung der Gebührenzahler in NRW entgegenzuwirken, die vor allem die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen betrifft, welche die Maßnahmen aus früheren Abfallwirt-

schaftsplänen des Landes umgesetzt haben, ist anzustreben, innerhalb des Landes NRW die Gebühren zu vereinheitlichen.

**Forderung 8:**

- 1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.**
- 2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden geprüft sein.**
- 3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.**

Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Ausschreibungen der öRE verschärfen den oben genannten Trend der Unterschiede in den Entsorgungsgebühren.

Mit der Bildung der zuvor genannten Entsorgungsregionen soll in einer relativ großzügigen Betrachtungsweise das europarechtlich vorgegebene Prinzip der Nähe umgesetzt werden. Während der derzeit gültige, noch von der schwarz-gelben Landesregierung am 30.3.2010 in Kraft gesetzte AWP das gesamte Land NRW als mit dem europäischen Nähe-Prinzip vereinbar definiert hat, will die jetzige Landesregierung dem Nähe-Prinzip wieder zum Durchbruch verhelfen.

Allerdings sollten diejenigen, die wirtschaftliche Vorteile dadurch haben, dass sie nicht die nächstgelegene Anlage für die thermische Behandlung ihrer Beseitigungsabfälle nutzen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zahlen. Dieser Ausgleich sollte sich an der vermeidbaren Kilometerleistung pro Tonne orientieren. Dabei müssen auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden (siehe hierzu Kapitel 4.4).

### **Zu Kapitel 3.4 Grenzüberschreitende Abfallverbringung**

Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden lediglich in ihrer restriktiven Wirkung beschrieben. Dabei ist bei den dargestellten Auslastungsgraden der Anlagen bis auf weiteres genügend Kapazität vorhanden, auch Abfälle aus dem Ausland zu verarbeiten.

Die unter den Zielen der Abfallwirtschaftsplanung aufgeführte Möglichkeit, zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen aus dem europäischen Ausland oder dem Prinzip der Nähe widersprechende Importe von Siedlungsabfällen durchzuführen, sollte durch das Land durch eine entsprechend konstruktive Genehmigungspraxis unterstützt werden. Dies ist aufgrund der Grenzlage gerade für den Standort Weisweiler, der sich unter Wettbewerbsaspekten gegenüber im Landesinneren gelegenen Anlagen nachteilig ausgewirkt hat, von besonderer Bedeutung. Bezüglich der unse-

## Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

res Erachtens zur Zeit erheblich unterschiedlichen Genehmigungspraxis erheben wir folgende

### **Forderung 9:**

**Das MKULNV sollte bei den Bezirksregierungen in NRW eine einheitliche und zügige Genehmigungspraxis bei Abfallimporten umsetzen und sicherstellen.**

### **Forderung 10:**

**Eine im AWP (Kap. 10.1, Seite 113) favorisierte Reduzierung bestehender Behandlungskapazitäten ist nur dann akzeptabel, wenn dabei ökologische Standards und nicht nur „Dumpingpreise“ entscheidungsrelevant sind. (siehe auch Forderungen zu Kapitel 4.4 des AWP- Entwurfs)**

## **Kapitel 4.2. Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft**

### **Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen**

Für den Bereich der Bio- und Grünabfälle werden Leit- und Zielwerte für die kreisfreien Städte und Kreise aufgestellt. Diese werden nach Siedlungsstruktur über die Einwohnerdichte differenziert. Zudem wird eine Empfehlung für eine Erfassung über die Biotonne ausgesprochen.

Im Gebiet des ZEW wurde in fast allen Kommunen in den 90er Jahren die Biotonne eingeführt. Im Jahr 2011 wurde in der Gemeinde Roetgen die Biotonne eingeführt. In den Kommunen Monschau und Stolberg erfolgt die Erfassung der Bioabfälle über ein Bringsystem an den Grünschnittcontainerstandorten.

Im gesamten ZEW-Gebiet betrug der eingesammelte Bioabfallwert im Jahr 2013 ca. 120 kg pro Einwohner. Der Leitwert soll jedoch im Cluster (Einwohnerdichte pro km<sup>2</sup>) für den Kreis Düren weiter auf bis zu 180 kg pro Einwohner im Jahr 2021 ansteigen. Sicherlich könnte dieser Wert in Teilbereichen des ZEW-Gebietes in den nächsten 2 Jahren erreicht werden – insgesamt scheint der Zielwert für das Jahr 2021 jedoch zu ambitioniert. Das im AWP-Entwurf enthaltene Modell der Clusterung hat für die Region Aachen/Düren die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Zielwerte 2016/2021:

### Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Kommune	Fläche	Einwohner	E/km <sup>2</sup>	Leitwert 2016	Zielwert 2021	ISTWert 2013	Zielerreichung in %
<i>Alsdorf</i>	31,67	46308	1.462,20				
<i>Baesweiler</i>	27,77	26398	950,59				
<i>Eschweiler</i>	75,93	54868	722,61				
<i>Herzogenrath</i>	33,4	46491	1.391,95				
<i>Monschau</i>	94,62	11866	125,41				
<i>Roetgen</i>	39,03	8247	211,30				
<i>Simmerath</i>	111,01	15021	135,31				
<i>Stolberg</i>	98,51	56102	569,51				
<i>Würselen</i>	34,39	37566	1.092,35				
<b>Summe Städ- teregion Aachen</b>	<b>546,33</b>	<b>302867</b>	<b>554,37</b>	<b>130</b>	<b>160</b>	<b>102</b>	<b>63,75</b>
<b>Summe Stadt Aachen</b>	<b>160,83</b>	<b>257997</b>	<b>1.604,16</b>	<b>110</b>	<b>140</b>	<b>107</b>	<b>76,14</b>
<i>Aldenhoven</i>	44,09	13659	309,80				
<i>Düren</i>	85	88684	1.043,34				
<i>Heimbach</i>	64,96	4351	66,98				
<i>Hürtgenwald</i>	88,04	8586	97,52				
<i>Inden</i>	35,92	6987	194,52				
<i>Jülich</i>	90,4	31982	353,78				
<i>Kreuzau</i>	41,72	17026	408,10				
<i>Langerwehe</i>	41,49	13500	325,38				
<i>Linnich</i>	65,46	12600	192,48				
<i>Merzenich</i>	37,92	9878	260,50				
<i>Nideggen</i>	65,05	9826	151,05				
<i>Niederzier</i>	63,43	13710	216,14				
<i>Nörvenich</i>	66,2	10363	156,54				
<i>Titz</i>	68,52	8197	119,63				
<i>Vettweiß</i>	83,15	8966	107,83				
<b>Summe Kreis Düren</b>	<b>941,35</b>	<b>258315</b>	<b>274,41</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>121</b>	<b>66,94</b>

Das MKUNLV formuliert selbst, dass die vorgegebenen Werte ambitioniert sind, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebietsstrukturen erreichbar sind.

Weitere statistische Ungenauigkeiten vermitteln im Übrigen einen falschen Eindruck der Alltagsrealität. So werden Mengen an Grünschnitt und Bioabfällen, die durch Garten- und Landschaftsbetriebe in den privaten Gärten der Bevölkerung eingesammelt und verwertet werden, statistisch nicht dem Aufkommen pro Einwohner pro Jahr zugeordnet. Vielmehr werden diese nicht unerheblichen Mengen den gewerblichen Bio- und Grünabfällen zugeordnet und damit nicht in die bewertungsstatistische Erfassung des Landes einbezogen, die Grundlage für den AWP ist.

## Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Nach Einschätzung und aus der Erfahrung von AWA und ZEW werden die vom MKULNV vorgegebenen Zielwerte für die Erfassung von Bioabfällen insbesondere für den ländlichen Bereich (Cluster < 500 Einwohner pro km<sup>2</sup>) als hoch angesehen. Zudem haben die logistischen Aufwendungen in diesen ländlichen Gebieten hohe Gebührenbelastungen zur Folge. Weiterhin fehlen im AWP Mengenansätze für die Eigenkompostierung.

### **Forderung 11:**

**Es erscheint unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb fordert der ZEW von der Landesregierung die Erweiterung der Mengestatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle).**

Als Mindeststandard für die Behandlung von Bioabfällen wird im AWP die energetische Nutzung von geeigneten Teilströmen gefordert. Weiter soll unter Berücksichtigung der zu erwartenden CO<sub>2</sub> Einsparungen und vor dem Hintergrund des Klima- und Ressourcenschutzes eine intensive Biogasnutzung erfolgen. Im Gebiet des ZEW wird bereits seit 2012 der Energiegehalt aus 30.000 Tonnen Bioabfällen genutzt. Nach Ansicht der AWA/ ZEW fehlen möglicherweise Vermarktungswege für die Zusatzmenge des entstandenen Kompostes.

Im AWP werden für die angestrebten Mehrmengen nicht die erforderlichen Behandlungsanlagen näher beschrieben.

### **Gebührenanreize für Abfälle zur Verwertung**

Der AWP nennt die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren auf Gemeindeebene, um durch niedrigere Leistungsgebühren für Verwertungsabfälle Anreize zur verstärkten Getrennthaltung verwertbarer Abfälle zu schaffen.

Insbesondere die Finanzierung eines Teils der Kosten für Vergärungs- und Grünabfallkompostierungsanlagen über eine Grundgebühr ermöglicht die Erhebung geringerer Leistungsgebühren. Hierdurch wird vermieden, dass Kommunen und Bürger/innen wegen zu hoher Leistungsgebühren darauf verzichten, Wertstoffe und hier insbesondere Bio- und Grünabfälle getrennt zu erfassen bzw. alternative Energiegewinnung zu installieren.

### **Forderung 12:**

**Der AWP sollte darauf hinweisen, dass das Instrument zur Erhebung von Grundgebühren auch auf Kreisebene eingesetzt werden kann.**

#### Zu Kapitel 4.4 Weiterentwicklung der Ressourcenwirtschaft

Hier werden Perspektiven einer Weiterentwicklung zu einer umfassenden Ressourcenwirtschaft genannt. Nach Ansicht der Landesregierung kann dies durch eine systematische Vernetzung der Ressourcenwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Bereich der erneuerbaren Energien erreicht werden.

ZEW und AWA begrüßen die im AWP genannte Phosphatrecyclingstrategie. Ökologischer Vorrang muss aber eine umgehende Verbrennung der Klärschlämme in den vorhandenen Müllverbrennungsanlagen haben. Deshalb schlägt die AWA vor, dass die durch die verstärkten Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen entstehenden Überkapazitäten in Müllverbrennungsanlagen zur Klärschlammverbrennung genutzt werden könnten. In einem weiteren Aufbereitungsschritt können die in der Asche enthaltenden Phosphate in eine pflanzenverfügbare Form überführt werden.

Zur Weiterentwicklung der Ressourcenwirtschaft ist es aus Sicht des ZEW unerlässlich, konkrete Kennzahlen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft festzulegen. Hier sollten verschiedene Verwertungs- und Entsorgungsverfahren hinsichtlich ihrer Klimarelevanz, Energienutzung (Strom- und Wärmezeugung bei Müllverbrennungsanlagen) und ihres Ressourcenverbrauches bewertet werden.

Der ZEW / die AWA begrüßt die Ansicht der Landesregierung einer systematischen Vernetzung der Ressourcenwirtschaft und fordert, dass diese Ergebnisse im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung in die Regionalplanung aufgenommen werden.

Mit der aktuellen Fassung kann dieses, unseres Erachtens sehr wichtige Ziel nicht ansatzweise erreicht werden.

Einige Abfallströme wie z. B. Klärschlamm werden derzeit in industriellen Feuerungsanlagen, z. B. im Kraftwerk Weisweiler, mit niedrigeren ökologischen Standards als in der MVA Weisweiler, entsorgt.

**Forderung 13:**  
**Öffentliche Abfälle wie Klärschlamm sollten unverzüglich in den frei werdenden Kapazitäten von Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Zur Umsetzung der Phosphatrecyclingstrategie bedarf es einer verpflichtenden Vorgabe im AWP zur unverzüglichen thermischen Behandlung mit einer nachfolgenden Phosphatrückgewinnung.**

#### Zu Kapitel 9 Entsorgungsinfrastruktur

Die Stoffströme von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu allen Anlagen sollten im AWP und/oder in den Siedlungsabfallbilanzen dargestellt werden, um bes-

## Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

sere Kenntnisse über anderenorts entsorgte Mengen zu erhalten. Dabei sind auch Umschlaganlagen sowie SBS- und EBS-Anlagen von Interesse.

Zudem steht zu befürchten, dass vor dem Hintergrund der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung zur Steigerung der stofflichen Verwertung, die Gewerbeabfallmengen noch drastischer zurückgehen werden, was ferner zu einer zusätzlichen Verschärfung des ruinösen Preiswettkampfes führt.

### **Forderung 14:**

- 1. Das MKULNV sollte eine weitergehende Stoffstromkontrolle unter Einbeziehung der gewerblichen Abfallströme zur Verwertung und aller wichtigen Entsorgungsanlagen in NRW durchführen und regelmäßig veröffentlichen.**
- 2. Das MKULNV sollte konkrete Darstellungen der Kapazitäten an SBS-Mitverbrennung, EBS-Kraftwerken und Zementwerken in NRW und angrenzenden Bundesländern erarbeiten.**
- 3. Das MKULNV sollte ebenfalls den Output aus Abfallbehandlungsanlagen darstellen und in die Stoffstromkontrolle miteinbeziehen.**

Die Datenbank AIDA des Landes NRW sollte mit den Anlagengenehmigungen übereinstimmen, was nicht immer der Fall ist. Die Stammdaten der Entsorgungsanlagen sollten regelmäßig von den Betreibern überprüft werden. Eine einheitliche Systematik sollte von allen Landesbehörden angewendet werden. Eine Kontrolle durch die Umweltüberwachungsbehörden sollte regelmäßig stattfinden. Damit würde dann auch ein Steuerungsinstrument gemäß der Strategischen Umweltprüfung (siehe Seite 68) zum AWP geschaffen, energieeffizienteren (und umweltfreundlichen!!) Anlagen eine deutlich bessere Auslastung zu geben.

### **Forderung 15:**

**Die Umwelterheblichkeit und Energieeffizienz vorhandener Anlagen ist zu bewerten und zu vergleichen. Damit kann zugunsten besserer ökologischer Standards steuernd eingegriffen werden.**

### **Forderung 16:**

**Zur ökologischen Bewertung von Entsorgungswegen ist ein Systemvergleich zwischen den Umweltauswirkungen der Müllverbrennung, der Aufbereitung mit nachfolgender Verbrennung (EBS), der Mitverbrennung in Zement- und Kohlekraftwerken sowie auch deren spezifische Schadstofffracht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung durchzuführen.**

**Das MKULNV sollte unverzüglich von der ökologischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen.**

**Forderung 17:**

1. ZEW und AWA fordern, dass Sortierreste aus Aufbereitungsanlagen zu dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück geliefert werden müssen, bei dem die Abfälle ursprünglich angefallen sind. Dies gilt insbesondere für Sortierreste aus der Aufbereitung von DSD-Abfällen, weil dort erkennbar Fehlwürfe in erheblichem Umfang enthalten sind, die als Abfälle zur Beseitigung dort zu entsorgen sind wo, sie primär angefallen sind.
2. Abfälle zur Beseitigung sind generell der Restabfallbehandlungsanlage des örE, in dem die Abfälle angefallen sind, anzudienen. EBS-Kraftwerke dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung aus externen Körperschaften beliefert werden, wenn in den Herkunfts-örE eigene Restabfallbehandlungsanlagen vorhanden sind.
3. Die Stoffströme von DSD-Sortierresten und die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in externen Anlagen wie z.B. EBS-Kraftwerken und SBS-Mitverbrennung müssen von den Landesbehörden regelmäßig überwacht und veröffentlicht werden.

**Zu Kapitel 9.2 Mechanische Abfallbehandlungsanlagen**

Das Entsorgungs- und Logistikcenter (ELC) Horm wird als Vorbehandlungsanlage vor der weiteren Entsorgung in der MVA Weisweiler genutzt, jedoch bei der Siedlungsabfallbilanz nicht berücksichtigt, weil dort die End-Entsorgungsanlage angegeben wird. Wahrscheinlich findet das ELC Horm deswegen keinen Eingang in die Tabelle 9.2 „Auflistung mechanischer Abfallbehandlungsanlagen in NRW“.

**Forderung 18:**

Das ELC Horm in Hürtgenwald (AWA Service GmbH) ist in die Tabelle 9.2 mit seinen Kapazitäten aufzunehmen.

**Zu Kapitel 9.6 Deponien**

Zurzeit liegt der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans zur Darstellung einer Deponie DK I in der Gemeinde Aldenhoven vor. Es handelt sich dabei um ein privates, gewerbliches Vorhaben zur Entsorgung von nicht öffentlich anzudienenden Abfällen (Bauschutt) und fällt damit lt. einer Aussage der Bezirksregierung Köln nicht in den Regelungsbereich des ökologischen Abfallwirtschaftsplans.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

**Forderung 19:**

**ZEW und AWA fordern, dass auch die Stoffströme der mineralischen gewerblichen Abfälle zur Verwertung, die Deponien zugeführt werden sollen, im AWP dargestellt werden.**

Falls die Entsorgungssicherheit für die Rostasche aus der MVA Weisweiler Eingang in die Landesplanung finden soll, müssen die derzeitigen Entsorgungswege berücksichtigt werden, was im AWP-Entwurf aber nur eingeschränkt der Fall ist.

Die Entsorgung der Rostasche der MVA Weisweiler ist vertraglich bis 2035 über die Kraftwerksdeponie des Kraftwerkes Weisweiler bei Neulohn-Fronhoven gesichert.

**Forderung 20:**

**Der AWP sollte den konkreten Entsorgungsweg der Rostasche aus der MVA Weisweiler deutlicher darstellen.**